



Pro Senatu Torquensi Anno m. d. xli.  
Mense Januario,  
D. Georgio Kellhaymar Consuli

1. deus Aug. 00

Sammelb.

Sch.

Cic: in Epi.

Nemo unquam libere & sine periculo capitis de Reipub:  
libere sentire potuit.

1541

G. L. 184



E 36



nt  
au  
pen  
l fa  
et p  
t or  
us  
nān  
aq;  
ada  
ni  
t. q  
por  
n p  
min  
f  
om  
fa  
u  
leu  
n  
a  
a  
di  
y  
S  
rab  
da





**A**mburgische Halsgerichts  
 vnd Rechtlich ordnung / inn peinlichen sachen zu volnfarn  
 allen Stetten / Communen / Regimenten / Amptleuten / Vögten / Verwesern /  
 Schultheysen / Schöffen / vnd Richtern / dienstlich / fürderlich vnd  
 behülfflich / darnach zu handeln vnd rechtsprechen / gantz  
 gleichförmig gemeynen geschriben Rechten zc. Da//  
 rauf auch dis büchlein gezogen vnd fleysig ge//  
 meynem nutz zügürt / gesamelt vnd  
 verordnet ist.



M. D. XXXVIII.

E









## Register.

Hernach volgt das Register diß Büchs / vnd vmb ey-  
gentlicher anzeygung vnd findung willen der ding dohin geweiße  
würt / allezale / darnach man süchen soll / auff die ar-  
tikel / vnd nit auff die zale der bletter ge-  
ßfelt / als darinn erfunden  
würt.

### Am ersten blat.

Eyn vorrede diß Büch.  
Eyn ander vorede.

f  
ij

### Am andern blat.

Von Richtern vnd vrtheylern.  
Von dem Bann über das blüt.  
Deß Richters eyde über das blüt zürichten.

iiij  
v  
v

### Am dritten blat.

Von den / so die gericht iwer güterhalb besitzen.  
Schöffens eyde.  
Schreybers eyde.  
Nachrichters eyde.  
Annemen der übelthäter von ampts wegen.

vi  
vij  
viii  
ix  
x

### Am fünfften blat.

Von anemen eyns beflagten übelthäters / so der Kläger rechts begert. xvij  
Von verheffung des anklägers / bis er bürgschafft gethan het. xviii  
Von bürgschafft des anklägers / so der beflagt die geklagten that  
verneynt. xix  
Von bürgschafft des anklägers / so der beflagt der that bekend-  
lich ist / vnd redlich endschuldigung solcher thathalb fürgibt. xx  
So der Kläger nit bürgen haben mag. xxi  
Von eynern andern bürgschafft / so der Kläger den argkwan der mis-  
sethat bewisen hat / oder die missethat sunst bekentlich ist. xxii  
Von vnzweyfenlichen missethaten. xxiii

### Am sechsten blat.

Wieder ankläger nach verheffung des beflagten nit abscheyden  
soll / der hab dan zu förderst eyn nemlich statt / wo hin man im  
gerichtlich verkünden soll / benant. xxiiii  
Von den sachen darauß man redlich anzeygung eynern misshand-  
lung nemen mag. xxv  
Von begreyffung des wörtleins anzeygung. xxvi

### Am sibenden blat.

Daß on redliche anzeygung niemandt peinlich soll gefragt werden. xxvii  
Daß auß anzeygung eynern missethat / alleyn peynlich frage / vnd nit  
ander peinlich straff / soll erkant werden. xxviii  
Wie die gnügsam anzeygung eynern missethat bewisen soll werden. xxix

ij



KEIC  
ORDE

Register.

- Von gleychnuß / so man auß den nachgesetzten anzeygung inn vn//  
benanten argtwenigkeyten der mischat nemen soll. xxxi
- Von gemeyn argtwenigkeyten vnd anzeygungen / so sich auff alle  
mischat ziehen. xxxi
- Erstlich von argtwenigen theylen mit angehäffter erklerung / wie  
vnd wann die cyn redliche anzeygung machen mögen. xxxij
- Eyn regel / wenn die vorgemeldten argtwenigen theyl eyn gnügsa//  
me anzeygung zu peynlicher frage machen. xxxiiij
- Aber eyn ander regel in obgemelten sachen. xxxiiij

Am achten blat.

- Gemeyn gnügsam anzeygung. xxxv
- Gemeyn gnügsam anzeygung. xxxvi
- Gemeyn gnügsam anzeygung. xxxvii
- Gemeyn gnügsam anzeygung. xxxviii
- Gemeyn gnügsam anzeygung. xxxix

Von anzeygungen / so sich auff sonderliche geübt mischat  
ziehen / vnd ist eyn jeder Artikel zu redlicher anzeygung  
der selben mischat gnügsam darauff peyn//  
lich zufragen.

- Von mordt der heymlich geschicht gnügsam anzeygun. xl

Am neündten blat.

- Von öffenlichen totdeschlägen / so inn schlachtung vnder vil leuten  
schehen / das nyemandt gethan will haben / gnügsam anzey//  
gung. xliij
- Von heymlichen kinder haben vnd tödten durch jr mütter  
genügsam anzeygung. xliij
- Von heymlichem vergeben gnügsam anzeygung. xlv
- Von verdacht der rauber gnügsam anzeygung. xlvj
- Von gnügsamen verdacht der ihenen so rauber oder dieben helfen. xlviiij
- Von heymlichem brant gnügsam anzeygung. l

Am zehenden blat.

- Von verzeterey genügsam anzeygung. li
- Von gnügsam verdacht der dieberiy. liij
- Von zauberey genügsam anzeygung. lv
- Von peynlicher frage. lvj
- Aufführung der vnschuldt zu ermanen. lviiij

Am eylfften blat.

- Wie die sehen / so auff peynlich frage eyner mischat bekennen vmb  
vnderricht weiter sollen gefragt werden / vn erstlich vom mordt. lvi
- So der gefragt verzeterey bekent. lvij
- Von bekentnuß von vergiffung. lviiij
- So der gefragt eyns brants bekent. lviiij
- So der gefragt zauberey bekent. lviiij

Von ges



## Register.

Von gemeynen vnbenannten fragstücken auff bekentnuß die auß marter geschichte.	lxx
Von nachfrage vnd erkündung der bekenten bösen vmbstenden.	lxxj
Wo die bekanten vmbstende der misthat inn erkündigung nit war erfunden würden.	lxxij

### ¶ Am zwelfften blat.

Keynem gefange allen vmbstende der misthat vorzusagen / sund er ine die ganz von im selbs sagen lassen.	lxxiii
So der gefangen vor bekantem misthat wider laugnet.	lxx
Von der maß peinlicher frage.	lxxj
So der arm den man fragen will / geuerdlich wunden het.	lxxij
Eyn beschluß wann der bekentnuß / so auff peynlich frage geschichte endlich züglauben ist.	lxxiii
So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frage an // greiffen / vnd nit vngrecht überwunden wirdt.	lxxiii

### ¶ Am dreyzehenden blat.

Von weisung der misthat.	lxxiii
Von vnbenannten zeügen / auch von belonten zeügen.	lxxv
Wie die zeügen sein sollen.	lxxvj
Wie zeügen sagen sollen.	lxxvij
Von gnügamen zeügen.	lxxviii
Von falschen zeügen.	lxxix
So der beklagt nach beweisung nit bekennen wolt.	lxxx
Von stellung vnd verhörung der zeügen	lxxxj
Wie die Rache der kundtschafft halben sollen ersucht werden.	lxxxij
Von kundtschafft verhörern so die Rache geben mögen.	lxxxiii
Von offnung der kundtschafft.	lxxxiiii
Von antwortung verhörter kundtschafft.	lxxxv

### ¶ Am vierzehenden blat.

Von kundtschafft des beklagten zu seyner endtschuldigung.	lxxxvj
Von weisung redlichs argwans vnd verdachts.	lxxxvij
Von verlegung der zeügen.	lxxxviii
Keyn zeügen für recht zuergleyten.	lxxxix
Das recht fürderlich ergebn zulassen.	xc
Von benennung endthaffts rechttags.	xcj
Dem beklagten den rechttag zuerkünden.	xcij

### ¶ Am fünfzehenden blat.

Verkündung zum gericht.	xciii
Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag.	xciiii
Von besizung vnd beleytung des endtlichen gerichtes.	xcv
Dise Reformation entgegen zuhaben / auch den parrheymen jr not // turfft nit zübergen.	xcvj

### ¶ Am sechzehenden blat.

cij



KEICHER  
ORDE

Register.

Von der frage des Richters ob das gericht recht besetzt sey. cxviiij  
 Wann der verklagt offentlich inn stock gesetzt soll werden. cxviiij  
 Den beklagten für gericht führen. cxix  
 Von beschreyens des verklagten. c  
 Von fürsprechen. ci  
 Bitt des fürsprechen / der von ampts wegen oder sunst klage. cij  
 Was vn wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag. cv  
 Von vereynung der mißthat / die vormals bekant worden ist. cvij  
 ¶ Am sibenzehenden blat.

Wieder Richter die Schöffen fragen soll. cxviii  
 Antwort der Schöffen. cxix  
 Wieder Richter die vrtheyl öffnen soll. cx  
 Wieder Richter nach verlesung der vrtheyl die Schöffen fragen soll. cxij  
 Antwort der Schöffen. cxiiij  
 Von frag über die / so den verurtheilten rechen würden. cxiiij  
 Antwort der Schöffen. cxv  
 Wenn der Richter seinen stab zerbrechen soll. cxviij  
 Des nachrichters fryd aufzurüffen. cxviiij  
 Frag vnd antwort nach volziehung der vrtheyl. cxix  
 So der beklagt mit recht ledig erkände würde. cxix  
 Von notturfftigen generdlichen fragen. cxxi  
 ¶ Am achtzehenden blat.

Von leybstraffen die nit zum todt oder ewiger gefencknuß gespro- cxviiij  
 chen werden / vnd von ampts wegen geschehen. cxviiij  
 Verursachung der satzung wie auff dem endelichen rechtrag gehan- cxviiij  
 delt werden soll / vnd wie keyn theyl vnser diser ordnung vn- cxviiij  
 gemess fürbringen möge. cxviiij  
 Von beichten vnd vermanen nach der vrtheylung. Auch das die beycht- cxviiij  
 uätter die armen bekennter warheyt zu laugen nit weisen sollen. cxviiij

¶ Am neünzehenden blat.  
 Eyn vorrede wie man mißthat peinlich straffen sollen. cxv

¶ Am zwenzigsten blat.  
 Von vnbenantten peinlichen fällen vnd straffen. cxvvi  
 Wie gottes schwerer oder gottesflesterer gestrafft werden sollen. cxvviij  
 Straff der ihenen so eynen gelerten eyd vor Richter oder gericht meynedydig schwern. cxvviij  
 Straff der / so geschworn vrphede brechen. cxvix  
 Straff der ketzerey. cxvix  
 Straff der zauberey. cxvix  
 Straff der ihenenen so die Römischen Keyserlichen oder König- cxvix  
 liche maiestat lestern. cxvix

¶ Am eyn vnd zwenzigsten blat.  
 Lestern



## Register.

Bestertung die eyner sunst seinem Herrn thut.	cxxxiii
Straff schrifftlicher vnrecht'icher peinlicher schmehung.	cxxxiiii
Straff eyner schendelichen flucht/ Auch der so bößlicher schendeli- cher weyse/ Stette/ schloß/ oder beuestigung übergeben/ oder von iren Herrn zu den feinden ziehen.	cxxxv
Straff der müntz felscher.	cxxxvi
Straff der ihenen so falsche Sigel/ brieff/ Instrument über bücher oder Register machen.	cxxxvii
Straff der felscher mit maß/ wage/ vnd Kauffmanschaffe.	cxxxviii
Straff der ihenen/ die felschlich vnd berrüglich vndermarckung verrückten.	cxxxix
Straff der procurator/ so iren partheyen zu nachtheyl geterdlicher williger weise/ vnd dem widertheyl zu güte handeln.	cxl
Straff der vnkeusche so wider die natur geschicht.	cxli
Straff der vnkeusch mit nach gesipten freunden.	cxlii
Straff der ihenen/ so eheweiber/ junckfrawen/ oder Closterfrawen entfürn.	cxliii

### Am zwey vnd zwentzigsten blat.

Straff der nozucht.	cxliiii
Straff des ehebruchs.	cxlv
Straff des übels/ das inn gestalt zwysacher ehe geschicht.	cxlvf
Straff der ihenen/ so ir eheweiber oder töchter/ durch böß genieß willen willigklich zu vnkeuschen wercken verlassen.	cxlvii
Straff der verkupplung vnd helffen zum ehebruch.	cxlviii

### Am drey vnd zwentzigsten blat.

Straff der verieterey.	cxlix
Straff der Brenner.	cl
Straff der Rauber.	clj
Straff der ihenen so auffrühr des volcks machen.	clij
Straff der ihenen/ so bößlich aufstretten.	cliii
Straff der ihenen/ so die leüt bößlich beneheden.	cliiii

## Hernach volgen etlich böß tödtung/ vnd von Straff der selben thäter.

Erstlich von straff/ der die heymlich vergeben.	clv
Straff der weiber/ so ire Kinder tödten.	clvj

### Am vier vnd zwentzigsten blat.

Straff der weyber/ so ire Kinder/ vmb das sie der abkōmen/ inn verd- ligkheyt von in legen/ die also gefunden vnd ernert werden.	clvij
Straff der ihenen so schwangern frawen Kinder abtreiben.	clviii
Straff so eyn arzt durch sein artzney tödter.	clix
Straff eygener tödtung.	clx
So eyner ein schedlich thier hat/ das jemandt entleibt.	clxi
Straff der mörder vnd todeschläger die kein gnügsame entschuldi- ung	clxii



Register.

gung haben mögen. clxix  
 Von vnglaubaren todeschlägen / die auß solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der straff halb auff in tragen. clxx  
 Erstlich von rechter notwehre / das die entschuldigt. clxxi

Am fünff vnd zwentzigsten blat.

Was eyn rechte notwehr ist. clxxv  
 Das die notwehr bewisen soll werden. clxxvi  
 Wann vnd wie inn sachen der notwehr die weisung auff den anklaeger kompt. clxxvii  
 So eyner mit vnsöglichen dingen geschlagen oder angryssen würde / deshalb eynen todeschlag thete / vnd sich eyner notwehr zu gebrauchen vermeynt. clxxviii  
 Von entleybung das niemandt anders geschen hat / vnd eyn notwehre fürgewandt würt. clxxix

Am sechs vnd zwentzigsten blat.

Von berümppter notwehr gegen eym weibsbild. clxxx  
 So eyner inn rechter notwehr eynen vnschuldigen wider seinen des thäters willen entleybt. clxxxi  
 Von vngenerdlicher entleybung / die wider des thäters willen geschicht außserhalb eyner notwehr. clxxxii  
 So eyner erschlagen würt vnd stirbt / vnd man zweyfelt / ob er an der wunden oder sunst gestorben sey. clxxxiii  
 Von den ihenen / so eynander in mördten oder schlachtungen fürsetzlich oder vnfürsetzlich beystandt thün. clxxxiiii

Am sibben vnd zwentzigsten blat.

Hernach werden etliche entleybung inn gemeyn berürt / die auch entschuldigung auff in tragen mögen / so darinn ordenlicher weise gehandelt würt. clxxxv  
 Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekenlicher that fürgewandt / außgeführt werden sollen. clxxxvi  
 So des thäters gegebenere weisung artickel nit beschlüsse. clxxxvii  
 Ober wene die arzung inn obgemelter außführung gehn soll. clxxxviii  
 Von grosser armüt / des der sich obgemeltet massen außführen wölt. clxxxix

Am acht vnd zwentzigsten blat.

So eyner inn der mordtracht were / inn gefencknuß köme / vnd sein vnschulde außführen wölt. clxxx  
 So eyner vmb entleybung peinlich beklagt würt / vnd derhalb entschuldigung außfüret. clxxxxi  
 Von rechtlicher außführung eynere that vor der gefencknuß. clxxxii

Hernach volgen etliche artickel von diebstal.

Vom ersten vnd allerschlechtesten heymlichen diebstal. clxxxiii  
 Vom ersten offentlichen diebstal / damit der dieb beschriehen würt / ist schwerer. clxxxiiii  
 Vom



## Register.

Vom ersten geuerdlichen diebstal durch einsteigen oder brechen ist noch schwerer. clxxxv

¶ Am neun vnd zwentzigsten blat.

Vom ersten diebstal fünff gülden werht oder darüber / vnd sunst on beschwerlich vmbstende / soll man radts pflegen. clxxxvj  
Vom andern diebstal. clxxxvij  
Vom stelen zum dritten mal. clxxxviii  
Wo mere dan eynerley beschwernuß bey dem diebstal funden wirt. clxxxix  
Von jungen dieben. cxc  
So eyner etwas heymlich nimpt / von gütern deren er eyn nechster erbe ist. cxci  
Stelen inn rechter hungers not. cxciij  
Von fruchten vnd nützen auff dem feldt / wie vnd wann do mit diebstal gebraucht werde. cxciij

¶ Am dreyßigsten blat.

Von holzstelen oder abhawen. cxciij  
Straff der ihenen so visch stelen. cxcv  
Straff der ihenen die mit vertrawter habe vntrewlich handeln. cxcvj  
Diebstal heyliger oder geweichter ding / an geweichte auch vngeweichten steten. cxcvij  
Von straff obgemeldes diebstals. cxcvij

## Von straff oder versorgnuß der person.

Von den man auß erzeygten vrsachen übel vnd mischat warten muß. ccij  
Von straff der fürderung / trostung / hilff / vrsachen / vnd fürschiiben der mischäter. ccij

¶ Am eyn vnd dreyßigsten blat.

Straff vnderstandner mischat. cciiij  
Von übelthätern die jugent oder ander sachen halb jr sün nit haben. ccv  
So eyn hütter eyn gefangen auß der peynlichen gefencknuß hilfft. ccvi  
Was übelthäter auß geweichten oder gefreyten steten zunemen seind. ccvij  
Von eyner gemeyn bericht / wie die gerichtschreyber die peynlichen gerichtshendel genzlich vnd ordenlich beschreyben sollen. ccviii

¶ Am zwey vnd dreyßigsten blat.

Eyn ordnung vnd bericht / wie der gerichtschreyber die endlichen vrtheyler vor gemelter todtsstraff halb formen soll. ccxviij  
Einführung eyner jeden vrtheyl zum todt / oder ewiger gefencknuß. ccxix



KEICHER  
ORDE

Register.

Merck die nachfolgenden beschluß eyner  
jeden vrtheyl.

Zum Fewe/zum Schwerdt/zü der Viertheylung/zum Radt/  
zum Galgen/zum Errecken/zum lebendigen vergraben/  
von schleyffen. ccxx

¶ Am drey vnd dreyßigsten blat.

Von reysen mit glüenden zangen. ccxxi

Formung der vrtheyl zü ewiger gefencknuß eyns sörglichen mañs. ccxxii

Formung der vrtheyl eyner überwunden Ehebrecherin. ccxxiii

Von leybstraff die nit züm todt oder ewiger gefencknuß geurtheyle  
werden soll. ccxxiiii

Einführung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leybstraff halb / die  
nit züm todt gesprochen werden. ccxxv

Merck die nachfolgende beschluß eyner jeden vrtheyl  
abschneydung der zungen/Abhawung der finger/Dien  
abschneyden/ Rütten außhawen.

Von form der vrtheyl zü erledigung eyner beklagten person. ccxxvi

¶ Am vier vnd dreyßigsten blat.

Wie man eynen mörder oder todtschläger inn  
die mordtacht erkennen soll.

Von leyb zeychen zü nennen. ccxxvii

Von ächten on leybzeychen. ccxxviii

Von der mordtacht. ccxxix

Handlung vmb die mordtacht vor gericht. ccxxx

¶ Am fünff vnd dreyßigsten blat.

Von beschreyung des thätters. ccxxxi

So der beklagt züm ersten gericht nit erscheint/wie man im rüffen  
oder fordern soll. ccxxxii

So der beklagt also erstlich nit erscheint / was der kläger bitten soll. ccxxxiii

Erkenntnuß auff die ersten ungehorsam. ccxxxiiii

Verkündung des andern rechttags. ccxxxv

So der beklagt züm andern rechttag aber nit erscheint. ccxxxvi

So der beklagt auff den dritten rechttag auch nit erscheint. ccxxxvii

Zü lassung des anwales. ccxxxviii

Inn die acht zü sprechen. ccxxxix

Von vergleytung des beklagten. ccxl

Von erscheinen des beklagten vnd verneynen der Flage. ccxli

Von gestehn der Flage mit vrsachen vnd erbietung dieselben endt //  
schuldigung an vnserm landtgericht auß zü führen. ccxlii

Am



## Register.

¶ Am sechs vnd dreysigsten blat.

So eyn thäter sein entschuldigung an vnserm landtgericht auß zűfürn angefangen het.	ccxlv
Eynen der inn die mordtacht erkant ist / nit zűnergleyten on willen der Kläger.	ccxlvj
Wie eynen auß der mordtacht gethan wűrde.	ccxlvij
Von gerichtes kost der mordtacht halb.	ccxlvij
Von begraben vnd begengnuß der erschlagen / darumb die Lecht fürgenomen wűrt.	ccxlix
Wie die armen leüt / inn straff der mißhändler eynander sollenn zű hilff komen.	cccl

¶ Am siben vnd dreysigsten blat.

Von mit Helffen den mütwilligen Klägern.	ccclij
Von frembder ankläger kosten.	ccclij
Von azung der gefangen.	ccclij
Azung inn peinlicher frage den verhörern vnd zeügen.	ccclv
Azung auff dem enthaftten rechttag.	ccclvj
Von sunderlicher belonung vnd zerung des Nachrichters / Beyn // leins vnd ander des gerichtes dienere	ccclvij
Von gemeyner belonung des Nachrichters.	ccclvij

¶ Am acht vnd dreysigsten blat.

Wie die Bannrichter von straffung der übelthäter / keyn sonderliche belonung nemen sollen.	ccclxiiij
---	-----------

¶ Am neun vnd dreysigsten blat.

Wie es mit der flüchtigen übelthäter gütt soll gehalten werden	ccclxxv
Von gestolner geraubter hab / so inn die gericht kompt.	ccclxxvij

¶ Am vierzigsten blat.

Von vergleytung der todtschläger.	ccclxxv
-----------------------------------	---------

¶ Am eyn vnd vierzigsten blat.

Keyn geltbüß inn peinlichen sachen on vnsern willen vnd wissen zű nemen.	ccclxxvij
Von altem mißbrauch der Halsgerichte.	cc. xxvij

¶ Am zwey vnd vierzigsten blat.

Von vergleychnuß der beschwernuß / so inn frembden gerichtten ge // schehen.	ccclxxv
Von radgebung vnser wellichen Räche inn allen zweyfenlichen peinlichen sachen.	ccclxxvij

¶ Ende des Registers.





KEICHER  
ORDE

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

300  
35





# Bambergisch Halsgericht.

Gedenck alle zeit der letzten ding! So würt dir recht thün gar gering.

Inn dem vrtheyl darinnen jr vrtheyl /  
werdet jr geurtheylt. Mathei am. vij.

Der herz thüt die barmhertzigkhey vnd das Vrtheyl //  
Allen den die erleiden das vnrecht. Psalmo. c. j. ij.





Vorrede diß Büchs

**W**ir Georg von gottes gnaden Bischoff zu Bamberg / thün Kunde allermeniglichen / als vns manigfältigliche fürkommen / vnd angelangt ist ( das wir auch in erfahrung befunden haben ) wie bisher an den Halsgerichten vnser vnd vnser Stiffts / vnd in sachen denselbig anhengig / durch übersehen vnd vnwissenheyt / vil vnmancherley übung / mißbrauch vnd gewonheyt eingewachsen die dem Rechten nit gemess (sunder verworffen seind) vn zu ver hinderung des Rechten / auch vnbillichen beschwernuß der vnsern vnd ander die an obberürten gericht zu Rechten vnd zühandlen haben / dienen. Nach dem wir aber auß vnser Fürstenlichen oberkeyt das Recht vnd gemeynen nutz züfürdern / auch sunderlich vnser gericht inn redlich gütt wesen vnd ordnung zübringen / schuldig vnd geneygt seind / Haben wir gott zülob auß zeitiger zütter vorbetrachtung vnd rathe der Rechtuerstendigen / züfürkommen manicherley zükünffziger vnbillicher beschwernuß der leute / an leib / leben / ehz vnd gütt / vnd damit die obberürten vnser gericht in redlichem auffrichtigem wesen vnd bestande bleiben / auch die mißthat dester formlicher / vnd baß gerechtuertigt vn gestrafft werden mögen / dise nachuolgende vnser Reformation / satzung vnd ordnung über alle vnser vnd vnser Stiffts Halsgericht fürgenommen / gesetzt vn gemacht / Setzen / ordnen vnd machen / die also auß dem gewalt von Römischer Königlichcher maiestat entpfangen wie hernach folgt.

**Item** / Nach dem außlanger gemeynen übung diser Landt die Halsgericht nit anders dan mit gemeynen personen / die der Rechte nit gelernet oder geübt haben (als zü disen grossen sachen die notturfft erfordert) besetzt werden mögen / darumb haben wir in nachgeschribner vnser ordnung nit alleyn auffsehung / wie wir den selben leütten eyn form vnd weise zühandeln vnd zürichten anzeygen / die den Keyserlichen Rechten vnd güttengewonheyt nach / bestendig sein möcht / sond haben des mer bedencken müssen / wie wir der selben leüt vn begrifflichkeyt zühilff kommen / das melden wir darumb das die leser vsach zü wissen haben / warumb wir inn diser nachuolgenden vnser ordnung die form vnd weise der gerechtlichen handlung nit allwegen dermassen (als so es vor den Rechtgelerten were) gehalten / Auch souil auff radesüchen / vnd andere handlung bey vnsern räche gestelt haben / vnd dester baß mercken können / das sölchs zü notturfft sölicher sachen geschehen ist.

**Wir** haben auch inn diser vnser ordnung vmb eygentlicher merckung vnd beheltnuß willen des gemeynen manns / figur vnd reimen (nach gelegenheyt der gesetz / so darnach volgen) orden vnd drucken lassen.

Das



Das volck kompt zu mir / vnd sucht die vrtheyl  
Gottes. Moyses / Exodi am. xxvi.

Fürsibe dich vō allē volck mit weisen mañen /  
vñ die do förchtē gott / in dē da sey die warheit  
vñ die hassen die geitigkēyt / vñ setz auß in die  
do vrteylē das volck. Jherro Exo. am. xviii.



Von Richtern vnd Vrtheylern.

I Item Erstlich setzen / ordnen vnd wollen wir / das alle vnser vnd vn // iij  
A ij





KEICHER  
ORDE

## Bambergisch

fers Stiffes Halsgericht mit tügentlichen Richtern vnd Vrtheylern versehen vnd besetzt werden / So tügentlichst / best vnd meyst die selbigen nach gelegenheit jedes orts mögen bekommen vnd gehabt werden.

### Von dem Bann über das blüt.

**I**tem eynem jeden Bannrichter soll der Bann über das blüt zu richten von vns verlihen / vnnnd dem selben Gericht durch vnser geschriffte verkündigt seyn.

Gesellen mercket ewer pflicht.

Seel vnd eh: verwürcket nicht.



### Des Richters end / über das blüt zürichten.

**I**ch soll vnd will des Hochwirdigen Fürsten vñ Herrn / Herrn Georgen / Bischoffen zu Bambergk meins gnedigen Herrn vnd seins Stiffes schanden warnen / vnnnd frumen getrewlich werben / mich rechtsgerichts fleißigen / vnd über das blüt recht vrtheyl geben vñ richten / dem Armen als dem reichē vnd das nit lassen / weder durch lieb / leyd / müet / gab / noch von keyner andern sachen wegen / Auch des genanten meins gnedigen Herrn gebotten / geschrefften vnd verbotten gehorsam sein / vnd sonderlich soll vnnnd will ich seiner gnaden ordnung



ordnung/über die Halsgericht gemacht getrewlich geleben vnd nach meinem besten vermögen handhaben/ vnnnd wes dawider gehandelt würd das ich nit wenden möcht/an sein Fürstlich gnade gelangen zu lassen/ alles getrewlich vñ vngewerlich/ Also bitt wir gott zu helfen vnd die heyligen.

Von den so die Gerichte irer güter halben besitzen.

I Item welche person von irer gütter wegen/die Halsgericht zübesitzen schuldig seind/ vnnnd das selbig auß schwacheyt vnd gebrechlichkeyt irs leybs/ vernunfft/jugent/alter/ oder ander vngeschicklichkeyt halben nit besitzen vnd verwesen mögen/ so offte das not geschicht/soll der oder die selbigen ander tugēlich person zu besitzung des Halsgerichts an jr statt ordnen vnnnd bestellen mit wissen vnd zulassung vnsers Amptmanns.

vj

Schöffens eyd.

I Item so soll eyn jed Schöff vnsers Halsgericht dem Amptman/haupt man oder pfleger des selbigen vnsers Ampts geloben vnd schwören / wie hernachvolgt/wölche pflicht eym jeden Schöff vorgelesen vnd er also nach sprechen soll/ das ich inn den sachen derhalb ich vom Halsgerichts wegen vrtheyl gefragt würd/nach meiner best verstendnuß vnd meins gnedigen Herrn von Bamberg Reformacion gemess/ getrewlich vrtheyl vnd recht sprechen will/ vnd was mir von Halsgerichts wegen (als eynem Schöff) züthün gebürt/ vnd was mir von Halsgerichts wegen (als eynem Schöff) züthün gebürt/ gehorsam vnd fleißig sein/ vnd mich inn dem allen nit abwenden lassen / weder freundschaft / feyntschaft / miet / gabe / noch keynerley sachen/dardurch recht vnd gerechtigkeit gehindert werden möchten / Also helff mir Gott vnnnd die Heyligen.

vij

Schreibers eyd.

I Item dem gerichtschreiber soll in seinem eyde/den er sunst züm gericht thüt eingebunden werden/das er inn den sachen (das Halsgericht betreffend) fleißlich auffmerckung haben wölle/klag vnd antwort/anzeygung/ argwan verdacht oder beweisung/ so der ankläger wider den beklagten vor jm fürbringet auch die vrgicht des gefangen vnd wes gehandelt würt/ getrewlich außzuschreiben verwaren/ vnd (so es not thüt) überlesen/ auch darinn keynerley geuerde süchen oder gebrauchen/ auch dise Reformacion vnd alle sachen (darzū dienende) getrewlich fürdern wölle.

viii

Nachrichters eyd.

I Ich soll vnd will meins gnedigen Herrn von Bamberg vnnnd seiner gnaden Stifft schaden warnen/ fromen / werben in meinem ampt getrewlich dienen/peinlich fragen vnd straffen / wie mir von seiner gnaden weltlichen gewalt/jedes mals beuolhen würdt / auch darumb nit mer dan zimlich belonung nemen/alles nach laut diser ordnung/ was ich auch inn peinlicher frage höre/

ix

A iij



KEICHER  
ORDE

### Bambergisch

oder mir sunst inn geheym zūhalten beuolhen würdet / das selbig will ich nie-  
mandt ferner eröffnen / auch on erlaubung genantes meins gnedigen Herren  
Hoffmeysters / Marschalcks oder haufwoyts nindert ziehen / vñnd derselben  
geschefften vñd gebotten gehorsam vñd willig sein / alles getrewlich vñd on al-  
lerley generd / Also helff mir Gott vñd die heiligen.

Weyn ampt vñd pflicht mir gebeüt /  
Zū straffen bosshafftige leüt.



### Annemen der übelheter von ampts wegen.

Item so vnser Amptleüt oder Richter jemandt inn peinlichen sachen  
 vnberüchtig vbelthat so kein ankläger verhanden were / von ampts wegen an-  
 zunemen verfügen würden / die übelthat nit offenbar / vñ der gefangen (der al-  
 so von ampts wegen angenommen würdt) der beschuldigten mißhandlung inn  
 laugen stünde / so soll der selbig gefangen mit peinlicher frage nit angegriffen wer-  
 den / es sey dan zūvor redlich anzeygung derselben verdachten mißthat halben  
 für vnsern Richtern des selben Halsgerichts / vñ vier geschworn des gerichtes  
 der massen bracht / wie durch den sechs vñ zwenzigsten Artikel / vñ in etlichen  
 bletern nechst darnach folgende von redlicher anzeygung peinlicher frag hal-  
 ben funden würdet / vñd das darauff die obgemelten verordenten person solch  
 anzeygung bey jren pflichten zū peinlicher frage gnügsam rechtlich erkennen  
 vñd soll



vnd soll inn disem fall so von ampts wegen gehandelt würdt / der Amptman /  
Castner vnd Richter den argtwan vnd verdacht aufferhalb jertzgemeldter er-  
kenntnuß / fürgenügsam nit anzunemen haben / als in dem andern nachfolgen //  
dem fall ( so eyner durch eynen ankläger einbracht ist ) geschehen mage.

vi

Item so die gemeldten vrttheyler inn bestimpter erkantnuß zweifentlich  
würden / ob des fürbrachten argtwan vñ verdachts zu peinlicher frag gnüg-  
sam were oder nit / so sollen die deshalben Ráthe bey vnsern Ráthen sűchen /  
vnd doch vnser Ráthe inn solchem radt sűchen alle vmbstende vñnd gelegen //  
heyt jrs argtwan eygentlichen inn schrifftten berichten.

vii

Item so auch des gefangen / der von Ampts wegen einbracht were /  
herrschafft oder frembde / vnsern Richtern mit sampt den vrttheylern von irer  
erkantnuß ersűchen vnd betten / jr erkantnuß ( den argtwan vnd verdacht be-  
treffende ) nit zűthűn / sie hetten dann zűforderst deshalben radt bey vnsern  
weltlichen Hoffráthen gehabt / so dann des angesogen argtwan vñnd ver //  
dachts halb vor vnserm Richter vnd den zűgeordneten vrttheylern alles eyn //  
bringen geschehen were / so sollen sie auff ersűchen das also von des gefangen  
wegen geschehe inn berűrter sachen vor irer erkantnuß bey vnsern weltlichen  
Hoffráthen radt zűsűchen schuldig sein / ob sie sunst das zűthűn nit inn wil //  
len hetten.

viii

Item wo aber vnser vnd der vnsern offen feinde vnd beschediger oder  
derselben helffer gefencklich einkűmen / vñnd durch verzuck der peinlichen frag  
derselben űbeltheter gesellen gewarner / vñnd dauon kűmen / oder durch schnell  
erfarung etwas ob den feinden vnd beschedigern geschafft werden műcht / So  
dann die vnsern die den gefangen annemen / auß redlichen gűtten vrsachen den  
gefangen obgemeldter beschedigung ha!ben für schuldig halten / so műgent sie  
inn solchen fellen vñnd sunst nit / on weiter radtsűchen vnd erkantnuß gegen //  
gemeldtem gefangen peinlich frage nach gelegenheyt vnd notturfft der sachen  
gebrauchen / jedoch so sollen dannest die vnsern inn solchen fellen / auch fleiűig  
achtung haben / domit sie niemandt on redlich vorgehnde anzeygung der vñnd //  
that mit peinlicher frage beschwern vnd vnrecht thűn / sonder das sie wa n n es  
nachmals zű schulden kűme vor vnsern Ráthen sonil műgen anzeyger vñnd  
fürbringen / damit vnser Ráthe erkennen műgen / das die peinlich frage auff //  
redlichem argtwan vñnd verdacht ( wie durch den sechs vñnd zweenzigsten  
Artickel dauon gesatz ist ) auch deshalben auß gűtten vrsachen geschehen sey //  
Wann zű solchen grossen sachen des menschen gesundeheyt leben vnd blűt be //  
treffen / sunder grosser fleiű gehört / vñnd ist besser den schuldigen ledig zűlassen  
dann den vnschuldigen zűm todt zűuerdamen / so soll auch der bekentnuß so  
auű marter geschicht / nit glaubt / noch jemandt darauff zű. peinlicher straff  
verurtheyle werden / so nit vor der peinliche frage redlich anzeygung der mű //  
that erfunden sind.

ix

Item so die műschat eyner todtstraff halbē grűndelich / oder aber deshalb  
redlich anzeygűg / dauo vor berűrt ist / erfunde wűrt / so sol es der peinliche frag  
halben / vñ aller erkűndigung so zű erfűndung / der warheyt dienstlich / ist auch  
mit der rechtuertigűg auff des theters bekenen gehalten werde / wie klerlich her  
A iij

x



KEICHER  
ORDE

### Bambergisch

nach von den jhenen/die auff ankläger einbracht werden/ geschriben vnnnd geordnet ist.

xv  
Item wolt aber eyn solcher gefangner der verdachten misthat on oder durch peinlich frage nit bekentlich sein / vnd er doch des selbigen überwisen werden möcht/so solt es mit der selbigen weisung vnd rechtuertigung darauff der todestraff halben gehalten werden / wie auch klärlich hernach gesatz ist/ von den jhenen/die durch ankläger einbracht werden.

xvi  
Item so aber eyn person eyner gnütsamen vnzweisenlichen überwinden vnd erfunden misthathalben/nach laut diser vnser ordnung von Ampt wegen endtlich an jrem leib oder glidern gestrafft werden solt/als das dieselbig straff nit züm todt oder ewiger gefencknuß fürgenomen würd / mit erkentnuß solcher straff soll es sonderlich auch gehalten werden/als im zweyhundert vnd zwen vnd zweinzigsten artickelel angezeygt/funden würdt.

Herz Richter laßt wir nemen an/  
Leinen schadhafftigen man.

Was ist die sach oder argtwan/  
Das der verklagt hat gethan.



Von an



Von annemen eyns beklagten übelcheters

so der Kläger Rechts begert.

Item so eyn ankläger vnser Amptleut oder Richter anrufft jemand zu strengen rechten zu gefengnuß zulegen / So soll der selbig ankläger offenbar vrsach / od aber redlichen argkwan vñ verdacht / die peinlich straff auff in tragen / zu förderest ansagen / vnd so er das thut / soll der beklagt in gefengnuß gelegt / vnd des klägers angeben eigentlich auffgeschriben werden / vnd ist do bey sonderlich zumercken / das die gefengnuß zu behaltung vñ nit zu schwerer gefenlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein / Vñ wann auch der gefangen mer dan eyner ist / sol man sie / souil gefenglicher behaltnuß halb gesein mag / von eynand teilen / damit sie sich vnwarhafftiger sag mit ein ander vereynigen / oder wie sie ire that beschönnen wollen / nit vnderreden möge.

Von verheffung des anlegers biß er bürg-

schaftt gethan hat.

Item so bald der beklagt zu gefengnuß angenommen ist / so soll der ankläger mit seinem leib / nach achtung vnd verdecklichkeit der person verwart werden / biß er nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen / vnd erkentnuß vnser Amptmans / Castners vñ Richters / oder zweyer auß jnen / eynen nottürffige bestalt mit Bürgen gethan hat / wie an den nechsten Artickeln hernach volget.

Von bürgschafft des anlegers / so der beklagt

die geklagten that verneyndt.

Item / das er der ankläger die hauptsach d geklagten mischat / so der beklagt die verneynen würd / solche redlich anzeygung inn eyner zymlichen zeit die jm durch vnsern Amptman / Castner vnd Richter des selben ends / semplich oder von zweyen auß jnen gesetzt würd / wöll dermassen anzeygen oder beweisen das vnser Amptman / Castner vnd Richter sämplich oder zwen auß jnen solchs für gnügsam angezeygt oder bewisen / annemen / oder aber vnser Richter des selben Halsgerichts mit sampt vieren des gerichtes solche weisung für gnügsamme rechtlich erkennen / vnd wo d ankläger die geklagten mischat oder aber redlich anzeygung der selben / wie vorsteht / nit bewise / das er als dan den kostē so auff die sach gangen ist / nach entlicher erkantnuß vnser Hoffrethe außrichten / auch dem beklagten vmb sein zugefügt schmach vnd schäden vor vnsern Hoffrethen entlichs burgerlichs rechten pflegen wölle.

Von bürgschafft des anlegers / so d beklagt / der that bekentlich ist / vnd redlich endtschuldigung solcher thathalb fürgibt.

Item / So aber der thetter der that on laugen were / aber deshalb redlich entschuldigung die jm / wo er die bewise / vñ peinlicher straff entledigē möcht anzeyget / vñ jm aber der ankläger solcher seiner fürgewanten vrsachen vñ entschuldigung nit gestündt / So soll der ankläger in solchem fall dannest nottürffiglichen / auch nach gelegenheyt der person vnd sachen / vñ erkentnuß vnser Amptmans / Castners vñ Richters / oder zweyer auß jnen nach notürffte



## Bambergisch.

verbürgen / wo der beklagt solch entschuldigung also außführen würde / das er der verklagten that halb nit peinliche straff verwürckt hette / im alsdann vmb solch gefencklich einbringen schmach vnd scheden vor vnsern Hoffrechen entlichs burgerlichs Rechten zu pflegen / vñ darzu alle gerichtts Kosten außzurichten / vnd soll fürther mit außführung der entschuldigten that / wie hernach in dem hundertten vnd sechs vnd sibenzigsten artickel dauon geschriben steht / gehalten vnd gehandelt werden / vnd inn disem fall vor solcher außführung / vnd sonder erkentnuß peinlich frage nit gebraucht werden.

### So der klegger nit bürgen haben mag.

xxj **I**tem die weil der ankläger gemelter bürgschafft nit haben mag / vñ doch dem strengen Rechten nachfolgen wölt / So soll er mit dem verklagten bis nach endung vor angezeygter redlicher außführung in gefencknuß gehalten werden / vñ dem ankläger / auch dem / der sein entschuldigung außführen wölt / soll gegöndt werden / dz die leüt so sie zübeweisung vñ bürgschafft (wie obsteht) gebrauchen wöllen / zu vnnd von inen wandlen mögen. So auch die anklage von wegen Fürsten / geistlicher leut / oder gemeynde / oder sunst höher vñ erber person wegen gegen den die geringers standts seind geschihet / inn solchem fall mögen sich and person an jr statt neben den beklagten gefencklich legen lassen.

### Von eyner andern burgerschafft so der klegger den

argkwan der missthat bewisen hat / oder die missthat sunst bekentlich ist.

xxij **I**tem wo der kläger den argkwan vnd verdacht bewisen hat / oder die geklagte missthat sunst vnlaugbar ist / vñ der theter genügsam entschuldigung derhalb / als vor berürt ist / nit außführen mag / So soll der ankläger alsdann verbürgen dem strengen Rechten (darumb der beklagt angenommen ist) nach diser vnser ordenung nach zukommen / auch die arzung vnd gerichtts kostung nach laut der selben außzurichten / vnd zu weiter bürgschafft in solchem fall nit verbunden werden / Vnd was also durch annemung des beklagten mit klage / antwort / bürgschafft / fragen / erfahrung / weisung vnnd anders gehandelt / auch darauff geurtheilt würd / das soll alles der gerichttschreiber ordenlich vnd vnderseyndlich beschreiben / wie deshalb hernach in zweyhundert vnd achten artickel / vnd in etlichen blettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnd form solcher beschreibung halben funden wirt.

### Von vnzweifenlichen missthaten.

xxiii **I**tem Sonderlich sollen Richter vnd vrtheyler ermant sein / wo eyne missthat außserhalb redlicher vrsach / die vñ peinlicher straf rechtlich entschuldigen mögen / öffentlich vnd vnzweifenlich ist / oder gemacht würt als einer on rechtmessig vnd getrungen vrsach eyn öffentlicher mütwilliger feind oder beschediger ist / oder so man eynen an warer übelthat betritt / auch so eyner dege thanen raub oder diebstal wissenlich bey jm hat / vnd das mit keynem grunde widersprechen oder Rechtlichen verursachē mag (als hernach bey jeder gesetzter peinlichen straff wann die entschuldigung hat) funden würt. In solchen vnd dergleichen

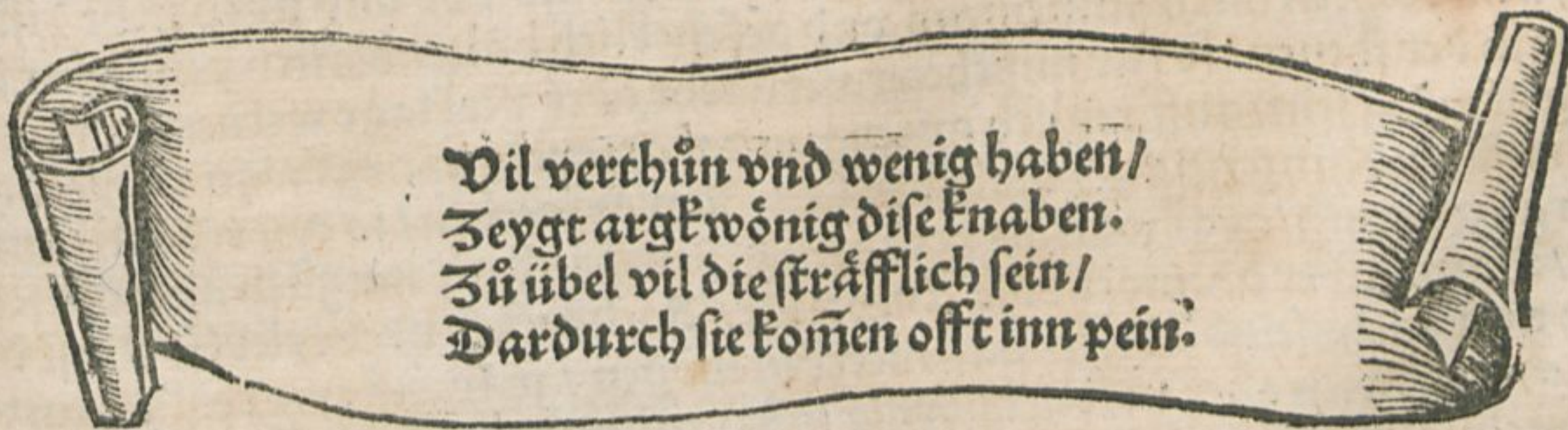


der gleichen offen vnzweifelichen übelthaten soll man alle Rechtlich verlengerung (so sunst in diser ordnung alleyn zu erfahrung der warheyt / vn̄ nit die vnzweifelichen mistheterer damit zu fristen gesatz sein) abschneiden / Vnd so der heterer die offen vnzweifelichen übelthat freuenlich widersprechen wölt / so soll in der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekenntnuß der warheyt zwingen lassen / damit in solchen offentlichen vnzweifelichen misthaten die entlich vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten Kosten (als gesein kan) gefürdert / vnd volnzogen werd. Zu gleicher weise als ein Richter inn burgerlichen sachen einer vnzweifelichen bekenntlichen schulden schleunig zuuerhelffen schuldig ist / vnd dem selben schuldiger gefelicher verlengerung im Rechten zugebrauchen nit zülaffen oder gestatten soll.

Wie der ankleger nach verheftung des beklagten nit abscheiden soll / er hab dann zu forderst eyn nemlich statt wo hin man im gerichtlich verkünden soll / benant.

Item der Kläger soll auch nach gefencklichem anemen des verklagten von vnserm Richter nit abscheyden / er hab im dann eyn nemlich hauss an eynner bequemlichen sichern vngewerlichen statt oder ende benent / do hin im fürter vnser Richter alle nottürffrige gerichtlich verkündung züschieken mög / vn̄ soll der Kläger dem ihenen der im solche verkündung zu bringe von einer jedē meil so er vom Gericht auß zu im lauffen müß / acht alt pfenning / vnd nit mer zu geben schuldig vnd verpflicht sein / vnd wie der ankleger solch ende benent / soll der gerichtschreiber auch inn die gericht's acta schreiben.

Item ob vnser Amptmañ / Richter vnd Vrteyley inn eynicherley stücken darinnen sie / wie vorsteht / handeln oder erkennen sollen / zweifeln würden / So sollen sie deshalben radts pflegen bey vnsern rāthen.



Vil verthün vnd wenig haben /  
Zeygt argkwönig dise Knaben.  
Zu übel vil die strāfflich sein /  
Dardurch sie kōmen oft inn pein.





Von den sachen darauß man redlich anzeygung

eyner mißhandlung nemen mag.

xxvi

Item inn diser Halsgerichts ordnung ( als vor vnd nach steht ) ist ge//  
meynem rechten nach / annemens vnd gefencklich haltens auch peinlicher fra//  
ge halb der jhenen / so für mißtheter verdacht oder verklagt werden / vnnnd des  
nit gestendig sein / auff redlich anzeygung warzeychen / argtwan vñ verdacht  
der mißhandlung gesetzt / die selben sach od' warzeychen / so eyn redlich genüg//  
sam anzeygung / argtwan od' verdacht geben / seind nit müglich alle zübeschrei//  
ben / Damit aber dannoch die Amptleüt / Richter vñ vrtheyler ( so sunst diser  
sach nit bericht seind ) desser bas mercken mögen / warauß eyn redlich anzey//  
gung / argtwan oder verdacht eyner mißhandlung kömen / So seind deshalb  
die nachuolgende vmbstend vñ felle gesetzt / darauß eyn jeder verstendiger gar  
woll vrsach / auch gleychnuß eyner redlichen anzeygung argwans oder ver//  
dachts ( wie das eyn jeder nach seinem teütsch nennet ) erkennen kan.

xxvii

Von begreiffung des wörtleins anzeygung.

Item wa wir nachmals redlich anzeygung melden / da wö len wir all//  
wegen



wegen redliche warzeychen / argtwan vnd verdacht auch gemeynt haben / vñ  
damit überige wörter abschneyden.

**Dasz on redliche anzeygung niemandt peinlich  
soll gefragt werden.**

Item ob jemandt peinlich gefragt würde / vnd nit züvor redlich an-  
zeygung der mischat / darnach man also fraget (als nach steht) züvorderst  
auffindig gemacht würde / vnd dann auß solcher marter bekentnuß der mis-  
chat geschehe / der selben bekentnuß / soll nit glaubt noch jemandt darauff ver-  
urtheyle werden / wann das wider das Recht were.

**Dasz auff anzeygung eyner mischat alleyn peynlich frag  
vnd nit ander peinlich straff soll erkant werden.**

Item es ist auch zümercken das niemandt auff eynicherley anzeygung  
argtwan / warzeychen oder verdacht entlich zü peinlicher straff soll verurtheyle  
werden / sonder alleyn mag man peinlich darauff fragen / so die anzeygung  
(als hernach funden würdet) genügsam ist / wann soll jemandt endlich zü pei-  
nlicher straff verurtheyle werden / das muß auß eigem bekennen oder beweisung  
(wie an andern enden inn diser ordnung klarlich funden würdet) geschehen vñ  
nit auß vermütung oder anzeygung.

**Wie die genügsam anzeygung eyner mis-  
chat bewisen soll werden.**

Item eyn jede genügsame anzeygung / darauff man peinlich fragem  
mag / soll mit zweyen gütten zeugen bewisen werden (als inn dem lxxviii. Arti-  
ckel von genügsamer weisung geschriben steht) Aber so die hauptsach der mis-  
chat mit eynem gütten zeugen bewisen wirt / die selbig halb weisung macht eyn  
gnügsame anzeygung / als hernach inn dem lxxvii. Artickel funden wirt.

**Von gleichnuß / so man auß den nachgesetzten an-  
zeygungen / inn vnbenanten argtwenigkeyten der  
mischat nemen soll.**

Item auß disen nachgesetzten Artickeln von argtwan vñ anzeygung  
der mischat sagen / soll inn fellen (so darinnen nit benant sind) gleichnuß ge-  
nommen werden / wann nit möglich ist / alle argtwenige oder verdeckliche felle  
vnd vmbstend zü beschreiben.

**Von gemeyn argtwenigkeyten vnd anzeygungen /  
so sich auff alle mischat ziehen.**

Erstlich von argtwenigen theylen mit angehangner erklärting / wie vñnd  
wann die eyn redlich anzeygen machen mögen.

Item so man der anzeygung / die inn vil nach gesetzten Artickeln ge-  
melt / vñnd zü peinlicher frage genügsam geordnet seind / nit haben mag / so

B



Zum 10:  
derste liß  
die nech:  
ste vorge  
sazten  
vier arti:  
ckel umb  
verståts  
wille der  
nachuol:  
genden  
ding.

soll man eyn erfartung haben/nach den nachuolgenden vnd der gleichen argk/  
wennigen umbstenden/ so man nicht alle beschreiben kan. Erstlich ob der  
verdacht eyn solch verwegene oder leichtuertige person von bösem lewmat vñ  
gerücht sey/das man sich der misthat zu jr verschē möge/ oder ob die selbig per  
son dergleychen misthat vormals mer geübt/ vnderstanden habe / oder gezi/  
gen worden sey/ doch soll solcher böser lewmat nit von feinden oder leichtuert/  
gen leüten/ sonder von vnparteilichen redlichen leüten kömen. Zum an/  
dern/ ob die verdacht person an generlichen orten vnd stetten / auch zu geferli/  
cher zeyt gesehen worden were/ darauff man sie der that zuuerdencken vsach ne  
men möcht. Zum dritten/ ob eyn thäter in der that/ oder die weyl er auff  
dem wege darzu oder dauon gewest besichtigt worden ist. Man soll auffmer  
merckung habenn / ob die verdacht person eyn solche gestalt/ Fleyder/waffen/  
pferd/ oder anders habe/ als der thäter obgemelter massen gesehen wart.  
Zum vierdten/ ob die verdacht person bey solchen leuten woung oder gesel/  
schafft habe/die dergleychen misthat üben. Zum fünfften/ soll man inn  
beschedigungen oder verlezunge war nemen/ ob die verdacht person auß neid/  
feinschafft oder gewartung eynicherley nutz zu der gedachte misthat vsach  
nemen möcht. Zum sechsten / so eyn verletzter oder beschedigter auß erli/  
chen vsachen jemandt der misthat selbst zeiber/ darauff stirbt oder bey seinem  
eyde betewrt. Zum sibenden/ so eyn er/ eyn misthat halbe flüchtig wür  
der. Zum achten / so eyn erfundener misthäter jemandt inn peinlicher  
frag besaget / vnd die recht ordnung ( als hernach inn dem acht vnd dreyßig/  
sten Artickel gesazt ist) inn der selben frage nit gehalten würdet.

**Eyn regel wenn die vorgemelten argkwönigen theyl**

eyn genügsame anzeygung zu peynlicher frag  
machen.

Item in nechsten gesazten Artickel werden acht argkwenig theyl von  
anzeygung peinlicher frage funden/ derselben argkwönigen teyl/ ist keyner al/  
leyn zu redlicher anzeygung/ darauff peinlich frage mag gebraucht werden/  
genügsam/ wa aber solcher argkwönigen teyl etlich bey eynander auff jemandt  
erfunden werden/ So sollen die jhenen ( den peinlicher frage halben zuerkeñen  
vnd zuhandlen gebürt) ermessen/ ob die selben obbestimpten oder dergleychen er  
funden argkwenigen theyl/ sovil redlicher anzeygung der verdachten misthat  
thun mögen/ als die nachuolgenden Artickel der eyn jeder eyn redlich anzey/  
gung macht vnd zu peinlicher frag gnügsam gesazt ist.

**Aber eyn ander regel inn obgemelten  
sachen.**

Item mer ist zu mercken/ wañ jemandt eyn misthat mit etlichen arg  
wenigen teylen ( als vorsteht) verdacht wirt/ das allwegen zweyerley gar eben  
war genommen werden soll. Erstlich der erfunden argkwenigkheyt. Zum an/  
dern/ was die verdacht person gütter vermütung für sich habe/ die sie von der  
misthat entschuldigen mögen/ vnd so dann darauff ermessen mag werden/ das  
die vsachen des argkwans größer seind/ dan die vsachen der entschuldigung/  
So mag alsdan peinlich frag gebraucht werden/ wo aber die vsachen der ent  
schuldigung eyn merer ansehung vnd achtung haben dan etliche geringe arg/  
wönigheyt



wönigkheit/ so erfunden sein/ so soll die peinlich frag nit gebraucht werden/ vñ so in disen dingen gezweifelt würdet/ so sollen die jhenen/ so peinlicher frag halben züerkennen vnd handeln gebürt bey vnsern Rheren radts pflegen.

Gemeyn genügsame anzeygung.

Item so jemandt eyner mischat halb bespracht würdet/ vnd er in sey nen Worten nit bestendig ist/ sonder da mit mercklicher gefelicher weiß wancelt vnd felt/ den mag man peinlich fragen. xxxv

Gemein genügsame anzeygung.

Item so eyner inn übung der that etwas verleüßt oder hinder im liget leßt/ das man nachmals findet vnd ermessen mag/ das es des thäters gewesen ist/ mit erkundung/ wer solchs vor der verlust gehabt hat/ ist peinlich züfrage. xxxvi

Gemeyn genügsame anzeygung.

Item eyn halb beweisung/ als so eyner inn der hauptsach die mischat gründlich mit eynem eynzigen gücten tugentlichen zeügen ( als hernach von gücten zeügen vnd weisung gesatz ist ) beweiset/ das heyst vnd ist eyn halb beweisung/ vnd solche halbe beweisung macht auch eyn redlich anzeygung/ argwon oder verdacht der mischat/ aber so eyner etlich vmbstend/ warzeychen/ anzeygung/ argwon oder verdacht weisen will/ das soll er mit zweyen gücten zeügen thun / wie hernach von genügsamer ganzer weisung inn dem vier vnd sinbenzigsten Artickel geordnet ist. xxxvii

Gemeyn genügsame anzeygung.

Item so eyn überwindener mischäter/ der in seiner mischat helffer gehapt/ jemandt in der gefencknuß besagt/ der im zü seinen geübten erfunden mischäten geholffen hab/ ist auch eyn argwönigkheit wider den besagten/ aber soll die selbig argwönigkheit redlich anzeygung auff jr tragen / so ist not der nachuolgenden ding. Erstlich daß dem sager die besagt person inn der marter mit namen nit fürgehalten/ vñ also auff die selben person sonderlich nit gefragt vnd gemartert worden sey/ sonder das er in eyner gemeyn frag/ wer im zü seine mischäten geholffen/ den besagten von im selbst bedacht vnd genaüt habe. xxxviii

Zum andern so gebürt sich / das der selb sager gar eygentlich gefragt werd wie/ wo vñ wann/ im der besagt geholffen/ vñ was geselschafft er mit im gehabt habe/ Vnd inn solchem soll man den sager fragen aller möglicher vñ nottürftiger vmbstende die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sache allerbast zü nachuolgender erfindung der warheyt dienstlich sein möge/ die alhie nit alle beschriben werden / aber eyn jeder fleissiger vñ verstendiger selbst wol bedencken kan.

Zum dritten gepürt sich züerkunden / ob der sager inn sonder feindschafft vnd widerwertigkheit mit dem versagten stehe/ dan wo solch feindschafft offentlich were / oder erkündigt würde / So were dem sager solcher sage wider seine feind nit zü glauben/ er zeygt dan deshalb sunst so glaublich redlich vrsach vñ warzeychen an / die man anch in erkündigung erfünde / die eyn redlich anzeygung.



**Bambergisc**

gung machten. Zum vierdten / das die besagt person also argwönig sey / das man sich der besagten mischat zu jr versehen möge. Zum fünfften / so soll der sager auff der versagung bestendig bleiben / jedoch so habē etlich Beichtuäter eyn misbrauch / das sie die armen inn der Beicht vnderweisen / jr sag so sie mit der warheyt gethan haben / am letzten zu widerrüffen / das soll man / so wil gesein kan / bey den Beichtuätern fürkomen / wan niemande gezympt / wider eynen gemeynen nutz den übelthätern jr bosheyt bedecken zuhelffen / die den vnschuldigen menschen zu nachtheyl kōmen mag. Wo aber der sager sein versagung am letzten widerrüfft / die er doch vor mit guten erzelten vmbstenden gethan het vnd geacht möcht werden / er wölt seinen helffern damit zügüt handlen / oder das er velleicht des durch seinen Beichtuatter ( als obgemelt ist ) vnderweisen were / alsdann muß man ansehen / des sagers angezeygte vnd ander erkündigte vmbstend / vnd darauff ermessen / ob die versagung eyn redlich anzeygung der mischat geben mög oder nit / vnd inn solchem ist sonderlich auch eyn auffsehen zu haben / vnd zu erfaren den güten oder bösen standt vnd lewmat des versagten vnd was gemeynschafft oder gesellschaft er mit dem versager gehabt habe / vnd so die obgesetzten sachen nit gehalten vnd erfunden werden / so ist die selb versagung alleyn keyn genügsam redlich anzeygung der versagten mischat / sonder eyn theyl dauon / Als vor von solchen teylen genügsamer anzeygung halben inn dem zwen vnd dreißigsten Artickel geschriben steht.

**Gemeyn genügsam anzeygung.**

**xxix** Item so eyner ( wie vor von gantzer weisung gemelt ist ) genügsam über wissen würde / das er von jm selbst / rümb oder anderweiß vngedörter ding gesagt het / das er die geklagten oder verdacht mischate gethan / oder solch mischat vor der geschicht zu thun getrewt het / vnd es were eyn solch person / das man sich derselben chat zu jr versehen mag / würt auch für eyn redliche anzeygung der mischat gehalten / vnd ist peinlich darauff zufragen.

**Von anzeygung / so sich auff sonderlich geübt mischat siehen / vnd ist eyn jeder Artickel zu redlicher anzeygung der selben mischat genügsam / vnd darauff peinlich zufragen.**

**Von mordt der heymlich geschicht genügsam anzeygung.**

**xl** Wo diese sonderlich anzeygung der mischat wider eyn verdachte person nit genügsam erfunde werde möge sich weiter douorn in den artickeln die zu gemeiner anzeygung allerley mischat gesetzt sind am xxxv. artickeln an abent

Item so der verdacht oder beklage des mordts halben vmb die selben zeit ( als der mordt geschehen ) verdächtlicher weise mit blütigen kleydern oder waffen gesehen worden ist / mer / ob ehrs des ermordten hab genomen / verkaufft / vergeben / oder noch bey jm hette / das ist für eyn redlich anzeygung anzunemen / vnd peinlich frag zebrauchen.

**xli** Item so eyner mit dem andern vmb groß gütt rechet / das dan der mertheyl seyner narung habe vñ vermögens anriff / der würtet für eynen misgünner vnd grossen feind seins widertheyls geacht / darumb so der widertheyl heimlich



heimlich ermordt würdt / ist eyn Vermütung wider disen theyl / das ehr solchen mordt gethan habe / vñ wo sunst die person irs wesens verdecktlich were / oder ander argwan (wie klein der ist) auch vor augen were / das er den mordt gethät / den mag man gefencklich annemen vnnd peinlich fragen.

**Von öffentlichen todschlägen / so inn schlachtung vnder vil leuten geschehen / das nyemandt gethan will haben / genügsam anzeygung.**

**I**tem todeschleg / so inn offen schlachtungen geschehen / das niemandt thäter sein will / ist dan der verdacht bey der schlachtung / auch mit dem entleibten widerwertig gewest / sein messer gewonnen / vnd auff den entleibten gestochen / gehawen / oder mit ferlichen todstreychen geschlagen hat / solchs ist eyn redlich anzeygung der geübten that halbe vnd peinlich zu fragen.

**Von heimlich kinder haben vnd tödten durch ir mütter / genügsam anzeygung.**

**I**tem so man eyn dirn (die für eyn jungkfraw geht) in argwan hat / das sie heimlich eyn kindt gehabt / vnd ertödt habe / sol man sonderlich erkunden / ob sie mit einem grossen vngewönlichem leib gesehen worden sey / mer / ob jr der leib kleyner worden / vnd darnach bleych vnd schwach gewest sey / so solchs vnd dergleychen erfunden würdet / wo dann die selbig dirn eyn person ist / darzu man sich der verdachten that versehen mag / soll sie durch verstendig frawen an heimlichen stercken (als zu weitterer erfahrung dienstlich ist) besichtigt werden wirt sie dann do selbst auch argwönig erfunden / vnnd will der that dannocht nit bekennen / man soll sie peinlich fragen.

**I**tem ob aber das kindlein so kürzlich ertödt worden ist / das der mütter die milch inn den brüsten noch nit vergangen sein mag / so ist ein beständige richtige erfahrung der selben mischat / daß die meyde vnd dirn so man des verdacht vnnd jungkfrawen sein wollen / an iren brüsten gemolcken werden / welcher dann inn den prüsten milch gefunden würdt / die muß von not wegen eyn kindlein gehabt haben / vnd soll peinlich gefragt werden.

**Von heimlichen vergeben genügsam anzeygung.**

**I**tem so der verdacht bewisen würdet / das ehr gysst faufft / oder sunst damit vmbgangen ist / das macht eyn redliche anzeygung der mischat / ehr künde dann mit glaubigem schein anzeygen / das er solche gysst zu andern vnstrefflichen sachen het brauchen wollen / oder gebraucht het.

**Von verdacht der räuber genügsam anzeygung.**

che anzeygung der mischat nit genügsam erfunden würdet / so such inn dem xxxv. art. ansehent.

lxij. Wo di se anze güg nitgenüg sich an xxxv. art. tikel ansehent.

plij

pliiij

plv

Wo diese sonderlich anzeygung der mischat wider in verdachte person nit genügsam erfunden werden mögen / so such weitter dou in inn den Artickeln die zu gemeiner anzeygung aller ey mischat gesetzt sind an dem xxxv. Artickel ansehent.



## Bambergisch

xxvj

Item so erfunden würdet / das jemandt der gütter so geraubt sein bey jm / oder die selben verkaufft / vergeben / oder inn ander gestalt domit verdächtlicher weiß gehandelt / der hat eyn redliche anzeygung solchs raubshalben wider sich / die weyl er nit außfündig macht / das er solche gütter vnwissend des vnrechten herkommenes / vnd mit eynem gütten glauben an sich bracht habe.

xlviij  
Wo dise sonderliche anzeygung der missthat. ze. nit genügsam erfunden würdet. S. Such im xxxv. articel ansehend.

Item so Keyssigk oder füssknecht pfleglich bey den wirten leigen vnd zeren / vn̄ nit solche redlich dienst / handtirung oder gült / die sie haben / anzeygē können / douon sie solch zering zimlich thun mügen / die seind argwönig vnd verdecklich zu viln bösen sachen / vnd allermeyst zu rauberey. Als sunderlich auß dem küniglichen vnd des Reichs gemeinen landesfryden zumercken / darinnen gesatz ist / das man solch Büben nit leyden / sonder annemen / hertiglich fragen vnd vmb jr misshandel mit ernst straffen soll.

### Von genügsam verdacht der iheren / so Raubern oder Dieben helfen ic.

xlviij

Item so eyner v̄o geraubtem oder gestolnem gütt beüt oder teyl nimpt oder so eyner die thäter wissentlich vn̄ generlicher weise äzet oder trecket / auch die thäter oder obgemelt vnrecht gütt gar oder zum theyl wissentlich annimpt heimlich verbirgt / beherberigt / verkaufft oder verreibt oder so jemandt den thättern sunst inn ander der gleichen wege / gefertlich fürderung / radt oder beystande thut / oder inn ihren thatten vn̄zümlich gemeynschafft mit jhn hett / ist auch eyn anzeygung peinlich zufragen.

xlviij

Item so eyner gefangen heimlich heldet / die jm entlauffen vnd anzeygen / wo sie gelegen seind / oder / so eyn verdecklicher / dem man inn der sacht nit sunder güts verdrawt / aber partheylich vnd auff der thäter seyten ( auß güttten vrsachen ) heldet / verdräg vmb schatzung macht / vn̄ die sartzung innimpt / od bürg dafür wirt / dise ding alle in beyde obgemelte Artickeln sämplich vn̄ sonderlich sein warzeychen / die eyn redliche anzeygung der missthatigen hylff halben / machen vnd peinlich zufragen.

### Von heymlichem brandt genügsam anzeygung.

Wo dise sunderlich anzeygung der missthat wider eyn verdachte person nit genügsam erfunden werden möge. S. Such weiter dauorn in den articeln die zu gemeyner anzeygung allerley missthat gesatz seind am. xxxv. articel ansehend.

Item so eyner eyns heymlichen brandes verdacht oder verklagt würdt / wo dann derselbig sunst eyn argwöniger gefelle ist / vn̄ man sich erkunden mag / das er kürzlich vor dem brandt ehelicher oder verborglicher weise mit vngewönlichen verdächtlichen gefertlichen sewerwerckenn / damit man heimlich zubrennen pflegt / vmbgangen ist / das gibt redlich anzeygung der missthat / Er künde dann mit gütten glaublichen vrsachen anzeygen / das er mit puluer oder schwebel vmbgangen were / vnd das zu vn̄strefflichen sachen het brauchen wollen.

### Von verzeheren / genügsam anzeygung.

Item



Item so der verdacht ehelicher vngewönllicher vnd generlicher weise bey den thättern gesehen worden / vñ sich stellet / als sey er vor den feynden vn sicher / ist eyn anzeygung zu peinlicher frage.

Wo dise sonderliche anzeygung der missthat 2c. mit genügsam erfunden würd 2c. Sūch in dem. xxxv. artickel ansehend.

Von genügsam verdacht der Dieberei.

Item so der Diebstal bey dem verdachten gefunden oder erfarn würt das er den gar oder zum teyl gehapt / verkauft / vergeben oder on wordē hab / So hat der selbig eyn redlich anzeygung der missthat wider sich / dieweyl er nit außfüret das ehr solche gütter vngenerdlicher vnsträfflicher weis mit eynem gütten glauben an sich bracht habe.

lij  
Wo dise anzeigug nitgenüg 2c. Sūch am xxxv. Artickel ansehend.

Item so der Diebstal mit sondern sperz oder brechzeügen geschē were so dann der verdacht am selben ende gewest / vnd mit solchen generlichen sperz oder brechzeügen vmbgangen / damit der diebstal geschēhen / vnd der verdacht eyn solche person ist / darzu man sich der missthat versehen mag / ist peinlich frage zūbrauchen.

liij

Item so eyn grosser mercklicher diebstal geschicht / vñnd jemandt des verdacht würd / der nach der that mit seinem außgeben reichlicher gefunden wirt / dann sunst / außserhalb des diebstals sein vermögen sein möchte / vnd der verdacht nit ander gütt vrsachen anzeygen kan / wo im das angezeigt argwōnig gütt herkompt / Ist es dann eyn solche person zu der man sich der missthat versehen mag so ist redlich anzeygung der missthat wider sie verhanden.

liij

Von Zauberey genügsame anzeygung.

Item so jemand sich erbeit andere menschen zauberey zūlernen / oder jemandt zūbezaubern drawet / Auch sonderlich gemeynschafft vñnd geselschafft mit zauberern oder zauberin hat / oder mit solchen verdeckelichen dingen geberden / Worten vñnd weisen vmbgeht / die zauberey auff in tragen / das gibt eyn redliche anzeygung der zauberey.

lv  
Wo dise sonderliche anzeygung der missthat wider ein verdachte person mit genügsam erfunde werde mögen / So sūch weiter douor ne in de artickel in die zū gemeiner anzeygung allerley missthat gesazt seind an dem. xxxv. Artickel ansehent.

Von peynlicher Frage.

Item so der argtwan vnd verdacht eyner geklagten vnd verneynten misshandlung ( als vorsteht ) für beweisen angenomen oder bewisen erkandt würd / so soll dem ankläger auff sein begern / alsdann eyn tag zu peinlicher frage ernant werden.

lvj

Item so man dann den gefangen peinlich fragen will / soll der selb zu vor in gegenwertigkeyt des Richters zweyer des Gerichts / vnd des Gerichts schreibers fleissigklich zūrede gehalten werden / mit Worten die nach gelegenheit der person vnd sachen zu weyter erfarnung der übelthat oder argwōnigkeyt allerbast dienen mögen / auch mit bedrawung der marter bespracht werdenn / ob er der beschuldigten missthat bekenlich sey oder nit / vñnd was der als dan bekennt oder verneynt / soll angeschriben werden.

lvj



Bambergisch.

Seit sich auff dich erfunden hat / Redlich anzeygung der missthat  
Fürstu nit vnschuldt auß nach radt / Die peinlich frage soll haben statt.



Ausführung der vnschuldt süermanen.

lviii

Item/so inn dem jetz gemeltem falle der beklagt die angezogen übelthat verneynde/so soll jm alsdā fürgehalten werden/ob er anzeigen möge/ das er der auffgelegten missthat vnschuldig sey / vnd man soll den gefangen sonderlich erindern / ober möge weisen vnnnd anzeygen / das er auff die zeyt ( als die angezoge missthat geschehen ) bey leutten auch an enden oder orten gewesen sey / dardurch verstanden werden möcht/ das er der verdachten missthat nit gethā haben künde/ vnd solche erinderung ist darumb not das mancher auß eynfalt oder schrecken nit für zūschlagē weyß/ ob er gleych vnschuldig ist wie er sich des auß führen soll/ Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen sein vnschuldt anzeygt solcher anzeygte endeschuldigung / sollen sich alsdā vnser Amptleüt oder Richter auff des verklagten od seiner freündt schafft kossen auff das fürderlichst erkündigē / oder aber auff zūlassung vnser Richter die zeügen / so der gefangen oder sein freündt deshalben stellen wölten/wie sich gebürt/ vnd hernach von weisung an dem. lxxiii. Artickel anfangende gen



hent gesetzt ist / auff ihr begere verhört werden / solche obgemelte Kundtschafft  
stellung / auch dem gefangen oder seinen freunden auff jr begern on gütt recht //  
messig vrsach nit abgeschlagen oder ab erkānt werden sol.

Item so inn der jertz gemelten erfahrung des beklagten vnschuldt nit für //  
den würde / so soll er alsdann auff vorgemelte beweisung redlichs argwans o //  
der verdachts peinlich gefragt werden inn gegenwertigkheyt des Richters /  
zweyer des gericht vñnd des gerichtschreibers / vñnd was sich inn der vrgichte  
vñnd aller erkündigung finde / sol eygenlich auffgeschriben dem ankläger (so vil  
in betrifft) eröffnet / vñnd auff sein begere abschrifft gegeben / vñnd genärlich nit  
verzogen oder verhalten werden / was aber eyn redlich anzeygung eyner miß //  
that / vñnd zu peynlicher frage genügsam ist / süch hienor im. xxvj. Artikel  
anfahend.

**Wie die ihenen so auff peinlich frage eyner miß //**  
that bekennen vñnd vndericht weiter sollen  
gefragt werden / Vñnd erstlich  
vom Morde.

Item so der gefragt der angezogen mißthat durch die marter (als vor  
steht) bekentlich ist / vñ sein bekentnuß auffgeschriben würt / so sollen in die ver  
hörer seiner bekentnuß halben gar vñnderscheidlich (wie zum theyl hernach be //  
rürt wirdet) vñnd dergleichen (so zu erfahrung der warheyt dienstlich sein mag)  
fleißig fragen / vñnd nemlich bekent er eyns mordts oder todtschlags / man soll  
in fragen / auß was vrsachen er die that gethan / auff wölchen tag vñnd stunde /  
auch an welchem end er solche that gethan hab / wer im darzu geholffen / auch  
wo er den todten hin vergraben / gethan habe / mit was waffen der morde ge //  
schehen sey / wie vñnd was er dem toden für schleg oder wunden geben vñnd ge //  
haben hab / was der ermordt bey im gehabt hab / von gelt oder andern / vñnd  
was er im genomen hab / wo er auch solch nam hin gethan oder verkaufft / ver  
geben oder verborzen habe / vñnd solche frag ziehen sich auch inn vil stücken wol  
auff rauber vñnd dieb.

**So der gefragte Verretheren bekent.**

Item bekent der gefragte Verretheren / man sol in fragen wer in darzu  
bestelt / vñnd was er darumb empfangen habe / auch wo vñnd wie vñnd wenn  
solchs geschehen sey.

**Auff bekentnuß / von vergiftung.**

Item bekent der gefragte / das er jemandt hab vergiftt / oder vergiftten  
wöllen / man soll in auch fragen / aller vrsach vñnd vñndstende (als obsteht) vñ  
des mer / was ihn darzu bewegt / auch wo mit / vñnd wie er die vergiftung ge //  
braucht / oder zugebrauchen vor gehabt / vñnd wo er solch gift genomen hab.

**So der gefragte eyns Brandts  
bekent.**

Item bekent der gefragte eyns Brandts / man soll in sonderlich der v //  
sach zeit vñnd geselschafft halb (als obsteht) fragen / vñnd des mer / mit was feu //  
res er den brandt gethan / von wem / wie oder wo / er solch feu oder den zeug //  
darzu zu wegen bracht hab.

C

lix

lx

lxj

lxij

lxiii



## Bambergisch

### So der gefragte Zauberey bekent.

lxiii **I**tem bekent jemandt Zauberey / man soll auch nach der ursach vnd  
umbstenden (als obsteht) fragen / vnd des mer / wo mit / vnd wie die zauberey  
geschehen sey / mit was Worten oder wercken / vnd ob sie der bezauberten person  
wider helfen möge / So dan die gefragte person anzeygt / das sie etwas eingra-  
ben oder behalten het / das zu solcher zauberey dienstlich seyn solt / man soll dar-  
nach suchen ob man solchs finden möge / Wer aber solchs mit andern dingen  
durch wort oder werck gethan / man soll die selben auch ermessen / ob sie zaube-  
rey auff in ertragen mögen.

### Von gemeynen vnbenanten fragstücken / auff bekentnuß die auß marter geschichte.

lxv **I**tem auß den obgemelten kurtzen vnderrichtunge / mag eyn jeder ver-  
stendiger wol merckē / was nach gelegenheyt jeder sache / auff die bekanten miß-  
that des gefragten weiter vnd mer zufragen sey / das zu erfahrung der warheit  
dienstlich sein möge / das alles zu lanck zu beschreiben were / aber eyn jeder ver-  
stendiger auß dem obgemelten anzeyge wol verstehn kan / wie er solche beyfrag-  
inn andern fällen thun soll / damit solche warzeychen vñ umbstenden von dem  
ihenen der eyn mißthat bekent hat / bracht werden / die keyn vnschuldiger wis-  
sen oder sagen kan / vnd wie der gefragte die fürgehalten vnderchied erzelt / soll  
auch eygentlich auffgeschriben werden.

### Von nachfrage vnd erkundung der bekanten bösen umbstenden.

lxvi **I**tem so obgemelte fragstücke auff bekentnuß (die auß marter ge-  
schicht) gebraucht werden / So sollen alsdann vnser Amptleut vnd Richter  
an die ende schicken vñ nach den umbstenden (so der gefragte der bekanten miß-  
that halben erzelt hat) sovil zügewissenheyt der warheit dienstlich sein mögen  
mit allem fleyß fragen lassen / ob die bekentnuß der berürten umbstende halben  
war sey oder nit / Dann so eyner anzeygt die maß vñnd form der mißthat (als  
vor zum theyl gemelt ist) vnd sich die selben umbstend also erfinden / so ist dar-  
auß wol zu mercken / das der gefragte die bekanten mißthat gethan hat / sonder-  
lich so er solch umbstende sagt die sich inn der geschicht begeben haben / die keyn  
vnschuldiger wissen möcht.

### Wo die bekanten umbstende der mißthat inn er- kündigung nit war erfunden würden.

lxvij **I**tem erfinder sich aber inn obgemelter erkündigung / das die bekant-  
ten umbstende nit war weren / solche vnwarheit soll man als dan dem gefan-  
gen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darumb straffen / Auch in alsdann  
weiter mit peinlicher frag angreifen / damit er die oberzelten umbstende recht  
vnd mit der warheit anzeyge / dan ihe züzeytten die schuldigen umbstende der  
mißthat vnwarlich anzeygen vnd vermeynen / sie wöllen sich vnschuldig ma-  
chen / so die inn erkündigung nit war erfunden werden.

Keynem



## Keynem gefangen alle umbstende der missthat

vor zusagen / sonder jne die ganz / von jm  
selbs sagen lassen.

**I**nn den fõrdern artickeln ist klärlich gesagt / wie man eyner der eyner lxviii  
missethat die zweyffenlich ist / auß marter oder betrauhung der marter bekent /  
nach allen umbstenden derselben missthat fragen / vnnnd darauff erkündigung  
thun / vnd also auff den grundt der warheyt komen ic. Solchs würdet aber  
damit verderbt / wann den gefangen im annemen oder fragen alle umbstende  
der missthat vor gesagt vñ darauff gefragt werden / Darumb wollen wir das  
vnsrer Amptleit solchs verkommen / das es nit geschehe / sonder den verklagten  
nit anders vor oder in der frag fürgehalten werde / dan nach der weise als klär  
lich inn den vorgenden artickeln geschriben steht.

**I**tem der gefangen soll auch zum minsten des andern tags nach der lxix  
marter vnd seiner bekentnuß über mer tag nach gürt beduncken des Richters  
inn die büttelstüben für den Banrichter / vnd zwen des gerichtes geführt / vnd  
jm sein bekentnuß durch den gerichtes schreyber vor gelesen / vnd als dann an //  
derweyt darauff gefragt / ob sein bekentnuß war sey / vnnnd was er darzu sagt /  
auch auff geschriben werden.

## So der gefangen vorbekanter missthat wider laugnet.

**I**tem wo der gefangen der vorbekanter missthat laugnet / vnnnd doch lxx  
der argkwon ( als vorsteht ) vor augen were / so soll man jm wider inn gefenck //  
nuß führen / vnd weiter mit peinlicher frag gegen jm handeln / vnnnd doch mit  
erfahrung der umbstende ( als vorsteht ) inn allweg fleissig sein / nach dem der  
grundt peinlicher frag darauff stehe.

## Von der maß peynlicher frage.

**I**tem die peinliche frag soll nach gelegenheyt des argkwans vnd der lxxi  
person / vil / offte / oder weniger / hart oder linder / fürgenomen werden / vnnnd sol  
die sage des gefragten nit angenomen / oder auffgeschriben werden / so er in der  
marter ist / sunder sol seine sage thun / so er von der marter gelassen ist.

## So der arm den man fragen will geuerlich wunden het.

**I**tem ob der beklagt geuerlich wunden oder ander schäden an seinem lxxii  
leib het / so solt die peinlich frage der massen gegen jm fürgenomen werden / da //  
mit er an solchen verwunden oder schäden am minsten verletzt würde.

Eyn beschluß wann der bekenntnuß so auff pein-  
frag geschicht enlich züglauben ist.

**I**tem so auff erfundene redlich anseygung eyner missthat halb pein //lxxiii  
lich frag fürgenomen / auch auff bekentnuß des gefragten ( wie in den vorge //  
den artickeln alles klärlich douon gesagt ist ) fleissige / möglich erkündigung vñ  
nach frage geschicht / vnd inn der selben bekentner thathalb solch warheyt erfunt  
den wirt / die keyn vnschuldiger also sage vñ wissen möcht / alsdan ist derselben



Bambergisch

bekentnuß vnzweyfenlicher beständigen weise züglauben / vnd nach gestalt der sachen endlich peinlich straff darauff zu vrteylen / wie hernach bey dem hundert vnd fünff vnd zwentzigsten Artickel ansehende von peynlichem straffen funden wirt.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peynlicher frag angriffen vnd nit vngerecht überwunden würdt.

lxvij

Item so der beklagt auff eynen solchen argtwan vnd verdacht der zu peynlicher frag ( als vorsteht ) genügsam erfüde / peinlich ein bracht / mit marter gefragt / vñ durch eygen bekantnuß oder beweisung der beklagten mischat nit überwundē würd. So haben doch Richter vñ ankläger mit gemelten ordlichen vñ in recht zulesigen peinlichen frag / keyn straff verwirckt / dann die bösen erfunden anzeygung habē der geschchen frag entschuldigte vsach gegeben wan man soll sich ( nach sage der recht ) nit allein vor verbringung der übelthat sonder auch vor aller bestelnuß des übels ( so bösen ley mat oder anzeygung der mischat machen mögen ) hüten / vñ wer das nit there / der würd deshalb gemelter seiner beschwerde / selbs vsächer sein / Doch was sich für zimlich gerichtes kost / dem Nachrichter vnd andern dienern des gerichtes / nach laut diser vnser ordnung zugeben gebürt / sol in disem fall / durch die ankläger dannest auch bezalt werde. Wo aber solch peinlich frage diser vnser rechtmessigen ordnung widerwertig gebraucht würdt / so weren die vsachen der selben vnbillichen peinlichen frage strafflich / Vnd solten darumb nach gestalt vñnd generlicheyt / der überfarung / alles nach erkantnuß vnser Hoffrätche straff vnd abtrag leyden.





Von weisung der missehat.

Item wo der beklagt nichts bekennen / vnd der ankläger die geklagten  
 misshandlung weisen wolt / damit soll er / als recht ist / zu gelassen werden. lxxviii

Von vn bekanten zeugen.

Item vn bekante zeugen sollen nit zugelassen werden / es würde dann  
 durch den / so die zeugen stellet / statlich fürbracht / das sie redlich vnd vnuer-  
 ley mat weren. lxxv

Von belonten zeugen.

Item belonet zeugen seind auch verworffen vnd nit zulässig.

Wie die zeugen sein sollen.

Item die zeugen sollen vnuerley mat leüt / vnd nit vnder zwentzig ja-  
 ren alt / auch nit weibsbild sein / doch mag man inn etlichen fällen junger per-  
 son (dann obgemeldet ist) auch weibsbilder fürzeugen zulassen / vnd jr sag inn  
 irem werht zumercken / dann wo sunst zeugen mangeln / vnd solch vnvolkom-  
 men zeugen bey eyner sach gewesen weren / von eynem waren wissen sagen möch-  
 ten / vnd vnuerdächelich person weren / so möcht jr sage züerfüllung anderer  
 vnvolkomner weisung oder vermüttung dienstlich sein / das alles durch die  
 verstendigen (den gemeynen Keyserlichen rechten nach) ermessen / vnd geur-  
 theylt werden. lxxvi

Wie zeugen sagen sollen.

Item der zeugen sage / die alleyn von frembden hören sagen / sollen nit  
 für genügsam geacht werden. lxxvii

Von genügsam zeugen.

Item so eyn missehat mit zweyen oder dreyen glaubhafften güten zeü-  
 gen / die von eynem waren wissen sagen / bewisen würt / darauff sol nach gestalt  
 der verhandlung die peinlich straff geurtheylt werden. lxxviii

Von falschen zeugen.

Item wo zeugen erfunden vnd überwunden werden / die durch falsch  
 bosshafftige zeugschafft jemandt zu peinlicher straff vnschuldiglichē bringen  
 wollen / die haben die straff verwürckt / inn welchen sie den vnschuldigen (als  
 obsteht) haben bezeügen wollen. lxxix

So der beklagt nach beweisung nit bekennen wolt.

Item so der beklagt nach genügsamer beweisung noch nit bekennen  
 wolt / soll er alsdann vor der verurtheilung / mit peinlicher frag weiter angezo-  
 gen werde mit anzeygung das er der missehat überwisen sey / ob man dardurch  
 C iij



## Bambergisch.

sein bekentnuß dester ehe auch erlangen möcht / Ob er aber nicht bekennen wolt / das er doch ( als obsteht ) genügsam bewisen were / so solt er nichts dester weniger der beweisten mischat nach verurtheylet werden.

### Von stellung vnd verhörung der zeugen.

lxxxvi ¶ Item nach dem aber not ist / das die zeügschafft / darauff jemandt zu peinlicher straff endtlich sol verurtheylet werden / gar lauter vnd rechtuertig sey / in solche verhörung sich der gemeyn mann so vnser Halsgericht besitzet mit wol ordenlich schicken kan / Hierumb im selbigenn fall vnwissenheyt halb der verhöre desterweniger verkürzung geschehe / So wollen wir / wo eyns beklagten mischat verborgen were / vnd er der selbigen auff frage ( als vorsteht ) nit bekentlich sein wolt / vnd doch der ankläger die geklagten vermeynte mischat beweisen wolt / so sol er seinen artickel / den er weisen wil / ordenlich auffzeychen lassen / vnd vnserm Bannrichter inn schriften über antwurten / mit meldung wie die zeügen heysen / vnd wo sie wonen / solche weisung artickel soll fürter vnser Amptman / Castner oder Bannrichter auff des klägers Kosten vnsern weltlichen Räten zu schicken / vnd do bey gelegenheyt vnd gestalt der sachen ( so vil der bericht haben empfaen mögen ) schreiben.

### Wie die Räte der kundtschafft halben sollen ersucht werden.

lxxxvii ¶ Item so sol dan der jhenig der kundtschafft füren will / durch sich oder seinen anwalt vnser Räte ansuchen eynen oder mer kundtschafft verhörer zu verordnen / auch ( ob es not thut ) Compulsorial oder Compassbrieff zugeben / bitten dardurch die zeügen zu der sagen bracht werden mögen / des auch der kundtschafft fürter alles durch vnsern Amptman oder Richter klärlich vnderrichtet werden sol / damit er sich darnach wiß zuhalten.

### Von kundtschafft verhören so die Räte geben mögen.

lxxxviii ¶ Item alsdan mögen vnser Räte vnserm landtschreyber vñ etlichen vrtheylern daselbst beuelhen die kundtschafft ordenlicher weise mit gebürlicher verkündigung / den verwandten der sachen zu verhören / oder aber nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen ander verstendig Commissari darzu verorden / zu dem sollen vnser Räte sunst ( so vil an ihm ist ) auch allen fleiß thun / damit kundtschafft vnd weisung ( dem rechten gemess ) gehört werde.

### Von öffnung der kundtschafft.

lxxxix ¶ Item so die kundtschafft verhört ist / soll der verhörer solcher kundtschafft den theylen zu öffnung derselben tag setzen / vnd zimlich / mündtlich eyn rede zu der zeugen person vnd sag thun lassen.

### Von antwortung verhörtter kundtschafft.

lxxxv ¶ Item was obgemelter massenn für die kundtschafft verhörer bracht würt / sol alles eygentlich auffgeschriben / vnd darnach vnsern weltlichen Hoff räten



räthen überantwort werden / bey den die reyl / so der zügeniessen verhoffen / sol-  
che kundschafft vnd handlung holen / vnnnd fürter vnserm Bannrichter vmb  
weiter rechtlicher handlung willen antwurten sollen / vñ mögen vnser weltlich  
Räthe ( wo sie das not bedunckt ) zü notturfft vnnnd fürderung des Rechten  
iren radtschlagt / was mit der gestelten kundschafft rechtlich beweisen / vnnnd  
darauß züerkennen sey / verschlossen mit schicken.

**Von kundschafft des beklagten zü eynner  
endtschuldigung.**

Item so eyn beklagter kundschafft vnnnd weisung fürten wolt / die in lxxxvi  
von seiner verklagten mischat entschuldigen solt / so dann vnser Räthe solche  
erbottene weisung für dienstlich achten / so sol es mit verfürung der selben auch  
vorgemelter massen / vnd darzū / wie von solcher anffürung der vnschuldte her  
nach inn dem hundertten vnd sechs vnd sibenzigsten artickele / vnd inn etlichen  
artickele darnach klärlicher mer vnd weiters funden würt / gehalten werden.

**Von weisung redlichs argkwans vnd verdachts.**

Item aber eynen redlichen argkwan vnd verdacht zü peinlicher frage lxxxvii  
für zübringen oder zübeweisen / so soll es erstlich gehalten werden / wie vor in  
xix. Artickele davon gesagt ist / es were dann inn sondern grossen jrigen vnnnd  
zweyfenlichen sachen / so dann die selbigen (inn massen wie vor davon gemelde)  
an vnser Räthe gelangten / vnd sie für not ansehen / das zü weiter anzeygung  
oder beweisung redlichs argkwans vnd verdachts der geklagten mischat ge-  
handelt soll werden wie oben von ganzer weisung in der hauptsach geschriben  
steht / so mögen sie solchs züthün auch verfügen / das doch gantzlich zü irem wil-  
len stehn soll.

**Von verlegung der zeugen.**

Item wer inn peinlichen sachen kundschafft fürte / der soll eynem jeg- lxxxviii  
lichen zeugen für seinen Kosten eynen jeden tag (diuweyl er inn solcher zeug-  
schafft ist) dreyszig pfennig geben.

**Keyn zeugen für recht züitergleyten.**

Item es soll keyn parthey noch zeug vor den Richtern oder Commis- lxxxix  
sari für recht vergleyt werden / aber für gewalt mögen die partheyen vnd zeu-  
gen für gericht vergleyt werden.

C iiij





Bambergisch



Das recht fürderlich ergehn zūlassen.

xc Item vnkosten zū vermeiden / Setzen vnnnd ordnen wir / das inn allen peinlichen sachen dem Rechten schleuniglichen nach gegangen / verholffen vnd generlich nit verzogen werde.

Von benennung endchafft's rechttag.

xcij Item so der kläger auff des beklagten eygen bekennen oder einbrachten kundschafft vmb eynen endchafften rechttag bitt / der soll jm fürderlich ernent werden / Wo aber der ankläger vmb den endchafften rechttag nit bitten wölt / so solt derselbig endchaff rechttag auff des beklagten bitt auch ernent werden.

Den beklagten den rechttag zūverkünden.

xcij Item den so man auff bitt des anklägers peinlich rechtuertigen will / sol das drey tag zūvor angesagt werden / damit er zū rechter zeyt beychten / vñ das heilig Sacrament empfaben möge / man sol auch nach solcher beicht pfleglich / solche person zū dem verklagten inn die gefencknuß verorden / die in zū gutten säligen dingen vermanen / vnd jm im außfürn / oder sunst nit zūnil zūverrichten geben / dardurch sein vernunfft gemindert werde.

Verkünd



Verkündung zum Gerichte.

Item zum Gerichte soll verkündigt werden / wie mit güter gewonheit  
herkommen ist. xciiij

Underredung der vrtheyler vor dem  
Rechttag.

Item es sollen auch Richter vnd vrtheyler vor dem Rechttag alles  
ein bringen hören lesen / das alles (wie hernach in dem zweyhundert vñ achtē  
artickel angezeygt würdet) ordenlich beschriben seind / vnd für Richter vñ vr-  
theyler bracht werden soll / darauff sich Richter vnd vrtheyler mit eynander  
vnderreden vnd beschliessen / was sie zurecht sprechen wollen / vnd wo sie zweyf-  
fälich seind / sollen sie weiter radts pflegen bey vnsern Rāthen / Vñ alsdā die  
beschlossen vrtheyl zū dem ändern Gerichtshandel auch außschreyben lassen /  
nach der form / wie hernach inn dem zweyhundertē vnd sibenzehenden arti-  
ckel von gemeyner form aller vrtheyl anzeygen funden wirt / damit solche vr-  
theyl nachmals auch dem enlichen Rechttag (wie hernach von offnung sol-  
cher vrtheyl geschriben steht) vnsermlich also mögent geöffnet werden. xciiij

Die übelheter laß nit leben. Exodi am xvij.  
Der do gerecht vrtheylt den bösen / vnd der do  
verdampft den gerechten / der jedweder ist ver-  
worffen bey Gott. Proverbiorum am. xvij.  
Die myer vnd die gabe / erblenden die augen  
der vrtheyler. Ecclesiastes am. xv.  
Frocht / vnfließ / feyndtschafft / gunst vnd gab /  
Von recht vnd warheyt. füret ab.

{ Richte wir nach dises büchs lere /  
Domit verwarn wir seel vnd ehr. }







Von besitzung vnd beleutung des ene-  
lichen gerichtts.

Item am gerichtstag so die gewönlich tagzeyt erscheindt / soll man  
das peynlich gericht mit der gewönlichen glocken beleuten / vñ sollen sich Rich-  
ter vnd vrtheyler an die gerichtts statt fügen / do man das gericht nach güterer  
gewonheyt pflicht zú sitzen / vñnd soll der Richter die vrtheyler heysen niderse-  
zen / vnd er auch sitzen / seinen stab inn den henden haben / vnd ehrsamlich sitzen  
bleyben / bis zú ende der sachen.

Diss Reformation entgegen zú halten / auch den par-  
theyen jr notturfft darinn nit zú verbergen.

Item inn allen peynlichen gerichtlichen hendeln / sollen vnser Richter  
vnd Schöffen dise vnser Reformation / gegenwertig haben / vñ darnach han-  
deln / auch den partheyen (souil in zú jr sachen not ist) auff jr begern diser vn-  
ser ordnung vnderrichtung geben / sich darnach wissen zú halten / vñnd durch  
vnwissenheyt der selbigen nit verkürzt oder geuerdt werdenn / Man soll auch  
den partheyen die artickel / so sie auß diser vnser ordnung notturfftig sein / auff  
jr begern / vnd zimlich belonung abschriffte gebene

Von der



Von der frage des Richters / ob das Ge-  
richt recht besetzt sey.

Item so das Gericht also gefessen ist / so soll der Richter jeden Schöf-  
fen besonder also fragen. N. Ich frag dich ob das entlich Gericht zu peinelicher  
handlung wol besetzt sey / wo dann das selbig Gericht nit vnder newn Schöf-  
fen mit sampt den die bey der peinelichen frag geweest weren / besetzt ist / soll jeder  
Schöff also antwurten / Herr Richter / das peinelich endlich Gericht ist nach  
laut vnser genedigen Herrn von Bamberg ordnung wol besetzt.

xcviij

Wann der verklagt offentlich inn stock  
gesetzt soll werden.

Item so wider den verklagten die vrtheyl zu peinelicher straff entlich  
beschlossen würde / wo dann herkommen ist / den übelthäter donor am marck od-  
der platz etlich zeit offentlich in stock zu setzen / die selbig gewonheyt soll auch ge-  
halten werden.

xcviij

Den beklagt für Gericht zufürn.

Item darnach soll der Richter beuelhen / das der verklagt durch den  
Nachrichter vnd Gerichts knecht wol verwardt / für Gericht bracht werde.

xcix

Von beschreyen des verklagten.

Item mit dem beschreyen der übelthäter / soll es im selbigen stück auff  
gegenwertigkeyt vnd begere des anklägers nach jedes Gerichts gütter gewon-  
heyt gehalten werden. Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden würde / also  
das der ankläger dem rechten nit nachkommen wolt / vnd nit desterweniger der  
beklagt rechts begert / so were solchs beschreien nit not.

Von Fürsprechen.

Item Klägern vnd antwurtern / soll jedem cheyl auff sein begern eyn  
fürsprechen auß dem Gericht erlaubt werden / Die selben sollen bey iren eyden  
die gerechtigkeit vnd warheyt / auch die ordnung diser vnser Reformation  
fürdern / vnd durch keynerley generligkeit mit wissen vnd willen verhindern /  
oder verkeren / das soll ihn also durch den Richter bey iren pflichten benolhen  
werden.

cj

Item inn dem nechst nachgesetzten artickel der flag / soll der fürsprech  
wo erstlich eyn. A. steht des Klägers namen / aber bey dem. B. des beklagten na-  
men melden / fürter bey dem. C. soll er die übelthat / als mordt / räuberey diebe-  
rey / mordbrandt / oder anders / wie jede that namen hat / auff das kürzt anzey-  
gen / Vnd ist nemlich zu mercken so die flag von ampts wegen geschehe / das al-  
wegen inn eynere jede solchen flag zu sampt dem namen des anklägers soll also  
gesetzt werden / flagt von meines Gnädigen herrn Herrn von Bamberg  
weltlichen gewalts wegen.

cij

Bitt des Fürsprechen der von Ampts wegen  
oder sunst flagt.



Bambergisch

ciiij

Herr der Richter. A. der ankläger klagt zu. B. dem übeltheter / so gegenwertig vor Gerichte steht / der mischat halben / so er mit C. geübt / wie solche klag vormals vor euch fürbracht ist / vñ bitt das jr derselben klag halb alle eyn bracht handlung vnd auffschreyben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger ordnung meins gnedigen Herrn vom Bamberg Halsgericht vormals genügsamlich geschehen / fleißig ermessen wöllet / vnd das darauff der beklagt / vmb die überwunden übelthat mit entlicher vrtheyl vnd Rechten peinlich gestrafft werde / wie sich nach ordnung gemeldter gericht gebürt / vnd recht ist.

ciiij

Item wo der fürsprech die obgemelte klag vnd bitt mündlich nit reden kündt / so mag er die schriftlich in das Gericht legen / vnd also sagen / Herr Richter / ich bitt euch jr wöllent ewern schreiber des anklägers klag vñ bitt auß der eingelegten zedtel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag.

cv

Item wo dann der beklagt der mischat danor bestendiger weys bekentlich gewesen were / als vorn im. lvj. Artickel / vñ darnach inn etlichen bis auff den lxxiiij. Artick. von solchem bestendigen bekennen funden wirt / So mag er nichts anderst dann vmb gnad bitten oder bitten lassen / Dert er aber der mischat also nit bekent / oder wo er die angesogen that bekant / vñ derhalb solch vsachen fürbracht het / dardurch er hoffet von peinlicher straff entschuldigt zu werden / so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen / wie hernach volgt.

Item wo im nechsten nachuolgenden Artick. eyn. B. steht / do soll der beklagt bey dem. A. der antwurter / vnd bey dem C. die geklagt übelthat kurtz gemelt werden.

cvj

Herr Richter B. der beklagt / antwurt zu der beklagte mischat / so durch A. als kläger wider in geschehen ist / die er mit C. geübt haben sol / in aller massen wie er vormals geantwurt hat / vnd genügsam fürbracht ist / vñ bitt das jr der selben geschehen klag vnd antwurt halb / alle handlung vnd auffschreyben wie das alles nach löblicher rechtmessiger ordnung meins gnedigen Herrn vom Bamberg Halsgericht vormals genügsamlich geschehen / fleißig wöllet er messen / vnd das er auff sein erfundne vnschuld mit entlicher vrtheyl vñ recht ledig erkant / vnd der ankläger straff vnd abtrag halb / nach laut der obgemelten Halsgerichts ordnung zu entlichem austrag für meins gnädigen Herrn von Bamberg räche verpflichtet werde.

Item wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte antwurt vñ bitt mündlich nit reden kündt / mag er die schriftlich für den Richter legen / vnd diese meynung sagen / Herr Richter / ich bitt euch / last des beklagten antwurt vñ bitt auß diser eingelegten zedtel ewern schreiber öffentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem gerichtschreiber beuelhen / die gemelten eingelegten zedtel zu verlesen.

Von verneynung der mischat die vormals bekant worden ist.

cvij

Item würd eyn beklagter alleyn zuerhinderung des rechtē auff dem endlichen



entlichen rechttrag der misthat laugen / die er doch vormals ordenlicher besten /  
 dger weiß bekant her / wie vor im lvi. Artic. vnd in etlichen bis auff den lxxiiij.  
 Artic. von bestendiger bekantnuß funden würt / So soll der Richter die zwen  
 geordneten Schöffen / so mit im solche verlesne vergicht vnd bekantnuß gehört  
 haben / auff jr eyde fragen / ob sie die verlesne vergicht gehört haben / vnd so sie ja  
 darzu sagen / so hat des beklagten verneynen nit statt / Aber fürter sollen die sel  
 ben zwen Schöffen / so also gezeügnuß geben vñ die vrtheyl nit gefragt werde.

Wie der Richter die Schöffen fragen soll.

Item auff das geschehen ersuchen / so die partheyen beyde oder eyn teyl  
 (als vorsteht) gerhan haben / soll der Richter die Schöffen / vnd jeden inn son  
 derheyt fragen vnd sagen. N. ich frag dich des rechten. cxviii

Antwort der Schöffen.

Herr Richter / ich sprich es geschicht billich auff alles gerichtlich eyn  
 bringen vñ handlung / was nach dis gericht Ordnung recht vñ beschlossen ist. cxix

Wie der Richter die vrtheyl öffen soll.

Item / auff obgemelte bitt der partheyen vñnd ergangene vrtheyl / soll  
 der Richter die entlichen vrtheyl / der sich die Schöffen auff alle notturfstige  
 fürbracht vñ geschehene handlung diser vnser ordnung gemess vereynigt / oder  
 in rathe funden / vnd auffschreiben lassen haben / durch den geschworn Gericht  
 schreiber öffentlich verlesen lassen / vñ wo peinlich straff erkant würt / so soll ey  
 gentlich gemeldet werden / wie vñ welcher massen die an leyb odder leben gesche  
 hen soll / wie dan peinlicher straff halb hernach im. cxxxv. Artick. vnd etlichen  
 bletteren darnach funden vnd angezeyt würt / Vñ wie der schreiber solche vrteil  
 die sich obgemelter massen zü öffen vñ lesen gebürt / formen vnd beschreiben sol /  
 würt hernach inn dem zweyhundertten vnd sibenzehenden Artickel funden. cx

Item die vorgesetzten rede so vor gericht geschehen sollen / lauten als  
 auff eynen Kläger vñ auff eynen antwurter / Aber es ist nemlich zumercken wo  
 mer dan eyn Kläger odor eyn antwurter im Rechten stünden / das alsdan die  
 selben wörter (wie sich vñ mer personen zureden gezymer) gebraucht werde solle. cxj

Wie der Richter nach verlesung der vrtheyl  
 die Schöffen fragen soll.

Item nach verlesung der endlichen vrtheyl / soll der Richter jedenn  
 Schöffen besunder fragen / vñnd also sagen. N. ich frag dich / ob die Vrtheyl  
 also beschlossen sey / wie die verlesen worden ist. cxij

Antwort der Schöffen.

Herr Richter / wie die vrtheyl gelesen worden ist / also ist die beschlossen. cxiiij  
 Von fragen über die / so den verurtheylten rechen würden. cxv  
 D.



## Bambergisch

cxliij **I**tem so eyn übelhäter zu peinlicher straff verurtheyle würt / so soll vnser Richter der gewonheyt nach jeden Schöffen besonder also fragen. **N.** ich frage dich warnungs weise / was die verwircken / so dise rechtliche erkante straff rechen / oder sich des vnderstehn würden.

### Antwort der Schöffen.

cxlv **H**err Richter / ich sage warnungs weise / wer dise erkante straff rechen würde / oder zurechen vnderstünde / der felt inn alle die peen vnd straff / darinne die verurtheyle person erkant ist.

cxlvj **I**tem was den Schöffen inn Gericht auff frage des Richters zu antworten gebürt / So dann eyner oder mehr Schöffen die selben antwort (wie auff geschriben ist) gegeben haben / mögen die andern vmb Kurtze willen also sagen / wie. **N.** gesprochen hat / also sprich ich auch.

### Wann der Richter seinen stab zerbrechen soll.

cxlvij **I**tem wann der beklagt entlich zu peinlicher straff geurtheyle würt / so soll der Richter seinen stab zerbrechen / vñ den Armen dem Nachrichter beuelhen / vnd bey seinem eyde gebieten / die gegeben vrtheyl getrewlichen zu volziehen / damit vom gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl mit gütter gewarsam vnd sicherheyt volziehen möge.

### Des Nachrichters fride außzurüffen.

cxlvij **I**tem so der Nachrichter den Armen auff die Richestat bringet / so der Bañrichter öffentlich außzurüffen / vñ von vnser weltlichen gewalts wegell bey leib vñ güt gebieten / dem Nachrichter Keynerley ver hinderung zuthun / Auch ob jm mißlänge / nit handt an in zulegen.

### Frage vnd antwort nach volziehung der vrtheyl.

cxlix **I**tem wann dann der Nachrichter den Bañrichter fragt / ob er recht gerichte habe / so soll der selbig Richter antworten / So du gericht hast / wie vrtheyl vnd recht geben hat / so laß ich es dabey bleyben.

### So der beklagt mit recht ledig erkant würt.

cxlxx **I**tem würt aber der beklagt mit vrtheyl vnd recht ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die vrtheyl anzeygen würt / dem solt (wie sich gebürt) auch genolgt vñ nachgangen werden / aber des abtrags halb / so der Beklagte begeren würt / sollen die theyl alsdann zu entlichem Burgerlichen rechten für vnser Hoffrätche verpflicht werden / wie sunst inn diser vnser ordnung mer gemelt ist. Die form diser vrtheyl würt hernach inn dem. ccxxiij. Artikel funden.

### Von vnnotturffigen geuerdlichen fragen.

cxlxxi **I**tem nach dem auch an vns gelangt ist / das bisher an etlichen vnsern Halsgerichten vil überflüssiger frage gebraucht seind / die zu Keyner erfahrung der war



der warheyt oder gerechtigkeit not seind / sonder alleyn das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzymliche mißbreuch / so das Recht / on not verziehen oder verhindern / oder die leut generden / wöllen wir auch hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / Vnd wo an vnser Râthe gelangt / daß do wider gehandelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen vnd straffen / so offte das zu schulden kompt.

**Von leibstraff die nit zum todt / oder zu ewiger gefencknuß**  
 gesprochen werden / vnd von ampts wegen geschehen.

Item wie straff an leib oder gliedern / die nit zum todt oder ewiger gefencknuß seind / vnd offentlicher mißthathalb / von ampts wegē geschehē / durch vnsern Banrichter (außerhalb der Schöffen) erkant mögē werdē / danō wirt hernach inn dem zweyhundert vnd zwen vnd zwenzigsten artickel funden.

cxvij

**Verursachung der satzung / wie auff dem entlichen Recht=**  
 tag gehandelt werden sol / vnd wie keyn theyl diser ordnung vngemes fürbringen möge.

Item es möcht jemant / so der vrsach nit west gedencen / das die vor gemelt gerichtlich handlung auff dem entlichen Rechttag zu gebrauchen vordent vnformlich / vñ dem gemein Rechten nit gleich were / sunderlich in dem (das auff solchem entlichen Rechttag / flag / antwort / vnd bitt der partheyen auch frage / erkentnuß vnd handlung der Richter vñ vrtheyler in diser vnser ordnung vorgesatz vnd beschriben seind) der meynung / das billich nach gestalt jeder sachen anderst vnd anderst geklagt vñ geantwurt / gebetten / gefragt / vñ erkant werde ic. Zu ableynung solches verdaches / meldē wir deshalb dise vrsach vñ notturfft / nach gewonheyt vñ gebrauch diser landt / mögē die Halsgerichte vnser Stiffes nit anderst dan mit gemeynen leuten / die der Recht notturfftig klich nit gelernet oder geübt habē / besetzt werdē / deshalb in diser vnser ordnung vor vñ nach gar klarlich funden würt / mit was grossen notturfftigem fleiß alle solche gerichtliche sachen vor dem endthafften Rechttag gehandelt / erfahren vñ auffgeschriben / auch die vrtheyl (wo es not thut) nach radt der rechtuerstendigen gemacht werden sollen / Darumb auff dem endthafften Rechttag niemant nachteylig / daß do selbst / so kurtzer gemeyner weise (als vorsteht) die klage / antwort vnd bitt der partheyen gemelt / auch also darauff (wie gesatz ist) durch Richter vnd vrtheyler gefragt / geantwurt erkant vnd gehandelt würt. Dan solt den teylen zügelassen sein / das sie auff dem entlichen Rechttag ires gefallens fürbringen möchten / so würden solche Richter vnd vrtheyler leichtlich der massen jr gemacht / damit die Rechtuertigung jr endung / auff den selben endthafftigen Rechttag nit erreychē kündten / das were eyn schädliche verhin derung an straffung des übels vnd wider gemeynen nutz / Es kōmen auch dar durch die partheyen zu grossen nachteyl vñ vnkosten / Aber nemlich ist zu mercken / daß alle notturfftige handlung obgemelter massen / vñ nach laut diser vnser ordnung vor dem edelichen Rechttag mit dem höchsten fleiß geschehen / wie dan Richter vnd vrtheyler vnd gerichtschreiber deshalb verpflichtet vnd schuldig seind / damit niemant im rechten verkürtzt werd / vñ sol doch nichts dester weniger auff den endthafften Rechttag / vmb des gemeynen volcks vñnd alter

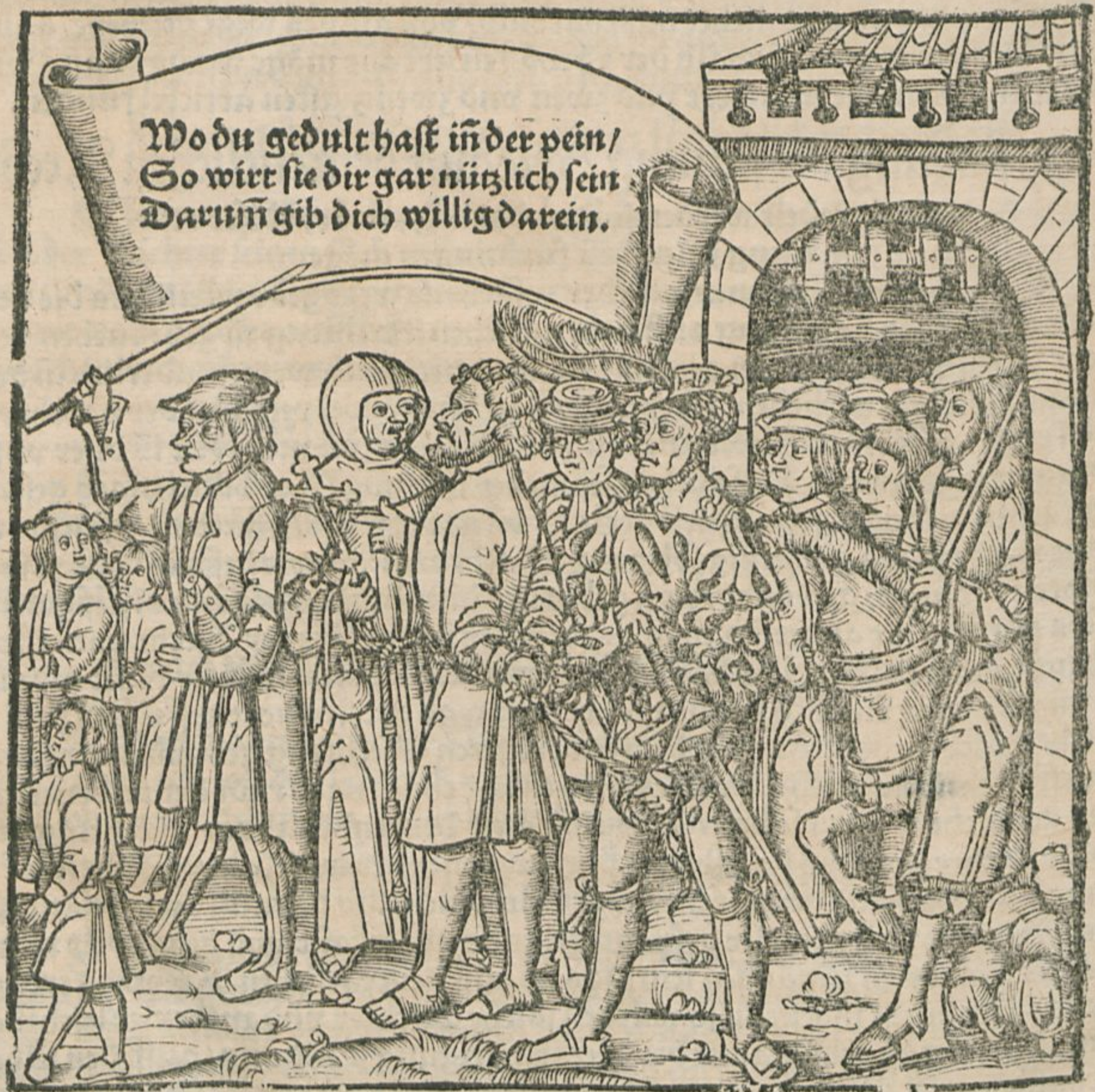
cxviii

D ij



Bambergisch

alter gewonheyt willen / die offentlich gerichtlich handlung / wie vor danon auf geschribē ist / auß gütter meynung auch nit vnderwegē bleiben / wolt aber auff dē enthafften rechttag eyn theyl diser vnser ordnung vngemes fürbringen vñ handeln / dadurch das recht / oder volziehung die selben geirret vnd verhindert werden möcht / damit soll er nit zugelassen oder gehört / sunder auff des gehorsamen theyls bitt vnd begeren / nach laut diser vnser ordnung mit dem Rechten entlich fůrgangen werden / wann eyn jeder verstendiger kan hieraus vnd bey jm selbs wol betrachten / das vor solchen Richtern vnd vrtheylern / eyn ander Proceß im Rechten zůhalten not ist / dann so der rechtlich krieg vor den Rechten gelernten were.



Von beichten vnd ermanen nach der vrtheylung.

**cxviii** Item nach der verurtheylung des Armen zů todt / soll man in andern weyt beychte lassen / auch zům wenigsten eynē Priester oder zwen am aufffürer oder außschleyffen bey jm sein / die in zů gůttē vermanen / Man soll im auch in dem fůrn für gericht vnd aufffürn zum todt stedtigs eyn Crucifix vortragen.

Das die beichtuatter die armen bekentter warheyt zůlaugnen nit weisen sollen.



Item die Beychnätter der übelthäter / sollen sie nit weisen / was sie mit der warheyt auff sich selbs oder ander person bekant haben wider zülaugnen / wan nyemandt gezympt den übelthättern ire bosshet wider gemeinen nutz / vn fromen leüten zü nachteyl mit vnwarheit bedecken zühelffen / wie am acht vnd dreyssigsten articke / dauon auch meldung geschicht.





Bambergisch

Wem trew straff nit bringet frucht/  
Der kompt dick in des meysters zucht.  
Des werck vnd zeüg wirt hie angezeygt/  
Wol dem der sich zu tugent neygt.



Eyn vorred wie man mißchat peinlich straffen soll.

**I**tem so jemandt den gemeinen geschriben Rechten nach / durch eyn ver-  
handlung das lebē verwirckt hat / mag mā nach gütter gewonheyt / oder nach  
ordnung eyns gütten rechtuerstendigen Richters / so gelegenheyt vñ ergernuß  
der übelchat ermessen kan / die form vñ weise derselben tödtung halten vñ virey-  
len / aber in fällen darumb (oder derselben gleichē) die gemein Keyserlichē rechte  
nit setzen / oder zulassen / jemandt zum todt zustraffen / haben wir in diser vnser  
ordnung auch keynerley todtstraff gesezt / aber in etlichen mißchaten lassen die  
recht peinlich straffe am leib oder glidern zu / damit dannest die gestrafften bey  
dem leben bleiben mögen / Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrat-  
chen nach gütter gewonheyt des landts / oder aber nach ermessung eyns gütten  
versten.



güthen verstandigen Richters / als oben vom tödten geschriben steht / wann die Keyserlichen Recht etlich peinlich straff setzen / die nach gelegenheyt diser zeyt vnd lande vnbequem / vnnnd eyns teyls nach dem büchstaben nit wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch die Keyserlichen Recht die form vñ maß eyner jeden peinlichen straff nit anzeygen / sunder auch güter gewonheyt oder erckennuß verstandiger Richter beuelhen / vñ in der selben willkur setze die straff nach gelegenheyt vnd ergernuß der übelthat / auß lieb der gerechtigkeit / vnnnd vmb gemeynes nutz willen züorden vñ zümachen / Aber sunderlich ist zü merken inn was sachen oder der selben gleichen die Keyserlichen Recht keynerley peinlicher straff am leben / ehren / leib / oder gliedern / setzen oder verhängen / daß vnser Richter vñ vrtheyley / dawider auch niemandt zü todt / oder sunst peinlich straffen / vñ damit vnser Richter vñ vrtheyley / die der Keyserlichen recht nit gelert seind / mit erkennung solcher straff deßerweniger wider die gemeynen Keyserlichen recht / oder gütre zülessige gewonheyt handeln / So wirt hernach von etlichen peinlichen straffen / wann vnd wie die gemelten recht güter gewonheyt vnd vernunfft nach geschehen sollen / gesetzt.

Von vnbenannten peinlichen fällen

vnd straffen.

Item ferner ist zü mercken inn was peinlichen fällen oder verklagungen die peinlich straff in disen nachuolgenden artic. nit gesetzt oder genüßsam erklet vnd verständig were / Sollen Richter vnnnd vrtheyley (so es zü schulden Kompt) bey vnsern Khären radts pflegen / wie inn solchen zufälligen oder vnuerstentlichen fällen / den Keyserlichen Rechten vnd diser vnser ordnung am gemessigsten geurtheylet vnd gehandelt werden möge / vnd alsdann ire erkennuß darnach thun / wann nit alle zufällige erkennuß vnd straff inn diser vnser ordnung genüßsam mögen bedacht vnd beschriben werden.

Wie Gotzschwörer oder Gotzlesterer gestrafft werden sollen.

Item so eyner Gott zümisse / das Gott nit bequem ist / oder mit seinen worten Gott das im zü steht / abschneydet / der allmächtigkeyt Gottes wider spricht / oder sunst eittel oder lesterwort vnd schwür bey Gott / seiner heyligsten marter wunde oder gliedern / der junckfrawen Marie vñ seinen heyligen thut / die selbigen thätter / auch die ihenen so zü hörn / das nit widerreden / straffen / vñ der oberkeyt verschweigen / sollen durch vnser Ampteleit oder Richter von ampts wegen angenommen / eingelegt / vnd darumb am leib / leben / oder gliedern / nach gelegenheyt vnd gestalt der person / vnd der lesterung gestrafft werden. Doch so eyn solcher lesterer angenommen vñ eingelegt ist / das soll an vnser weltlich räche mit notturffriger vnderichtung aller vmbstende gelangen / die darauff Richter vnd vrtheyley bescheide geben / wie solche lesterung den gemeynen Keyserlichen Rechten gemess / vnnnd sonderlich nach inhalt Königlich ordnung / so auff gehalten Reichstag zü Wormbs auffgericht (darinnen deßhalb die ernsthafte löblich sazung deß Keyser Justinianus angezogen wirt) gestrafft werden sollen.

Straff der ihenen / so eynen gelenrten eynd vor Richter oder gericht meynedyg schweren.



## Bambergisch

cxviii

**I**tem welcher vor Richter oder gericht eynen gelertē meyneid schweret / so der selbig eyd zeytlich güt antrifft / daß in des der also felschlich geschworen hat / nutz kōmen / der ist zūfōrderst schuldig (wo er das vormag) solch felschlich abgeschworn güt dem verletzten wider zūkeren / soll auch darzū verleimat vnd aller ehren ensetzt sein / vnd nach dem im heyligen Reich eyn gemeyner gebruch ist / solchen falschschweren die zwen finger (damit sie geschworn haben) abzūhawen / Die selbigen gemeynen gewonlichen leybstraff wōllen wir auch nit enderen / Wo aber eyner durch seinen falschen eyd jemandt zū peinlicher straff schwern wōlt / oder schwüere / der selbig soll mit der peen / die er felschlich auff eynen andern schwüre oder schwören wōlt / gestrafft werden. Wer solch falschschwerer mit wissen darzū anrichtet / der leydet gleiche peen.

### Straff der / so geschworen vrphebe brechen.

cxvix **I**tem bricht eyner eyn geschworne vrphebe mit sachen (darin er zum todt mag gestrafft werden) der selben todtstraff soll volg geschehen / So aber eyner eyn vrphebe breche / sachen halb darumb er das leben nit verwürckt het / der mag als eyn meyneidiger mit abhawung der finger gestrafft werden / Wo man sich aber weiter mischat vor im besorgen müste / soll es mit im gehalten werden / als in artickele zweyhundert vñ zwey hernach dauon geschriben steht.

### Straff der Ketzeren.

cxvxx

**I**tem wer durch den ordenlichen geystlichen Richter für eynen Ketzer erkant / vnd da für dem weltlichen Richter geantwurt würde / der soll mit dem feur vom leben zum todt gestrafft werden.

### Straff der Zauberey.

cxvxxi

**I**tem so jemandt den leütten durch Zauberey schaden oder nachtheyl zū füegt / sol man straffen vom leben zum todt / vnd man sol solche straff gleich der Ketzeren mit dem feur thun. Wo aber jemandt Zauberey gebraucht / vñ damit niemandt keynen schaden gethan het / sol sunst gestrafft werden nach gelegenheyt der sache / darinnen die vrtheyleyler radts gebrauchen sollen / als vō radts süchen geschriben steht.

### Straff der ihenen so die Römischen Keyserlichen oder Küniglichen Maiestat lestern.

cxvxxii

**I**tem so eyner Römische / Keyserliche oder Künigliche Maiestat vnser aller genedigste Herr lestert / verbündnuß oder eynigung / wider die selben Maiestat der massen machet / das er damit zū Latein genant Crimen lese Mestatis gethan hat / soll nach sage der Keyserlichen geschriben Recht an seinen ehren / leben / vnd güt gestrafft werden / vñ in solchem fall die vrtheyleyler bey den rechtgelerten / die rechtlichen sätzung solcher schweren straff erfarn / vñ sich mit irer vrtheyl darnach richten.

Lesterung die eyner sunst seinem Herrn thut.

Item



Item lefert eyner sunst seinen Herrn mit Worten oder Wercken / der soll (so das peinlich geklagt vñ außgeführt wirdet) nach gelegenheyt vñ gestalt der lesterung an seinē leib oder leben nach radt der rechtuerstendigē gestrafft werde. cxxxiiij

### Straff schriftlicher vnrechlicher peinlicher schmehung.

Item welcher jemandt durch schmehe geschriffte zū latein libell famos genant (die er außpreyter / vñd sich nach ordnung der recht nit inscribirt) vnrechlicher vñd vnschuldiger weise / laster vñd übel zūmisset / wo die mit warheyt erfunden würden / daß der geschmecht an seinem leyb / leben / oder ehren peinlich gestrafft werden möchte / der selbig böshafftiger lesterer / soll nach erfindung solcher übelthat (als die recht sagen) mit der peen gestrafft werden / inn welche er den vnschuldigen geschmechte durch sein böse vnwarhafftige lesterschrift hat bringen wollen. cxxxv

### Straff eyner schendlichen flucht / auch der so bößlicher schendlicher weise Stett / Schloß oder beuestigung übergeben / oder von iren Herren zū den feynden ziehen.

Item so jemandt eyner schendlichen flucht / die er von seinem Herrn / hauptman / baner / oder fendlein thut / überwinden würdt / der ist (nach sag der recht) ehloß / vñd soll an seinem leib oder leben nach gelegenheyt vñd gestalt der sachen gestrafft werden / Desgleichen sollen die gestrafft werden / so böshafftiger weise Stett / Schloß oder beuestigung übergebē / oder wider güten glaubē / vñd ir pflicht von irn herren / zū den feindē ziehē / alles nach radt d' rechtuerstendigē. cxxxvi

### Straff der Münzfelscher.

Item inn dreyerley weis wirt die Münz gefelscht / Erstlich / wann eyner betrüglicher weis eyns andern zeychē darauff schlecht / Zum andern / so eyner vnrecht metal darzū setz / Zum dritten / so eyner der münz ir rechte schwere geuerlich benimpt / Solche münzfelscher sollen nachuolgender massen gestrafft werden / nemlich welche falsch münst machen oder zeychen / die sollen nach gewonheit auch satzung der Recht mit dem feur vom leben zum todt gestrafft werden / Die ire heüser darzū wissentlich leyhen / die selben heüser sollen sie damit verwürckt habē / Welcher aber der münz ir rechte schwere geuerdlich weis benimpt / der soll gefencklich eingelegt / vñd nach rathe vnser Rāthe an leib oder gütt nach gestalt der sachen gestrafft werden. cxxxvii

### Straff der ihenen / so falsch Sigel / brieff / überbuecher oder Register machen.

Item welche falsch sigel / brieff / instrument über bücher oder Register machen / die sollen an leyb oder lebē (nach dem die felschung vil oder wenig böshafftig vñd schädlich geschicht) nach radt vnser rāthe peinlich gestrafft werde. cxxxviii

### Straff der felscher mit maß / wage vñd Kauffmanschaft.

LE



## Bambergisch

cxxviii

Item welcher bößlicher vnd generlicher weiß maß/wage/gewicht/sperey/oder ander Kauffmanschafft felscht/der soll zu peynlicher straff angenommen/das landt verboten/oder an seinem leyb (als mit rütten außhawen/oder der gleychen) nach gelegenheyt vnd gestalt der überfarung gestrafft werden/Vnd es mag solcher falsch offte so größlich vnd bößhaftig geschehen/das der thätter zum todt gestrafft werden soll/alles nach radt der rechuerstendigen.

### Straff der ihenen die felschlich vnd betrüglich

vndermarckung verzücken.

cxxix Item welcher bößlicher vnd generlicher hymlicher weiß eyn Wartung verzückt oder verendert/der soll darumb peinlich am leib nach generdligkeyt grosse/gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd person/nach rathe vnser Räte gestrafft werden.

### Straff der Procurator so irn partheyen zu nachteyl ge-

uerdlicher williger weyse vnd dem widertheyl zügütt handlen.

cxl

Item so eyn procurator fürsetzlicher gefeulicher weise seiner parthey zu nach teyl vnd dem widertheyl zügütt handelt/vnd solcher übelthat überwunden wirt/der soll zu forderst seinem theyl nach allem vermögen seinen schaden/so er solcher sachen halb empfecht/widerlegen/vnd darzu inn branger gestelt/das landt verboten/vnd mit rütten außgehawen werden.

### Straff der vnkeusch so wider die natur geschicht.

cxli

Item so eyn mensch mit eynem vihe/man mit man/weib mit weyb/vn keusch treiben/die haben auch das eben verwürckt/vn man soll sie der gemeynen gewonheyt nach/mit dem sewr vom leben zum todt richten.

### Straff der vnkeusch mit nahen gesipten freunden.

cxlij

Item so eyner vnkeusch mit seiner stiefftochter/mit seins süns eheweib/oder mit seiner stieffmutter treybt/solche vnkeusch soll dem ehebruch gleych/wie an dem. cxlv. Artickel vom dem ehebruch geschriben steht gestrafft werden/Aber von neher vnkeusch wirt vmb zucht vnd ergernuß willen zu melden vnderwegen gelassen/wo aber noch neher vnd bößlicher vnkeusch geübt würt/so soll die straff derhalb nach radt der verstendigen beschwert werden.

### Straff der ihenen/so Eheyweyber/Junckfrawen

oder Closterfrawen entführen.

cxliij

Item so eyner jemandt sein Eheyweyb/oder eyn vnuerleimate Junckfrawen wider des Ehemans oder Ehelichen vatters willen/eyner vnehlicher weiß entfüret/darumb mag der Ehemann oder vatter (vnangesehen ob die ehefraw oder Junckfraw irn willen darzu gibt) peinlich klagen/vnd der thätter soll mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden/Desgleychen sollen gestrafft werden die ihenen/so geistlich Closterfrawen entführen/oder mit schemlichen wercken solchs zuthun vnderstehn.

Straff



## Straff der Nottzucht.

Item so jemandt eyner vnuerleimpten Ehefrawen / witwe oder junckfrawen / mit gewalt vnnd wider iren willen jr junckfrawlich oder frewlich ehzenemen / derselbig übelthäter hat das leben verwürckt / vñ soll auff verklagung der benötigten inn außführung der missthat eynem Rauber gleych / mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelten misshandels freuenlicher vnd geweltiger weiß gegen eyner vnuerleimpten frawen oder junckfrawen vnderstünde / vnd sich die fraw oder junckfraw sein erweret oder von solcher beschwernuß sunst erretzt würd / derselbig übelthäter soll inn außführung der misshandlung nach gelegenheyt vnd gestalt der person vñ vnderstanden missthat gestrafft werden / Vnd sollen darinn Richter vñ vrttheyler radts gebrauchen / wie vor inn ander fällen mer gesezt ist. cylüij

## Straff des Ehebruchs.

Item so eyn Ehemān eynen andern vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem Eheweyb werbracht hat / peinlich beklagt / vnd des überwindet / derselbig Ehebrecher soll nach sage der Keyserlichen recht mit dem schwert zu dem todt gestrafft werden / Vnd die Ehebrecherin hat jr heyrat gütt vñ morgen gab gegen irem Ehemān verwürckt / soll auch zu ewiger büß vñ straff verperrt vnd gehalten werden. cylv

Item begriff auch der Ehemān den Ehebrecher an dem Ehebruch / Oder aber so eyn Ehemān eynem andern sein behausung vñ gemeynschafft mit seinem Eheweyb wissenlich verboten hat / betritt darüber den selben inn solcher überfarung / vnd schlecht in auß hitzigem gemüet darob zütodt / oder auch die Ehebrecherin / die peinlich straff wirt vmb seins billichen schmerzen halb übersehen / Doch wo wider eynen solchen ehemān bewisen werden möchte / das er bey der selbigen seiner Ehelichen hausfrawen auch ein Ehebrecher were / oder aber den ehebruch seins weibs gewist / vñ darüber eheliche gemeynschafft vnd handlung mit jr gehabt / so het er darumb gemelter klag oder straff nit statt.

Item wolt aber eyn ehemān oder eheweib vñ eynen offentlichen vnzweifentlichen ergerlichen ehebruch ( als obsteht ) peinlich nit klagen oder handeln / so mag der Richter den vñ ampts wegen ( mit peinlichem rechten als obsteht ) straffen / Doch soll feyn vnser Richter den ehebruch von ampts wegen zustraffen fürnemen on wissenlich zulassen vnd beuelhe vnser weltlich Hoffrätche.

Item so aber eyn Ehemān mit eym andern ledigen weibsbild / vñ derselbigen verwilligung vnkeuscherwerck halb überwunden wirt / der ist dardurch nach sage der Keyserlichen rechten ehilos / vnnd soll darzu von ampts wegen / oder aber auff verklagung seiner ehelichen hausfrawen an seinem leib mit dem Kercker / dem branger oder ruten außhawen / nach gelegenheyt der person vnnd sachen peinlich gestrafft werden. Zu dem allen ist seiner Ehefrawen jr heyrat gütt vnd vermechnuß heym gefallen / vnuerhindert anzunemen vñ zugebrauchen / Würd aber die Ehefraw auch eyn ehebrecherin erfunden / oder aber den ehebruch jrs mans gewist vnd darüber Ehelich gemeynschafft vnd handlung mit jm gehabt / so het sie solcher klag darumb nit statt. L ij



## Bambergisch.

Item inn aller massen wie der eheman oder die Ehefraw (als obsteht) umb den ehebruch vnd vnkeuscher werck willen peinlich zuuerklagen vnnnd zu straffen haben / solcher klage vnnnd straff hat der vatter seiner ehelichen tochter // halb (die eynen eheman hat) auch macht.

### Straff desz übels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht.

**cxlvj** Item so eyn Eheman eyn ander weyb / oder eyn eheweib eyn ander man / inn gestalt der heyligen ehe / bey leben desz ersten ehgesellen nimpt / welchs dan solcher mischat mit wissen vnd willen vrsach gibe vnd verbringet / das selb ist nach sage der Recht ehrlos / verfället den halbrheyl seyns güts / vnd mögen Richter vñ vtrheiler darzu durch ire erkentnuß / umb merer forcht vnnnd vor // komung willen desz übels die selbigen betruglichen person eyn zeit inn Kercker / auch ferner am leyb straffen / als nemlich inn Branger oder Halsseisen stellen / mit rütten außhawen / vnd das landt verbieten / alles nach gelegenheyt vñ gestalt der person vnd sachen / Vnd wiewol an vil enden gewonheyt / das das gemelt übel mit dem wasser zum todt gestrafft wirt / wir auch wol erkennen / das solchs eyn fast schwere strefflich missethat ist / vñ darumb wol geneygt derhalb gebürende straff nit zuringern / Diuweyl aber die Keyserlichen rechte deshalb Keyn todtstraff setzen / so will vns nit gezimen darauff eyn todtstraff zuorden / Doch wo eyn ehlich fraw oder junckfraw durch eyn mansbild mit mergemelten übel durch überkomung fleischlicher werck / vnd deshalb in irem ehelichen leyinat oder entwendung ander irer zeitlichen habe vnd güter betrogen vñ verletzt / Auch ob durch eynen thäter bestimpt mischat mer dan eynest verbracht / vñ durch solche angezeygte oder ander boshaftige vñstend / das übel dermassen geschwerdt / vnnnd ermessen würd / das darumb die straff den Keyserlichen rechten nit widerwertig were / so möcht dieselbig todtstraff mit radt der Rechte uerstendigen auch gebraucht werden.

### Straff der jhenen / so jr Eheweiber oder tochter / durch bösz genieß willen willigklich zu vnkeuschen wercken verlassen.

**cxlvij** Item so jemandt sein eheweib oder tochter ausserhalb der ehe umb eyn nicherley genieß willen (wie der namen her) willigklich zu vnkeuschen schentlichen wercken gebrauchen leßt / der ist ehrlos / vnnnd soll mit rütten außgehawen / vnd des landts verwisen werden.

### Straff der verkuppelung vnd helffen zum ehebruch.

**cxlvijij** Nach dem zu dickermaln die vnuerstendigen weibsbild / vñ züfördere die vnschuldige meglein / die sonst vnuerleymandt ehlich person seind / durch etliche bösz menschen / man vñ weibern bößlicher betruglicher weis / damit in jr junckfrewlich oder frewlich ehz entnommen / zu sündeliche fleischlichen wercken gezogen werden / Dieselben boshaftigen Kupler oder Kuplerin / auch die jhenen so heuser darzu leyhen / sollen nach gelegenheyt der verhandlung vnnnd radt der rechtuerstendigen desz lands verweist / in Branger gestellt / die orn abgeschnitte oder mit rütten außgehawen / desgleichen sollen gestrafft werde die jhenen so in iren heusern williger generdlicher vñ bößlicher weis dem ehebruch stat geben.

Straff



## Straff der Verretterey.

Item welcher mit boshaftiger verretterey mißhandelt / soll & gewon-  
 heyt nach durch viertheylung zum todt gestrafft werden / Wer es aber eyn cxliv  
 weibsbild / die solt man errencken / vnnnd wo solche verretterey grossen schaden  
 oder ergernuß bringen möcht / also so die eyn landt / statt / seinen eygen Herren /  
 betrogenossen / oder nachent gesipten freünde betresse / so solt die straff durch  
 schleyffen oder zangen reissen beschwert / vnnnd also zu tödtlicher straff geführt  
 werden. Es möcht auch die verretterey / so wenig böser vmbstende haben / man  
 möcht eynen solchen mißhäter erstlich köpffen / vnnnd darnach viertheylen.  
 Aber die ihenen durch welcher verkündschaffung Richter oder oberkeyt die  
 übelthäter zu gebürender straff bringen möchten / haben damit keyn straff ver-  
 würckt / das alles Richter vnnnd vrtheyler nach gelegenheyt der that ermessen  
 vnd erkennen / vnd wo sie zweyfeldn / radt süchen sollen.

## Straff der Brenner.

Item die boshaftigen überwunden Brenner / sollen mit dem feur vom cl  
 leben zum todt gestrafft werden.

## Straff der Rauber.

Item eyn jeder boshaftiger überwundener Rauber soll mit dem clj  
 schwert vom leben zum todt gericht werden.

## Straff der ihenen so auffrühr des volcks machen.

Item so eyner in vnsern oberkeyten oder gebieten / auffrühr des gemey- clij  
 nen volcks machet / vnnnd der eyn vrsacher erfunden würt / der soll nach gestalt  
 seiner mißhandlung je züzeyten mit abschlagung seins haupts gestrafft / oder  
 mit rütten gestrichen / vnd auß der statt oder flecken (darinnen er die auffrühr er-  
 weckt) verweist werden / nach radt vnser Rätthe.

## Straff der ihenen so bößlich außstretten.

Item nach dem sich täglich begibt das mürtwillig person / die leüt wi- cliv  
 der recht betrogen entweichen vnd außstretten / vnd sich an ende vnd zü solchen  
 leuten thun / do mürtwillige beschediger enthalt / hilff / fürsichub / vnd beystande  
 finden / von den die leüt je züzeyten mercklich beschedigt werden / Auch fahr vñ  
 beschedigung / denselben leychnertigen personen wartē müssen / die auch merer  
 mals die leüt durch solch drohe vnd forcht wider recht vnd billigkeyt dringen /  
 deshalb solch büben für recht landtzwinger gehalten werden mögen / Hierumb  
 wo dieselbigen an verdecklich ende (als obsteht) außstretten / die leüt bey zim-  
 lichen rechten nit bleiben lassen / sunder mit gemeltem außstretten von dem Rech-  
 ten zübetrohen oder schrecken vnderstehn / die sollen (wo sie in gefencknuß kom-  
 men) mit dem schwert (als landtzwinger) vom lebē zü todt gericht werden / vñ  
 angesehen ob sie sunst nit anders mit der that gehandelt hetten / Desgleychen  
 soll es auch gehalten werden gegen den ihenē die sich sunst durch etlich werck mit  
 der that zühandeln vndersthen. Wo aber jemandt außforcht eyns gewalts / vñ  
 E iii



## Zambergisc

nit der meynung jemandt vom Rechten zütringen an vnuerdecklich ende enz  
wiche / vnd solchs beweyßen möcht / der het dardurch dise vorgemelte straff nit  
verwürckt / Vnd ob darin̄ eynicherley zweyfel einfiel / soll vmb weytter vnder  
richtung an vnser Rāthe gelangen.

### Straff der ihenen so die leut bößlich beueheden.

cliiij

Item welcher jemandt widerrecht vnd billigkeyt / mit williglichen be-  
uehede / den richtet man mit dem schwer vom leben züm todt / Doch ob eynes  
seiner vehd halb von der oberhandt erlaubnuß hette / oder der / den er also beue-  
hede dauor sein / seiner herzschaft / oder der jren feindt worden were / oder sunst  
zū solcher uehede rechtmessig getrungen vrsach hette / so möcht er auff sein auß-  
führung der selben güttten vrsachen peinlich nit züstraffen sein / Inn solchen fäl-  
len vnd zweyfel / soll bey vnsern Rāthen radts gebraucht werden.

### Hernach volgen etlich böse tödtung / vnd von straff der selben thäter.

#### Erstlich von straff der / die heymlich vergeben.

clv

Item wer jemandt durch gift an leyb oder leben beschedigt / ist es eyn  
mañsbild / der soll eynem fürgesetzte mördt gleych mit dem Rad züm todt ge-  
strafft werde. Thet aber eyn solche missthat eyn weibsbild / die soll man ertren-  
cken / Doch zū merer forcht andern / sollen solch böshafftige missthetige person  
vor der endlichen todtstraff geschleiff / oder etlich griff inn jr leib mit glüenden  
zangen gegeben werden / vil oder wenig nach ermessung der person vñ tödtung  
wie vor vom mordt deshalb gesetzt ist.

#### Straff der weyber so jr kinder tödten.

clvi

Item welchs weib jr kindt / das leben vñnd glidmaß etnpfangen hat /  
heymlicher böshafftiger williger weise ertödtet / die werden gewönlich lebendig  
begraben vñ gepfelet / aber darin̄en verzweyfelung züuerhütten / mögen die sel-  
ben übelthäterin in welchem Gericht die bequemheyt des wassers dazü verhä-  
den ist / ertrencket werden / Wo aber solche übel oft geschehe / wöllen wir die ge-  
meldte gewonheyt des vergrabens vnd pfelens vñ merer forcht willen solcher  
böshafftiger weyber auch zülaffen / oder aber das vor dem ertrenckē die übelthä-  
terin mit glüenden zangē zerissen werde / alles nach Radt der verstendigē. So  
aber eyn weibsbild (als obsteht) eyn lebēdig glidmessig kindlein (das nachmals  
todt erfunden) heymlich getragen vnd geboren het / vñnd so dieselbig erkündige  
müter deshalb bespracht würdt / entschuldigungs weiß fūrgeben (als dergleich  
en je züzeyten an vnß gelange) wie das kindlein on jr schuldt todt von jr gebo-  
ren sein solt / wölt sie dan̄ solche jr vnschuldt durch redlich gütt vrsach vñ vñ-  
stend durch kundschafft außfūr / damit solt es gehalten vñ gehandelt werde /  
wie am lxxxvj. Art. von außfūrung der vnschuldt meldung / auch deshalb zū  
weiter sūchūg anzeygung geschicht / wan̄ an bestimpte gnügsam weysung / ist  
der angeregten vermeyneren entschuldigung nit zūgläubē / sunst möcht sich ein  
jede thäterin mit eynē solchen gedichten fūrgebē ledigen / dan̄ so eyn weibsbilde  
eyn leu



eyn lebendig glidmesig kindlein also heymlich trüg / auch mit willen allein / vñ  
 on hylff ander weiber gebirt (welche vnhilffliche geburt mit tödlicher verdlig-  
 keyt geschehen muß) so ist deshalb keyn glaublicher vrsach / d an das die selbig  
 müter / durch bosshafftigen fürsatz vermeynet / mit tödtung des vnschuldigen  
 kindleins (daran sie vor / inn / oder nach d geburt schuldig würt) jr geübte leicht-  
 uertigkeyt verborzen zühalten / Darumb wañ eyn solche mörderin / auff geda-  
 chter irer angemassen vnbeuweisen freuenlichen entschuldigung bestehn wolt /  
 man soll sie auff obgemelte gnügsame anzeygung (bestimpts vnchristlichen vn-  
 vn menschlichen übels vn mordtshalb erfunden) mit peinlicher ernstlicher fra-  
 ge / zübekentnuß der warheyt zwingen / auch auff bekentnuß des selben mordts  
 endliche todtsstraff (als obsteht) vrtheylen / doch wo eyns solchen weibschulde  
 oder vnschuldhalb gezweyfelt wirt / so sollen die richter vnd vrtheyleyler mit an-  
 zeygung aller vmbstende Radts pflegen.

### Straff der weyber / so jr kinder (vmb das sie der abkōmen)

in verdligkeyt von in legen / die also gefunden vnd ernert werden.

Item so eyn weyb jr kindt (vmb das sie des abkōmpt) inn verdligkeyt  
 von jr legt / vnd das kindt wirt funden vnd ernert / dieselbig müter soll (wo sie  
 des überwunden vñnd betretten wirt) an irem leyb nach gelegenheyt der sach /  
 vnd radt der verstendigen gestrafft werden. Stürbe aber das kindt von sol-  
 chem hinlegen / soll die müter gestrafft werden / wie im nechst vorgesatztem ar-  
 tickel bestimpt ist.

### Straff der ihenen so schwangern frawen kinder abtreiben.

Item so jemandt eynem weibsbild durch bezwangk essen oder trincken  
 eyn lebendig kindt abtreibt / wer auch man oder weib vnfrüchtbar macht / So  
 solch übel eyn mansbild thut / der ist mit dem schwert (als eyn todtschläger) zū  
 todt zūstraffen / so der eyns williger bosshafftiger weise geschicht / Ther es aber  
 eyn weibsbild an jr selbst / oder eyner andern / die soll errenckt oder sunst zum  
 todt gestrafft werden / So aber eyn kindt (das noch nit lebendig were) von ey-  
 nem weibsbild getriben würt / sollen die vrtheyleyler der straff halben radts pflegē.

### Straff so eyn arzt durch sein artzney tödtet.

Item so eyn Arzt auß vnfließ oder vnkunst / vñnd doch vnfürsetzlich  
 jemandt mit seiner artzney tödtet / Erfünde sich dann durch die gelerten vñ ver-  
 stendigen der artzney / daß er die artzney leychnertiglichen vnd verwegenlich  
 mißbraucht / oder sich vn begründter vnzüessiger artzney (die im nit gezympt  
 hat) vnderstanden / vnd damit eynem zūm todt vrsach geben / der soll nach ge-  
 stalt vnd gelegenheyt der sachen / an seinem leib oder leben in peinlich straffer-  
 kandt werden / In disem fall ist allermeyst achtung zūhaben auff leichtuertig-  
 ge leut die sich artzney vnderstehn / vnd der mit keynem grundt gelernet haben /  
 alles nach radt der rechtuerstendigen / Hett aber eyn arzt solche tödtung wil-  
 liglich gethan / so were er als eyn fürsetzlicher mörder zūstraffen.

### Straff eygener tödtung.

Item wen eyn man beklagt / vñ in recht gefordert / do durch so er über

¶ iii



## Bambergisch

wunden den todt verschuldt / oder auß forcht seyner mißhandlung sich ertödt / der soll nit erben haben / Wo sich aber eyner außserhalb obgemelter vrsachen / sonder auß krankheyt seyner leybs / oder gebrechlicheyt der sinnen selbst tödtet / derselben erben sollen an jrer erbschafft nit gehindert werden. Vnd wo inn solchen fällen gezweyfelt würde / in was gestalt die eygen tödtung geschehen were / sol zu rechtlicher verhöre vñ erkentnuß vnser Rāthe / gezogen vñ gestellt werde.

### So eyner eyn schedlich Thier hat / das

jemandt entleibt.

clxi **I**tem hat eyner eyn thier / das sich dermassen erzeygt / dardurch zübe-  
sorgen ist das es den leütten an leyb oder lebē schad thun möcht / vñ der herr des selbigen thiers / würt deshalb durch den Richter oder ander erber leüt vermanet vñ gewarnt das zu fürkommen / aber von jm veracht / vñ würt darüber eyn mensch von dem selben thier entleybt / der Herr solchs thiers soll darünn nachgelegenheyt vnd gestalt der sachen vñ radt der reechtuerstendigen gestrafft werden / Wo aber der Herr des thiers solche beschedigung keyn redlich verschung gehabt het / so soll man deshalb keyn peinliche straff gegen jm gebrauchen.

### Straff der mörder vnd todeschläger / die keyn genüg-

samē entschuldigung haben mögen.

clxii **I**tem eyn jeder mörder oder todeschläger hat (wo er deshalb nit recht mesig entschuldigung außföhrn kan) das leben verwürckt / aber nach gewonheyt etlicher gegent werden die fürsetzlichen mörder vñ todeschläger eynander gleich mit dem rad gericht / darünn soll vnderscheyd gehalten werden / vnd also / das der gewonheyt noch eyn fürsetzlicher müttwilliger mörder mit dem rade / vñ eyn ander der eynen todeschlag auß jheheyt vñ zorn gethan / vñ sunst der nachgemelten entschuldigung nit hat / mit dem schwert von dem leben zum tod gestrafft werden sollen / Vnd mag man inn fürgesetztem morder / so der an hohem treffenlichen personen des thäters eygen Herrn / zwischen eeelütten oder nahend gesipten freünnen geschicht durch etlich leibstraff / als mit zangen reissen / oder außschleyffen vor der entlichen tödtung / vñ grosser forcht willen / meren.

### Von vnlaugbarn todeschlägen die auß solchen vrsachen / geschehen / so entschuldigung der straff halb auß jn tragen.

clxiii **I**tem es geschehen je züzeyten entleybung / vñ werden doch die jhenen / so solch entleybung thun / auß güttten vrsachen / als etlich alleyn von peinlicher / vñ dan etlich andere von peinlicher vñ bürgerlicher straff entschuldigt / vñ damit sich aber Richter vñ vreyler an den Halsgerichten / die der recht nit gelernet haben / inn solchen fällen deßterrechtmesiger halten mögen / vñ durch vnwissenheyt die leut beschwern oder verkürzen / So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesetzt / wie hernach volgt.

### Erstlich von rechter notwer wie die entschuldigt.

clxiiii **I**tem welcher eyn rechte notwer / zu reitung seins leib vñ lebens thut / vñ den jhenen der in also benödtigt / inn solcher notwer entleibt / der ist darumb niemandt nichts schuldig.

Was



Was eyn recht notwehr ist.

Item so eyner jemandt mit eynem mörderischen waffen oder wehr über lauffet / an sicht oder schlecht / vnd der benöttigt kan füglich on verdligkeyt od verletzung seins leibs / lebens / ehr vnd gut lewmatz / nit entweichen / der mag sein leyb vnd leben / on alle straff durch eyn recht gegen wehr retten / vnd so er al so den benöttiger entleibt / er ist darumb nichts schuldig. Ist auch mit seiner gegenwehr nit schuldig zu warten bis er geschlagen wirt / als etlich vnuerstendig leijt meynen.

clxv

Dasz die notwehr bewisen soll werden.

Item welcher sich aber eyner gethanen notwehr berümpft vñ gebrauchen will / vnd der ankläger der nit gestendig ist / So legt das recht dem thäter auff / solche notwehr obgemelter massen zu recht genug zu beweisen / beweiset er die nit / er wirt schuldig gehalten.

clxvi

Wann vnd wie inn sachen der notwehr die weisung auff den ankläger kompt.

Item so der ankläger der ersten thelichen anfechtung oder benöttigung (daruff als vorsteht die notwehr gegründe) bekentlich ist / oder bestendig nit verlaugē kan / vñ dogegē sagt / dasz der todtschläger darumb keyn recht entschuldigte notwehr gethan habē soll / wann der entleibt het fürgewanter bekentliche anfechtung / oder benöttigung rechtmessig vrsach gehabt / als geschehen möchte / so eyner eynen vnkeüschwer werckhalb bey seynem ehelichen weyb / tochter / oder an andern bösen strefflichen übelthaten fünde / vñ darumb gegē dem selben übelthäter / theliche handlung / zwangt od gefencknuß (wie die recht zu lassen) fürneme / Oder dē entleibten het gebürt den verklagten todtschläger vō ampts wege zufahen / vñ die noturfft erfordert in mit waffen solcher gefencknuß halb zübetrohē / zwingē vñ nörtigen / das er also in recht zulesiger weiß gethan het / Oder so der kläger in disem fall eyn solch meynung fürgebe / das d'angezogē todtschläger darumb keyn recht notwehr gethan het / wann er were des entleibten / als er in erschlagē het ganz mächtig / vñ vō der benöttigung erledigt gewest / Oder meldet das der entleibe nach gethaner erste benöttigung gewichē / dē der todtschläger auß freyem willē vñ vngenöter ding nach gefolgt / vñ in erst in d' nachuolg erschlagen het / Wer / so fürgewandt würd d' todtschläger wer dē benöttiger wol füglich weise / vñ on verdligkeyt seins leibs / lebens / ehrn vñ gute leimatshalb entwichen / Darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nit auß eyner rechtere entschuldigte notweer / sond böflich geschehē were / vñ darumb peinlich gestrafft werdē solt / Solch obgemelt oder dergleichē fürgeben sol d' ankläger / wo er des geniessen will (gegen erfindung / das d' todtschläger durch den entleibte erstlich / als vorsteht / benöttigt wordē ist) beweisen / Vñ so er eineder selbē obgemelten od and' dergleichē rechtmessig verursachung gegē der ersten vnlaugbarn anfechtung oder benöttigung gnügsam beweist / so mag sich solcher todtschläger keyner rechtere od gēzliche entschuldigte notweer behelffen / vnangesehē ob außgefürt oder bestandē würde / das in der entleibt (als vor vō der notweer geschribē steht) erstlich mit eyner mörderische weer angefochtē vñ benöttigt het. So aber der kläger (der ersten erfunden benöttigung halb) keyn solch rechtmessi-

clxvii

gigb



Bambergisch

ge verursachung bewise / sonder der verklagt todtschluger seiner berümpfte not wehr halb auffindig macht / das er von dem entleybten mit eyner mördischen wehr (als vor von rechter notwerhe gesatz ist) erstlich angefochten worden wer so ist die notwehr durch den verklagten todtschluger außgeführt / vnd soll doch gemeldte kundschafft beydertheyl / wes sie derhalbenn mit cynander zulassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinne zumercken / so eyner der ersten benödtigung halb redlich vsach zur notwehr gehabt / vñ doch inn der that nit alle vñ stende die zu eyner ganzen entschuldigten notwehr gehörn gehalten het / ist not gar ebē zu ermessen / wie vil oder wenig der thäter zur that vsach gehapt hab / vnd das fürter die straff an leyb / leben / oder aber zu büß vnd besserung erkāne werd alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen / wañ dise fäll gar subteyl vnderseyd haben / darnach sie anderst vnd anderst / schwerlicher oder linder geurtheyle werden sollen / welche vnderseyd dem gemeynen mañ hierinn verstantlich nit erklet werden mögen.

**So eyner mit vnsozlichen dinagen geschlagen oder angriffen würde / deshalb eynen todtschlag thete / vñnd sich eyner notwehr zugebrauchen ver// meynet.**

clxviii

**I**tem so eyner jemandt mit eynem solchen ding anfecht oder schlug da// rauff nit verdligkēyt des lebēs stünde / als zu gleycherweise eyner schlug jemāt on sunder geuerdlich streych des lebenshalb mit eyner hand / oder raufft in bey dem hare / vñ der also geschlagen oder geraufft were / erstech den selben mit eynm messer / Eyn solcher möcht nit sagē / das er eyn rechte notwehr / die in vō peinlicher oder Burgerlicher straff entschuldiget gethan het / Wo aber eyn starcker eynen schwachen so geuerdlich hart mit feusten schlug / vñ nit nachlassen wöl / dodurch der schwach auß redlichen vsachen besorgen möcht / das er in zu tott schlug / vnd dann den nöttiger durch gebrauchung der waffen entleibt / vñnd solche geuerdliche benödtigung gnügsam beweisen möcht / ehr würd dadurch auch als für eyn notwehr entschuldiget / Vnd ist dem ankläger in allweg seyn weisung dagegen auch vorbehalten. Auß diser gleychnuß mag man andere der gleychen fäll auch wol verstehn / vnd ierer gelegenheyt vrteylen.

**Von entleibung das niemandt anders gesehen hat / vnd eyn notwehr fürgewandt würdt.**

clxix

**I**tem so eyner jemandt entleybt / das niemandt gesehen hat / vnd will sich eyner notwehr gebrauchen / der jm die kläger nit gestehn / In solchen fällen ist anzusehen / der gütt vnd böß standt jeder person / die statt / do der todtschlag geschehen ist / was auch jeder für wunden vnd wehr gehapt / vñnd wie sich jeder theyl inn der gleychen fällen vor vnd nach der that gehalten hab / welcher theil auch auß vorgenden geschichten mer glaubens / vsach / bewegung / vortheyls oder nutz haben möge / den andern an dem ort / als die that geschehen ist züner// schlagen od benödtigen / darauß mag eyn gütter gerechter / vernünfftiger / rechte uerstendiger Richter ermessen / ob der fürgewanten notwehr züglauben sey od nit / vñ soll die vermüttung der notwehr wider die bekenlichen that statt haben / so muß dieselbig vermüttung gar gütt starck bestendig vsach haben / aber d̄ thäter möcht wider den entleibt so vil böser / vñ sein selbsthalb so vil güter starcker vermüt//



vermüttung darbringen / im were der notwere züglauben. Solche vrsach alle zu erklären / mag durch dise ordnung nit wol gründlich vnd jederman verstandig geschehen / Aber nemlich ist zu mercken / das inn disem fall aller obgemelter vermüttung halb die beweisung dem thäter auffgelegt werden soll / doch vnabgeschnitten dem Kläger der weysung die er dawider fürbringen wölt / vñ wo diser fall vorgemelter massen redlich zweifel hat / so ist not / in der vrtheil der rechte verstandigen / rath / mit fürlegung aller vñstend stattlich zugebrauchen / wann sich diser fall mit gar vil zweyfels vñ vndercheid für vñ wider die berümppter notwehr begeben mag / die vor der geschicht nit alle zübedencken od züsetze sind.

### Von berümppter notwerhe gegen

eynem weibsbild.

Item ob eyner eyn weyb erschläeg / vnd sich eyner notwehr berümppte / inn eynem solchen fall ist außzuführen vnd anzusehen die gelegenheyt des weibs vñ mañs / auch jr beyder gehabter were vñ that / vñ darin nach rath der rechte verstandigen zürtheilen / dan wie wol nit leylich eyn weib eynen man zu eynem entschuldigten notwehr vrsachen mag / So were doch möglich / das eyn grausam weib eynen weychen man zu eynem notwehr dringen möcht / vnd sunderlich / so sie sorgliche / vnd er schlechtere wehr hett.

### So eyner inn rechter notwerh eynen vnschuldigen

wider seinen des thäters willen entleibt.

Itemso eyner in eynem rechten bewisen notwehr wider seinen willē eynen vnschuldigen mit stichen / streycken / würffen / oder schüssen (so er den nödtiger meynt) troffen vñ entleibt hat / der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

### Von vngewerdlicher entleibung / die wider eyns thäters

willen geschicht / außserhalb eynem notwehr.

Item so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an eynem ende oder ort (do solch werck züüben zimlich ist) thut / vnd dodurch von vngeschichten gang vngewerdlicher weise wider des thäters willen jemandt entleibt / derselbig würt in vil wege (die nit möglich zübenennen sind) endtschuldigt / vñ damit diser fall deffer leichter verstanden werden mög / setzen wir dise gleychnuß / Eyn barbiere schiert eynem den bart in seiner stuben / als gewönlich züscheren ist / vñ wirt durch eynen andern also gestossen oder geworffen / das ehr dem / so er schiert die gurgel wider seinen willen abschneydt. Eyn ander gleychnuß / so eyn schütz in eynem gewönlichen zilstatt steht oder sitzt / vnd zu dem gewönlichen blat schenket / vnd es laufft im eynem inn den schütz / oder im leßt vngewerdlicher weise vñ wider seinen willen sein büchß oder armbrust / ehe vnd er recht anschlecht vñ abkompt / vnd scheußt also jemandt zütodt / dise beyde sind endtschuldigt. Vñ derstünd sich aber der Barbierer an der gassen oder sunst an eynem vngewönlichen statt jemandt züscheren / oder der schütz an eynem der gleichen vngewönlichen statt / do man sich versehen möcht / das leüt wanderten züschießen / oder hielt sich der schütz inn der zilstat vnfürsichtlicher weise / vñnd würdt also von dem Barbierer oder dem schützen (als obstht) jemandt entleibt / Der thäter keyner würdt ganz endtschuldigt / Aber dannest ist mer barmhertzigkeyt bey solchem entleibungen / die vngewerdlich auß geylheyte oder vnbehutsamkeyte



## Bambergisch

(doch wider des thätters willen geschehe) zūhaben / dan das arglistig vnd mit willen geschicht. Vnd wo solch entleybung geschehen / sollen die vrtheyler bey den rechtuerstendigen (so es vor in zū schulden kompt) der straff halb radts pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnissen mag in vnbenannten fällen eyn verstandiger wolmercken vnd erkennen was eyn vngewerliche entleybung ist / vnd wie die entschuldigung auff jr tregt / vñ nach dem dise fäll offte zū schulden kommen / vnd durch die vnuerstendigen darinnen gar vngleich gerichte mag werden ist die angezeygt kurtz erklärung vnd warnung derhalb auß güttren vrsachen geschehen / damit der gemeyn man etwas verstandts des Rechten darauff nemen mög / jedoch so mögen dise fäll je zūzeyten gar subreyl vnderseydt haben die dem gemeynen man / so an den Halsgerichten sitzen / vnuerstendig vnd begrifflich nit zūmachen seind / Hierumb sollen die vrtheyler inn disen obgemelten fällen allen (wann es zū schulden kompt) der angezeygten erklärung halb rechtuerstendiger leut Radt nit verachten.

**So eyner geschlagen würt vnd stirbt / vñnd man zweyfelt /**  
ob er an der wunden oder sunst gestorben sey.

clxxiiij ¶ Item so eyner geschlagen würt / vñnd über etliche zeyt darnach stirbt / also daß zweyfelich were / ob er der geklagten streych gestorben were / oder nit / in solchen fällen mögen beyde theyl (wie vo weisung gesazt ist) kundtschafft (zur sach dienstlich) stellen / vnd sollen doch sunderlich die wunde ärzt / der sach verstandig / vñ an der personen / die do wissen / wie sich der gestorben nach der schlahte gehalten hab / zū zeügen gebraucht werde / mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt habe / vnd inn solchen vrtheylen sollen die vrtheyler auch radts pflegen.

**Von den ihenen so eynander inn mordten oder schlachtungen fürsetzlich oder vnfürsetzlich bey stande thün.**

clxxv ¶ Item so etlich personen mit fürgesetztem vnd vereynigtem willen vnd mit jemand bößlich züermorden / eyn ander hilff oder beystande thün / die selbē thäter alle haben das leben verwürckt. So aber etlich person vngeschichts in eyner schlachtung bey eynander weren / eynander hülffen / vñ jemandt also on gnügsam vrsach erschlagen würt / so man dann den rechten thäter weyß / von des handt die entleibung geschehen ist / der soll als eyn todtschläger mit dem schwerdt zum todt gestrafft werden. Wer aber der entleybt durch mer dann eynen (die man weyß) ferdlicher weise tödtlich geschlagen / geworffen oder gewunt worden / vnd man kündt nit weißlich machen von welcher sunderlichen handt vnd that er gestorben were / so seind die selben / so die verletzung (wie obsteht) gethan haben / alle als todtschläger vorgemelder massen zūm todt zūstraffen. Aber der andern beystender / helffer vñ vrsächer straffhalb / von welchs handt obbestimpter massen / der entleibt nit verletzt worden ist / auch so eyner inn eyner auffrür oder schlachtung entleibt würt / vnd man möcht keinen wissen / do von er (als obsteht) verletzt wordē were / sollen die vrtheyler / vnser rāthe radts pflegen mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen souil sie erfahren mögen / wan in solchen fällen nach ermessung mancherley vmbstenden (daß nit alles zūschreiben ist) darinne vnderseydlich geurtheilt werden soll.  
Hiernach



Hienach werden etlich entleybung inn gemeyn berürt die  
auch entschuldigung auff in tragen mögen/so darinn ord-  
denlicher weyse gehandelt würdet.

Item es seynd sunst andere mer entleybung die auß vnsträfflichen vz-  
sachen geschehen mögen/so die selbigen vrsachen recht vnd ordlichen gebraucht  
werden/ als do eyner jemandt vmb vnkeüßcher werck willen/ die er mit seinem  
Eheweyb oder tochter übet/erschlecht/wie vor inn dem. c. l. v. Artic. des Ehe-  
bruchs dauon gesetzt ist.

Item so eyner zü rettung eyns andern / leib / leben / oder güte/jemandt  
erschlecht.

Item so leüt tödten / die jr sinne nit haben / Wer / so eynem jemandt von  
ampts wegen züfahen gebüret / der vnzymlichen freyenlichen vnnnd sorglichen  
widerstand thüt / vnd derselbig widerseßig darob entleibt wird.

Item so jemandt eynen ächter entleibt / Auch so eyner jemandt bey necht-  
licher weyl generdlicher weise inn seym hauß findet / vñ erschlecht / oder so eyner  
eyn thier hat / das jemandt tödret / vnd er dergleychen bossherey dauor von dem  
thier nit gesehen oder gehört hat / wie vor inn hunderten vñ eyn vnd sechzigsten  
artickelel dauon gesetzt ist / Dise nechste obgemelte fell alle haben gar vil vnder-  
scheyt / wañ die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff in tragen / das  
alles züläng züschrēben vnd zü erklären were / vnd dem gemeynen man auch  
jrzig vnd ergärlich sein möcht / wo solchs alles in diser ordnung solt beschriben  
werden. Hierumb so diser sach eyne für Richter vnd vrtheyler kompt / sollen sie  
der rechtgeleerten radts gebrauchen / vnd in nit eygen vnuernünfftig regel oder  
gewonheyt darinnen züsprechen machen die dem rechten widerwertig seind / als  
vil an den Halßgerichten geschicht / das die vrtheyler der vnderseyde / jeder  
sach nit hören vnd bewegen / das ist eyn grosse thorey / vnnnd mag nit wol an-  
ders seyn / dan das sie sich zü vil malen jren / thün den leüten vnrecht / vnd wer  
den an jrem blüt schuldig / So geschicht auch vil / das Richter vnd vrtheyler  
die misstäter güstigen / vnd jr handlung darauff richten / wie sie in zügüt das  
recht verlengern / vñ wissentlich übelthäter dardurch ledig machen wollen / ver-  
meynen villeycht etlich eynfältig leüt / sie thün wol daran / das sie den selben leüt  
ten jr leben retten / sie sollen wissen / das sie sich damit schwerlich verschulden /  
vnd seind den anklägern deshalb vor Gott vñ der welt widerkerung schuldig /  
wañ eyn jeder Richter vnd vrtheyler ist bey seynem eyd vñ seynere seel seligkēyt  
schuldig nach seinem besten verstehn / gleych vnd recht zürichten / vnnnd wo eyn  
sach über sein verstendnuß ist / der Rechtuerstendigen radts züpflegen / Wañ  
zü grossen sachen ( als zwischen dem gemeynen nutz vnd des menschen blüt zü-  
richten ) grösser ernsthaßtiger fleiß gehört vnd ankert soll werden.

Wie die vrsachen / so zü entschuldigung bekenlicher that  
fürgewandt / außgeführt werden sollen.

Item so jemandt eyner that bekenlich ist / vnnnd derhalb vrsachen an-  
zeygt / die solche that vor peynlicher straff entschuldigen möchtē / als vor bey je-  
der geordneten peynlichen straff / wie vñ wañ die vnschuldigt werden mag / ge-  
sagt ist / so soll vnser Amptman / Castner oder Richter den thäter fragen / ob  
F



er solche sein fürgebene entschuldigung gnügsam beweisen künd / so er dan das durch sich oder seinen Anwalt fürderlich zürhün erbüttig ist / so soll er oder sein anwalt (wes sie für entschuldigung solcher that halbe weisen wöleren) durch Rechtuerstendig leüt oder durch den Gerichtschreyber in gegenwertigkeyt des Richters auffzeychen lassen / So dan vnser Richter mit gehabtem radt vnser weltlichen Hoffrätche dieselben weysung Artickel dafür erkent / wo die bewisen würden / das die selben angezeygten vsachen die geklagten vn bekanten that / von peinlicher straffe entschuldigen / So sollen des thäters anwilde auff jr ansuchen mit solcher erbotten weysung (auch wes der ankläger dienstlich dawider weisen wölt) zügelassen / auch durch vnser Rätche deshalb fundtschafftuerhörer vnd anders verordent gehalten vn gehandelt werden / wie vor im .lxxviii. artickel / vnd inn etlichen artickeln darnach / von form vnd maß der weysung gesagt ist / Auch sollen etlich artickel nechst hernachuolgend / deshalb angesehen / vn so dieselben fall züschulden kumen / darnach gehandelt werden / Wo gezweyfelt würdt / soll radts gepflegen werden.

So des thäters gegebener weysung Artickel

nit beschlüsse.

clxxvij

Item so aber der oberürte weysung artickel durch vnsern richter mit gehabtem Radt vnser weltlichen Hoffrätche / dafür erkant würde / ob halt solche erbottene weysung geschehe / das die dannoch nit dienstlich zü des thäters entschuldigung were / So soll die weysung nit zügelassen / sonder ab erkant werden vnd soll als dan durch vnsern Richter vnd Gericht (do der thäter inn leuge) mit fürderlichem rechten weytter gehandelt werden / wie sich gegen eynem solchem bekantlichen offenbaren thäter gebürt.

Über wene die atzung inn obgemelter auß-

fürung gehn soll.

clxxviii

Item so aber eyner jemandt entleybt het / deshalb inn gefencknis sein me auch der entleybung bekentlich were / vnd doch der vorgemelten vsachen eyne / die in solcher entleybung halb gar oder eyns theyls entschuldigen möcht / mit fundtschafft (wie dan gesatz ist) außführen wölt / so sollen des beklagten fründ dem kläger züforderst vor vnserm Amptman vnd richter eynen nottürfftigen bestalt thun / ob sich solche fürgebene entschuldigung des beklagten in der außfürung mit Recht nit erfünde / das dan des beklagten freünde die atzung des beklagten / auch dem kläger kost vnd schaden nach messung vnser Rätche außrichten wöllen / darin derselbig kläger durch die vnderstanden vnser erfundlichen außfürung der berümpften entschuldigung bracht würde / Damit gedencken wir züfürkomen / das der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg / nit züschaden bracht werde.

Von grosser armüt des der sich obgemel-

ter massen außfürn wolt.

clxxix

Item so aber der beklagt / so ganz arm were / auch nit freünd het / die jetz gemelten bestalt zürhün vermöchten / vn doch zweyfenlich were / ob er seynes entleybung halb redlich entschuldigung het / Solten sich vnser Amptman vn Richter



Richter nach gestalt der sachen mit allem fleiß / so vil sie mögen erkundigē vnsern Rāthen solchs alles beschreiben vnd beschiedts deshalb von inen warten.

**So eyner inn der mordtacht were / inn gefencknuß**

Köme / vnd seyn vnschuldt außführen wolt.

Item so eyner inn gefencknuß köme / der do vor inn die mordtacht erkānt were / vnd inn der gefencknuß sein entschuldigung (wie in den vorgemelten Artickeln dauon sagende gesetzt ist) auß zūfūrn erbürte / der solt (vnangesehen das er douor inn die mordtacht erkānt were) mit bestimpter außführung zūgelassen werden. clxxx

**So eyner vmb eyn entleibung peinlich beflagt würde / vnd derhalb entschuldigung außfüret.**

Item so aber eyner jemandt vnlaugenbarlich entleibet het / darumb peinlich angenomen vnd beflagt würd / vnd doch solcher entleibung halb vnser sach fürbrecht / daß er mit recht nit peinlich gestrafft werden solt / alsdann soll dieselbig sach zwischen beyden theyln burgerlich gerechtuertigt werden / vnd die partheyen vnserm Amptman oder Richter pflicht vnd notturfftigen befallt thun / solchen außtrag vor vnsern Rāthen zūnemen vnd zūgeben entlich vnd on alle wegerung. clxxxvi

**Von rechtlicher außführung eyner that vor der gefencknuß.**

Item so aber eyner ehe er inn gefencknuß köme / vrsachen zū eyner entschuldigten that mit recht außführen wolt / der solt das nindert anders thun / dan vor vnserem landtgerichte / nach laut des selben vnser landtgerichts Reformation / durch erwen vnser vorfarn bischoff Veiten löblicher vnd sälliger gedechnuß außgericht / vn sollen Richter vnd vrttheyler zū solchen erkantnußen einsehung inn dise vnser Halsgerichts ordnung haben / wie darin von entschuldigten entleibungen gesetzt ist / sich desterbas den grund des Rechten mit solcher irer erkentnuß wissen zūrichten vnd zūhalten / an welchem andern vnsern Zenten oder Halsgerichten / solch inzicht oder entschuldigung hienor auch außgeführt worden weren / thun wir durch dise vnser ordnung füran ab / wir liesen dan etlichen vnsern Zentgerichten sonderlich solchs durch briefflich vrtunde zū / Vnd ob wir das thäten / so solt doch die selbig außführung doselbst nit anderst geschehen oder krafft haben / dan mit der maß wie inn berürter vnser landtgerichts vnd diser vnser ordnung dauon klärlich gesetzt ist / Vnd sollen andere mißbreüch den selben ordnungen widerwertig / sie weren lang oder kurtz herkömen / nit gehalten oder zūgelassen werden. clxxxvii

Item so auch eyn thäter eyner entleibung halb / ehe ehe inn gefencknuß köme die entschuldigung seiner gethanen that an vnserem landtgerichte außzuführen / rechtlich angefenckt het / vnd deshalb inn embsiger übung stünde / so solt vor außgang des selbigen Rechten / an keyner vnser Zent mit der mordtacht wider in gehandelt werden / der thäter würd dann die selben rechtlichen außführung über ein halb Jar auß seinen schulden generdlicher weise verziehen / alsdann solt es gehalten werden / wie in diser vnser Reformation von der mordtacht am zweyhundertten vnd neun vnd zwenzigsten Artickel anfahend / des halb klärlich geschriben steht.



REK  
ORDE

Bambergisch.

Hienach volgen etlich articel von diebstal.  
Vom ersten vnd aller schlechtesten heymlichen Diebstal.

clxxxiij

Item so eyner erstlich gestolen hat / vnder fünff gülden werd / vnd der dieb mit solchem diebstal / ehe er damit an sein gewarsam kompt / nit beschreyt / berichtig oder betretten würd / auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen hat / vnd der diebstal nit fünff gülden oder darüber wert / ist / eyn heymlicher vnd geringer diebstal / Vnd wen solcher diebstal nachmals erfahren würd / vnd der dieb mit oder on diebstal einkömmt / so soll in vnser Richter darzu halten ( so es anders der dieb vermag ) dem beschedigten den diebstal mit der zwispelt zu bezalen / vnd mag vnser Richter an vnser statt / auch als vil vom dieb nemen als er dem beschedigten gibt / vnd soll vnser Richt darzu den dieb im Kercker an dem leyb straffen / vnd nacholgen des landts verweisen / lang oder kurtz / alles nach gelegenheyt der person vnd sachen / Wo aber der dieb kein solche geltbüß vermag / soll er dester herter im Kercker am leyb gestrafft werden / vn so der dieb nit mer vermag oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstal widergeben / oder nach eynfachem werdt bezalen oder vergleychen / vnd sol der beschedigt mit derselben eynfachem vergleychung des diebstals ( aber mit der übermass nit ) vnser obgemelten geltbüß vorgehn / Doch sol der dieb im auslassen sein arzung / so er in der gefencknuß gemacht hat / auch zu bezalen schuldig sein / vn den Bütteln ( ob er es hat ) eynen güldē für jr mühe vnd fleiß geben / vnd zu dem allen nach der besten form / ewig vruchede thun / von sicherheyt vnd enthaltung wegen eyns gemeynen frides.

Vom ersten öffentlichen diebstal / damit der dieb beschryen würd ist schwerer.

clxxxiij

Item so aber der dieb mit gemeldtem ersten diebstal der vnd fünff gülden wert ist ( ehe vnd er an sein gewarsam kompt ) betretten würd / oder eyn geschrey / nacheyl / oder auffrühr macht / vnd doch zum diebstal nit gebrochen oder gestigen hat / ist eyn offner diebstal / vnd beschwerdt jm die gemelt auffrühr oder berüchtigung die that also / daß der dieb in Branger gestelt / mit rüren außhauen vn das landt verboten werden sol / vn sol zu dem allem in der besten form / ewige vruchede thun / Wer aber der dieb eyn ehrlich person / do bey besserung zu hoffen were / mag in der Richter ( jedoch on vnser weltlichen Hoffreche zulasung vnd verwilligung nicht ) burgerlich vnd also straffen / daß er dem beschedigten den diebstal vierfeltig bezalen / dem Richter auch als vil geben / vnd sunst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten articel von heymlichen diebstal gesagt ist.

Vom ersten verdlichen diebstal / durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.

clxxxv

Item so aber eyn dieb in vorgemeldetem stelen jemannt bey tag oder nacht in sein behausung oder beheltnuß bricht oder steigt / oder mit waffen ( damit er jemandt der jm widerstandt thun wölte ) verletzen möcht / zum stelen eingehe / solchs sey der erst oder merer diebstal / auch der diebstal groß oder kleyn darob od darnach berüchtig oder betretten / so ist doch der diebstal darzu ( als obstehe ) gebrochens



gebrochen oder gestigen würdt / eyn geflissener generdlicher diebstal / So ist inn dem diebstal der mit waffen geschicht eynes vergeweltigung vnd verletzung zu besorgen / Darumb soll inn disem fall / der man mit dem strang / vnd das weyb mit dem wasser vom leben zum todt gestrafft werden.

**Vom ersten diebstal fünf guld den werd oder darüber /**  
vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll  
man radts pflegen.

**I**tem so aber der erst diebstal groß / vñ fünf gülden od darüber werdt clxxxvi  
were / vnd der vmbstende / so den diebstal ( wie oben douon gemelt ist ) beschwe-  
ren keyner do bey erfunden würt / aber dannost / angesehen die größe des dieb-  
stals / so hat es eyn merer straff dan eyn diebstal der geringer ist / vnd in solchen  
fällen muß man ansehen den werdt des diebstals / auch ob der dieb darob be-  
rühctig oder betretten sey / Wer soll ermessen werden / der standt vnd das wesen  
der person / so gestolen hat / vnd wie schedlich den beschedigten der diebstal seyn  
möge vnd die straff darnach an leyb oder leben vrtheylen / Vnd dieweyl a-  
ber solche ermessung inn rechtuerstendiger leüt vernunfft steht / so wollen wir /  
daß in solchem jez gemelten fall ( so oft sich der also begibt ) vnser Richter vñ  
vrtheylet radts pflegen / mit entdeckung der berürten vmbstende / vñ nach sol-  
chem erfunden radt jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zu solchem diebstal ge-  
stigen oder gebrochen het / oder mit waffen ( als vorsteht ) gestolen het / so solt er  
( wie obsteht ) vom leben zum todt gericht werden.

**Vom andern diebstal.**

**I**tem so jemandt zum andern mal / doch auserhalb eynstegens oder clxxxvii  
brechens ( als obsteht ) gestolen hett / vñ sich solche beyde diebstal auff gründige  
erfahrung der warheyt ( als hienor von solcher erfahrung klärlich gesetzt ist ) er-  
funden / auch dieselben zwen diebstal / nit fünf gülden od darüber werdt seind /  
so beschwerdt der erst diebstal den andern / Darumb soll derselbig dieb in Bran-  
ger gestelt / die oren abgeschnitten / vñnd das landt nach gefallen des Richters  
verbotten werden / auch nach der besten form ewige vruchede thun / vñnd mag  
dem dieb in disem fall nit für tragen / ob er mit dem diebstal ( als vor vom ersten  
diebstal gemelt ist ) nit beschreyen oder betretten würde / Wo aber solch zwen  
diebstal fünf gülden oder darüber treffen / so soll ehs mit erfahrung aller vmb-  
stende / auch gebrauchung der rechtuerstendigen radts ( als in nechsten obern  
Artickel steht ) gehalten werden.

**Von stelen zum dritten mal.**

**I**tem würd aber jemandts betretten der zum dritten mal gestolen het clxxxviii  
vnd solcher dreynältiger diebstal mit gutem grund ( als vor von erfahrung der  
warheyt gesetzt ist ) erfunden würd / das heysert vñnd ist eyn verleimbter dieb /  
vnd auch eynem verweltigern gleych geacht / vnd soll darumb vom leben zum  
todt / nemlich der man mit dem strang / vñnd die frau mit dem wasser gericht  
werden / der diebstal wer groß oder kleyn / mit oder on die obgemelten beschwer-  
lichen vmbstend geschehen / Es möcht auch den selbigen dieb nit entschuldigen  
ob er die diebstal nit alle an eynem ort gethan het / wann die straff dis diebstals  
würdet in rechten durch die bösen gewonheyt der massen beschwerdt.

S. iij



**Bambergisch**

**Wo mer dann eynerley beschwernuß bey dem diebstal funden würdet.**

clxxxix

Item wo bey eynem diebstal mer dann eynerley beschwernuß (so inn den vor gesetzten Artickeln vnderchiedlich gemelt sein) erfunden werden / soll die straff erkandt werden / nach der meysten beschwerung / so bey dem diebstal funden würdet.

**Von Jungen dieben.**

cxc

Item so der dieb oder diebin vnder vierzehen jarn weren / die solt man vmb diebstal on sunder vrsach auch nit vom leben zum tod richten / sonder der obgemelte leib oder geltstraff gemess / mit sampt ewiger vruede gestrafft werden / Wa aber der dieb nahent vierzehen Jare were / vñ der diebstal groß oder obbestimt beschwerlich vmbstende / so geuerdlich do bey erfunden würden / also so daß die bossheyt das alter erfüllen möcht / so sollen Richter vñ vrtheyler des halb auch (wie obsteht) radts pflegen / wie eyn solcher junger dieb an gut / leib / oder leben zustraffen sey.

**So eyner etwas heymlich nimpt von gütern der er eyn nechster erbe ist.**

cxcj

Item so eyner auß leychtuertigkeit oder thorbeyt etwas heymlich neme von gütern / der er sunst eyn nechster erb were / oder so sich dergleychen zwischen man vmb weyb begebe / sollen Richter vnd vrtheyler / mit entdeckung aler vmbstende der rechtuerstendigen radts pflegen / vñnd erfahren was inn solchen fällen das gemeyn Recht sey / vñnd sich darnach halten.

**Stelen inn rechter hungerß not.**

cxcij

Item so jemandt durch recht hungerß not / die er / seyn weyb / oder ein der leyden / etwas von essenden dingen zu stelen geursacht würd / vñnd doch der selbig diebstal nicht sunderlich groß geuerdlich oder schedlich were / sollen aber mals Richter vñnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen / Ob aber der selben dieb eyner vnsträfflich gelassen würd / so soll ihn doch der kläger vmb die klag deshalb gethan / nit schuldig seyn.

**Von fruchten vnd nutzen auff dem feld / wie vñnd wann damit diebstal gebraucht werde.**

cxcij

Item wer bey nächlicher weyl jemandt sein frucht / oder auff dem feld nützung (wie das alles namen hat) heymlicher vnd geuerdlicher weise nimpt / vñnd die hinweg tregt oder füret / das ist auch eyn diebstal / vñnd soll wie ander diebstal vor gemelcer massen gestrafft werden / desgleychen wo eyner bey tag jemandt an berürten seinen fruchten die er heymlich neme / vñnd hinweg trügel / grossen mercklichen vñnd geuerlichen schaden thet / soll auch (wie obsteht) für eyn diebstal gestrafft werden / Wo aber jemandt bey tag essent frucht neme / vñnd domit durch wegtragen derselben nit grossen geuerlichen schaden thet / der solt nach gelegenheyt der person vnd der sach burgerlich gestrafft werden / wie an dem selben ende / do der schad geschicht durch gewonheyt oder gesetz herkommen / oder nachmals durch die obern geordnet würd.

Don holtz



## Von Holzstelen oder abhawen.

Item so eyner jemandt sein gehawen holz heymlich hinweg furt / das ist eynem diebstal gleich / nach gestalt der sacht zustraffen / Welcher aber in eyns andern holz heyliger weyse hawet / der rufft dem Förster / vnd wagt eyn burliche straff nach gewonheyt jedes landts zc. Doch wo eyner zu vngewonlicher oder verbottener zeyt / als bey der nacht / oder an den feyrtagen / eynem andern seyn holz abhiew / der soll nach Radt der verstendigen härter gestrafft werde.

## Straff der ihenen die fisch stelen.

Item welcher auß weibern oder beheltnuß fisch stilt / ist auch eym diebstal gleych zustraffen / So aber auch eyner auß eynem fliessenden vngesangen wasser fisch fieng / das eynem andern züstünde / der mag in kercker oder an seynem gürt gestrafft werden / nach gelegen vnd gestalt der person vnd sachen / vñ radt der verstendigen.

## Straff der ihenen die mit vercrawter habe

vngetreulich handeln.

Item welcher mit eyns andern gütern (die im inn gütern glauben zu behalten vnd verwaren gegeben seind) williger vnd generdlicher weyse dem glaubiger zuschaden handelt / solche mischat soll eynem diebstal gleych gestrafft werden.

## Diebstal heyliger oder geweychter ding / an ge-

weychten auch vngeweichten stetten.

Item stelen von heyligen oder geweychten dingen oder stetten / ist schwerer dan ander diebstal / vnd geschicht inn dreyerley weyse / Zum ersten / so eyner etwas heyligs oder geweychts stilt an geweychten stetten / Zum andern / so einer etwas heyligs oder geweychts an vngeweichten stetten stilt / Zum dritten / weñ eyner vngeweichte ding / an geweychten stetten stilt.

## Von straff obgemeltes diebstals.

Item so eyner eyn Monstrangen stilt / do das heylig Sacrament als bald inn ist / oder so eyner sunst ander Heylehumb stilt / mit oder an die gefes / mer so eyner die gefes stilt / darinn das heylig Sacrament oder ander heilthum behalten würd / vnd das Sacrament oder heilthum darauß schüttert / Auch so eyner geweychte Kelch oder Patene / vnd dergleichen dapffer ding stilt zc. Vñ solch diebstal als sie geschehen an geweychten oder vngeweichten stetten / darzu auch so einer vmb stelens willen inn ein geweychte Kirchen / Sacramenthaus oder sacristei bricht / oder mit generlichen zeügen auffsperrt / sollen allwegen dieb oder diebin mit dem feur vom leben zum todt gericht werden.

Item so eyner ein stock (darin man das heilig Alsmusen samlet) auffbricht / sperret / oder wie er arglistiglichen darauß stilt / oder solchs mit etlichen wercken zuthun vndersteht / vñnd der stock steht auff dem geweychten / man soll solchen dieb auch verbrennen / Steht aber der stock nit auff dem geweychten / man soll den dieb (als vmb weltlichen diebstal) vom leben zum todt richten.



Bambergisch

cc Item so jemandt bey tag von geringen geweyhten dingen ( aufferhalb der vorgemelten dapffern stück) auß eyner Kirchē stele/ als wachs/ leüch-  
ter/ altertücher/ darzu doch der dieb ( als vorsteht ) nit stige/ brech/ oder mit ge-  
uerdlichen zeügen auffsperrt/ Oder so jemandt weltliche güter/ die inn eyn Kir-  
chen gestöhet weren/ stele/ doch so d' dieb in die Kirchen oder sacristey nit bricht  
oder die geuerdlich auffsperrt/ vmb dise diebstal alle darnon in disen articeln  
gemelt ist/ soll die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vndersey-  
den fürgenomen vnd gehalten werden/ wie hienor von weltlichem diebstal klar-  
lich gesatz ist/ vnd soll doch dannest solch straff etwas ernstlicher geschehen we-  
niger barmhertzigkeyt beweist werden/ dan in weltlichen diebstalen/ nach dem  
die vnehre/ verrückung vnd verachtung der geystlichen gütern grösser ist/ dan  
inn weltlichen sachen.

ccj Item doch soll inn geystlichen diebstalen die hungerfnor/ auch jugent  
vnd thotheyt der personen/ wo der eyns mit grundt angezeygt würt/ auch ge-  
sehen/ vnd wie von weltlichen diebstalen deshalben gesatz ist/ darinn gehan-  
delt werden.

Von straff oder versorgung der person.

Von den man auß erzeygten vrsachen übel vnd  
missethat warten muß.

ccij Item so eyner eyn vryhede verbochen/ sachenhalb/ darumb er das le-  
ben nit verwürckt het. Item ob eyner über vorgeübte nachgelassene vnd  
gericht missethat schlechlich mit wortē/ andern dergleychē übel züthun ( doch  
sonst on weytter beschwerlich vmbstende) trowhet/ vnd aber damit nit souil ge-  
than het/ daß im darumb das leben ( wie hernach in zweyhundertten vnd vier-  
ten articel von vnderstandten misethaten geschriben steht ) genomen werden  
möcht/ oder so sunst auß andern dergleychen gütern vrsachen eyner person nit  
zünertrawen vnd glauben were/ daß sie die leüt gewaltsamer beschedigung vñ  
übel vertrüge/ vnd bey recht vnd der billigkeyt bleyben ließ/ vnd auch die sel-  
big person deshalb keyn gewissenheyt machen kündt. Solchen künfftigen vn-  
rechelichen schaden vñ übeln zü fürkōmen/ soll die selbig vnglaubhafftig/ bos-  
hafftig person / inn eyn ewige gefencknuß durch die Schōssen rechlich erkant  
werden/ jedoch soll solche straff nit leychnuertiglich/ oder on merckliche verdlich-  
keyt künfftigs übel ( als obsteht ) sonder mit radt rechtuerstendigen geschehen.

Von straff der fürderung/ trostung/ hilff/ vrsachen  
vnd fürschieben der misethäter.

ccij Item so jemandt eynem misethäter züübung eyner misethat wissenli-  
cher vnd geuerdlicher weiß eynicherley hilff vnd beystandt thut/ vrsach/ tro-  
stung/ oder fürderung / das darzu gibt / wie das alles namen haben magē/ ist  
peinlich züstraffen / Aber ( als vorsteht ) inn eynem fall anderst dann inn dem  
andern. Darumb sollen in disen fällen/ die vrtheyler mit berichtung der ver-  
handlung/ auch wie solchs an leyb oder leben sol gestrafft werden radts pflegē.

Straff vnderstandener misethat.

Item



**I**tem so sich jemandt eyner missehat mit etlichen scheinlichen wercken  
(die zu volbringung der missehat dienstlich sein mögen) vndersteht / vnd doch  
an volbringung der selbigen missehat / durch andere mittel wider seinen willen  
verhindert wirt / solcher böser will / darauff etlich werck / als obsteht / volgen /  
peinlich zustraffen / Aber in eynem fall herter dann in dem andern / angesehen /  
gelegenheyt vnd gestalt der sacht / darumb sollen solcher straff halb die vrthey //  
ler radts pflegen / wie die an leyb oder leben geschehen soll. cciiij

**Von übelcheteren die jugent oder ander  
sachen halb jr sinne nit haben.**

**I**tem würt von jemandt / der jugent oder andern gebrechenheyt halb  
wissentlich seiner sinne nit hett / eyn übelthat begangen / das soll mit allen vmb  
stenden an vnser Râche gelangen / vnd nach radt derselben darinn gehandelt  
oder gestrafft werden. ccv

**So eynhütter der peinlichen gefencknuß /  
eynem gefangen außhylffe.**

**I**tem so eyn hütter der peinlichen gefencknuß / eynem der peinlich straff  
verwürckt hat / auß hylffe / der soll die selbigen peinlichen straff an statt des übel  
thäters (den er außgelassen hat) leyden / Rôme aber der gefangen durch seinen  
vnfleiß auß gefencknuß / solcher vnfleiß soll nach gestalt der sacht vnd radt vn //  
ser Râche gestrafft werden. ccvi

**Was übelthäter auß geweychten oder gefreyten  
stetten zünemen seind.**

**I**tem in geweychten oder gefreyhten stetten / seind auß geschlossen / offent  
lich Rauber / oder die ihenen die wâge vñ strassen mit mörderey vnd rauberey  
verlegen vñ vn sicher machen / auch welche die leut an jren ackern vñ fruchten  
mit brennen oder andern bösen übelthaten beschedigen vñ verzerben / Auch  
welche dieselbigen zu verbringung der obbestimpten übel / hausen oder halten /  
Wer / welche an geweychten oder gefreyhten stettē eyn übelthat thun / die künnen  
sich derhalb solcher statt freyheyt nit gebrauchen / Vnd mögen die obgemelten  
übelthäter alle (darüber doch der weltlich gewalt peinlich zurichten hat) von  
des selben ordenlichen weltlichē gewalts wegen außzulassung der Recht / doch  
so es eyn geystliche freyheyt betrifft / mit wissen des pfarrers / oder obersten der  
selben Kirchen vn tersert vnd vnuerbrochen der selben freyheyt zu rechtlicher  
peinlicher straff genommen werden / vñ das die vsachen darumb solche nemung  
auß geystlichen freyheyten / als obsteht / zügelassen ist / nachmals mit genügsa //  
men glauben vor vnserm Bischofflichē geystlichen gewalt angezeygt bewisen  
vnd außgefürt werde / dan wo das also nit geschehe / so were durch den eingriff  
die geystlich freyheyt verbrochen / vñ die eingreiffen der halb inn die peen der  
recht gefallen / Wo sich auch begeben / das jemand in eynem geystlichen freyhey //  
ten / als obsteht / verpreche / vnd durch den weltlichen Richter mit ordenlicher  
peinlicher rechtlicher straff an seinem leyb oder leben nit gestrafft werden möcht //  
oder würde / So gebürt die büß vnd straff solcher verbrechung oder enderung  
G ccvii



## Bambergisch

halb der geystlichen stette / sunst nyemandt dann dem ordenlichen geystlichen Richter / Desgleychen soll es inn gleichem fall weltlicher freyheyt halb gegenn dem obern herin derselben freyheyt oder seinem verweser auch gehalten werde.

### Von eyner gemeynen berichte / wie die gerichtschreyber die peinlichen gerichtshandel gantzlich vnd ordenlich beschreiben sollen / volgt inn dem nechsten vnd erlichen Artickeln hernach.

ccviii **I**tem eyn jeder Gerichtschreyber soll inn peinlichen sachen bey seiner pflicht alle handlung / so peinlicher klage / vnd antwurt halb geschicht / gar eygentlich / vnderseydenlich vnd ordenlich auffschreyben / vnnnd nemlich / so soll die klage des anklagers vor dem verbürgenn / das über den beklagten geschicht (oder aber wo der anklager nit bürgen herr / vnnnd deshalb gefencklich bey dem beklagten verhefft were) in alle weg züuerschreiben werden / ehe dan peinlich frage oder andere peinliche handlung gegen dem beklagten geübet würt / vnd soll solchs alles zum wenigsten vor vnserm Banrichter oder seinem verweser / vnd zweyen des gerichtes geschehen / vñ gemelte beschreibung durch vnsern gerichtschreiber des selben gerichtes ordenlich / vñ vnderseydlich gethan werden / dar nach soll beschriben werden / ob vñ wie der anklager seiner klage halb laut diser vnser ordnung zum rechten verbürgt / oder wo er nit bürgen haben mag / ob vnd wie er sich vmb volführen willen des rechten gefencklich legen lassen hat.

ccix **I**tem weiter was der beklagte zü solcher klage für antwurt gibet / so ehr erstlich on marter derhalb bespracht wirt / das soll auch nach derselben klage beschriben werden / vñ soll alwegen durch den schreiber tag vñ Jar darauff eyn jede vor vnd nach berürte handlung geschicht / auch wer jedes mals do bey gewest sey / gemeldet werden / vnnnd er der schreyber soll sich (das er solchs gehört vnd beschriben habe) selbs auch vnderseyben.

ccx **I**tem so der beklagte der klage inn seiner antwurt laugnet / vnd dem anklager der geklagten missthat halb redlich anzeygung (wie vor inn solcher redlicher anzeygung gesatz ist) fürzubringen gebürt / was dan der anklager der selben anzeygung oder argwons halb vor vnserm Amptman / Castner / Richter / oder geordneten Schöffen fürbringt / auch was solcher fürbrachter anzeygung halb nach laut diser ordnung vnd vnsern Ampleuten vnd Richtern fürbewisen angenomen / oder beweisen würdet / sol alles eygentlich / wie vor gemelt ist / beschriben werden.

ccxi **I**tem wo dann nach laut diser vnser ordnung redlich anzeygung / vñ verdacht der missthat halb beweisen erkant / oder durch vnser Ampleut vnnnd Richter fürbewisen angenomen ist / vnd darzü kompt / das man alsdan laut diser vnser ordnung den gefangen erstlich / on marter vñ mit betrohung derselben ferner besprechen / auch außführung seiner vnschuld ermanen soll / was do selbst gefragt / vermanet vnd entlich geantwurt / auch was darauff alles nach laut diser vnser ordnung erfahren oder verkündigt wirt / soll alles / wie obsteht / auch beschriben werden.

ccxii **I**tem so es zü der peinlichen frag kompt / was dan der beklagte dardurch bekennet / auch was er bekennet that halb vnderseydet sagt / die züerfarung d' warheyt (wie in diser vnser ordnung dauon gesatz) dienstlichen sein / vñ was fürter



fürter auch nach laut diser vnser ordnung von erfahrung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wirt/ das alles vnd jedes inn sonderheyt soll der gerichtschreyber ordenlich vnd vnderscheidlich nach eynander beschreiben.

Item wo aber der beklagte auff seynem vermeynen der klag bestünde/ vnd der ankläger die hauptsach der missethat nach laut diser vnser ordnung weisen wölt/ so vil sich dann deshalb inn dem selben gericht zühandeln gepürt/ das soll der selb Gerichtschreyber auch/ wie obsteht/ fleißig beschreiben. So aber deshalb vnser Räche Commissarier geben/ die sollen das (so vor in gehandelt wirt) auch alles vnd wie sich gebürt beschreiben. ccxiij

Item wo aber der beklagte der that bekennet/ vnd doch solche vrsachen die in von der that entschuldigen möchten/ angezeyget/ dasselbig/ auch alle vrsünde/ kundtschafft/ weisung/ erfahrung vñ erfingung derhalb/ soll auch sonvil sich in dem selben Halsgericht zühandeln gebürt/ vnd sunst alles/ wie obsteht/ beschriben werden. ccxiij

Item ob aber die klag von ampts wegen herköme/ vnd nit von sundlichen anklägern geschehe/ wie dan die klag an vnser amptleit vñ Richter kommen/ auch was der beklagte darzu antwurt/ vnd was fürter inn allen stücken nach laut diser vnser Reformation deshalb gehandelt würt/ sol wie vor in andern fall des anklägers halb geschriben steht/ alles ordenlich beschriben werden. ccxv

Item die beschreibung aller obberürter handlung/ sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger/ soll durch eynen jeden gerichtschreyber vnser Halsgericht vorgemelter massen gar fleißig vnd vnderscheidlich nach eynander vnd libelß weise beschriben werden/ vnd alwegen bey jeder handlung/ wann die geschehen ist/ tag vnd jar/ auch wer do bey gewest sey/ melden/ Darzu soll sich der schreyber selbst auch der massen vnderschreiben/ dasz eht solch alles gehört vnd geschriben hab/ damit auff solche förmlich gründige beschreibung statlich vnd sicherlich geurtheylet/ oder (wo es not thün würde) darauff nach aller notturfft gerath sucht werden möge/ Inn solchem allen soll eyn yeder Gerichtschreyber bey seiner pflicht/ als vorsteht/ allen müglichen fleiß thün/ auch was geheym ist/ in geheym zühaltē/ alles nach laut seiner pflicht verbündē sein. ccxvj

**Eyn ordnung vnd bericht/ wie der Gerichtschreyber die endlichen vrtheyle todtsstraff halb formen soll.**

Item so nach laut diser vnser ordnung eyn übelthat warhafftiglich erfunden oder überwunden/ vnd deshalb so weyt kōmen ist/ das die entlich vrtheyle der halb zum todt (wie die vorgemelter massen nach laut vnser ordnung geschehen soll) beschlossen ist/ so soll als dan der gerichtschreyber die vrtheyle beschriben/ vnd nachvolgeter meynung in auffschreiben formen/ damit er die also auff dem entlichen rechttrag (wie in dem. cx. articl. von offnung solcher endlichen vrtheyle geschriben steht) auß beuelhe des Richters offentlich verlesen. ccxvij

Item wo in dem nechst nachgesetzten articl eyn. B. steht/ do soll der gerichtschreyber in formung vnd beschreibung der vrtheyle den namen des übelthäters benennen/ Aber bey dem. C. soll er die übelthat kützlich melden. ccxviij



KEK  
ORDE

## Bambergisch.

### Einführung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefencknuß.

**I** Auff Klage / antwurt vnd alles gerichtlich fürbringen / auch notturff  
tige warhafftige erfahrung vnd erfindung / so deßhalb alles nach laut meynes  
Genedigen Herrn von Bamberg's rechtmessigen Reformation geschehen ist /  
endlich zurecht erkant / das. B. so gegenwertig vor disem gericht steht der übel-  
that halb / so er mit C. geübt hat.

### Merck die nachfolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl /

#### Zum Feuer.

Mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden soll.

#### Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom leben zum todt gestrafft werden soll.

#### Zu der viertheylung.

Durch seinen ganzen leyb zu vier stücken zerschnitten vnd gehawen / vñ  
also zum todt gestrafft werden soll / Vnd sollen solche viertheyl auff die vier ge-  
meynen wegstrassen öffentlich gehangen oder gesteckt werden.

#### Zum Rade.

Mit dem Rade durch zerstoffung seiner glider vom leben zum todt ge-  
richt / vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

#### Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem strang oder fetten von dem leben zum todt ge-  
richt.

#### Zum Extrencken.

Mit dem wasser von dem leben zum todt gestrafft werden soll.

#### Zum lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

#### Von Schleyffen.

**I** Item wo durch der vorgemelten endlichen vrtheyl eyns zum todt er-  
kant / beschlossen würd / daß der übelthäter an die gericht's statt geschleyfft wer-  
den solt. So sollen die nachfolgenden wörter an der andern vrtheyl ( wie vor-  
steht ) auch hangen / vñ soll darzu auff die Richtstatt durch die vnuerntz-  
tigen thier geschleyfft werden.

Von



Von reissen mit glüenden zangen.

Item wirdt aber beschlossen / daß die verurtheyle person vor der tödtung mit glüenden zangen gerissen werden solt / so sollen die nachfolgende wörter weiters an der vrtheyl stehn. ccxxi

Vnd soll darzu vor der endlichen tödtung offentlich auff eynen wagen bis zu der richtstatt umbgeführt / vnd der leyb mit glüenden zangen gerissen werden / nemlich mit. V. gryffen.

Formung der vrtheyl zu ewiger gefengnuß  
eyns sorglichen mañs.

Auff warhafftige erfahrung vnd erfindung genügsamer anzeygung zu bösem glauben künfftiger übelthätiger beschädigung halben / ist zu recht erkant / das. B. so gegenwertig vor gericht steht / inn ewiger gefengnuß soll gefangen werden / damit landt vnd leüt vor jm sicher sein mögen. ccxxii

Formung der vrtheyl eyner überwinden Ehebrecherin.

Nach warhafftiger genügsamer erfindung des Ehebruchs auff. B. die übelthäterin / so gegenwertig vor gericht steht / ist zu recht erkant / daß sie jr heyrrathgüt vnd morgengab / gegen jrem Ehelichen man verwürckt hat / vnd soll darzu auff des klägers kost vnd zymliche verlegung zu ewiger büß vnd straff versperrt gehalten werden. ccxxiii

Von leybstraff / die nit zum todt oder ewiger gefengnuß geurtheyle werden soll.

Item so eyn person durch vnzweyfenlichen endlichen überwindung / die auch nach laut diser vnser ordnung geschehen soll / an jrem leyb oder gliedern peinlich gestrafft werden soll / daß sie danoch bey dem leben bleyben möge / Solche vrtheyl soll vnser Bannrichter (doch nit anderst dann mit wissenlichem radt oder beuelhe vnser weltlichen Hoffrätthe) ausserhalb d. Schöffen beschließen / vñ vngebetten der parthey / sonder alleyn von seyns Richterlichen ampts vnd gewalts wegen (doch an der Richtstatt) öffen / vnd den gerichtschreyber verlesen lassen / dieselbigen vrtheyl sollen (wie hernach volgt) jm auffschreyben / durch den schreyber geformiert werden. ccxxiiii

Inn beschliessung vnd öffnung obgemelter vrtheyl / mag vnser Bannrichter etlich Schöffen / die er on sondere mühe vnd kostung haben kan / seins gefallens zu jm erfordern / die jm auch also ( wie obsteht ) darzu gehorsam seyn sollen / Es soll auch vnser Bannrichter inn obgemelten fellen darob sein / daß der Nachrichter seyn vrtheyl volziehe.

Item in formung der nechst nachgemelten vrtheyl / soll der gerichtschreyber (wo im selben artickel eyn. B. steht) des beklagten namen benennen / Aber do das. C. gesagt ist / soll er die sach der übelthat auff das kürzt melden. ccxxv



Bambergisch.

**Innführung der vrtheyl vor gemelter peynlicher leyb=**  
 straffhalb die nit züm rodt gesprochen werden.

ccxxiii Nach fleysiger warhafftiger erfindung / so nach laut meins gnedigen  
 Herrn von Bambergs Reformation geschehen / ist zu recht erkant / das. B. so  
 gegenwertig vor dem Richter steht / der mißhertigen vnehrlichen handlung  
 halb mit. C. geübt.

**Merck die nachuolgende beschluß eyner jeden vrtheyl.**

**Abschneydung der zungen.**

Offenlich inn branger oder halseysen gestelt / die zungen abgeschnitten /  
 vnd darzu bis auff kündlich erlaubung der oberhandt / auß dem landt ver//  
 weist werden soll.

**Abhawung der finger.**

Offenlich inn branger gestelt / vnd darnach die zwen rechten finger (da//  
 mit er mißhandelt vnd gesündiger hat) abgehawen / auch fürter des lands bis  
 auff kündlich erlaubung der oberhandt verweist werden soll.

**Oren abschneyden.**

Offenlich inn branger gestelt / beyde oren abgeschnitten / vnd des landts  
 bis auff kündlich erlaubung der oberhandt verweist werden soll.

**Rütten außhawen.**

Offenlich inn branger gestelt / vnd fürter mit rütten außgehawen / auch  
 des landts / bis auff kündliche erlaubung der oberhandt / verweist werde soll.

Merck so eyn übelthäter / zu sampt eyner auffgelegten rechtlichen leyb//  
 straff / jemandt sein gütt wider zükere / oder aber etwas von seynen eygen gü//  
 tern zugeben verwürckt / wie deshalben vorn inn etlichen straffen (nemlich von  
 felschlichem abschweren am. cxxviii. Artickel / auch der vnkeusch halben / so ein  
 Ehemann mit eyner ledigen dirn über / am. cxlv. Artickel / vnd dan die bösen ge//  
 steltnuß zwifacher ehe betreffent / am. cxlvj. Artickel) gesetzt ist / oder do sunst in  
 vnbenänten fällen der gleychen zürhün rechtlich erfunden würde / so soll wider  
 Eeren oder dargeben des güts / mit lautteren Worten an die vrtheyl (wie das ge//  
 schehen soll) gehalten / geschriben vnd geöffnet werden.

**Von form der vrtheyl zu erledigung eyner**  
 beklagten person.

ccxxiiii Item wo aber nach laut diser vnser Reformation eyn person / so vn//  
 peinlicher straff willen / angenommen vnd beklagt were / mit vrtheyl vn recht le//  
 dig zu erkennen beschlossen würd / die selbig vrtheyl soll nachuolgender massen  
 beschriben vn nach beuelhe des Richters auff den entlichen rechttag (als vor in  
 dem hundertten vnd zweinzigsten arti. gemelt würdt) öffentlich gelesen werden.  
 Item



Item in nechsten nachgesetzten artickele zu einfürung eyner vrtheyl ge  
ordent / soll der gerichtschreyber in beschreybung solcher vrtheyl an das. A. statt  
den namen der kläger / für das. B. den namen der beklagten / vnd do das. C.  
steht die geklagten übelthat melden. ccxxv

Auff die klag / so. C. halben von wegen. A. wider. B. so entgegen vor di  
sem gericht steht geschehen ist / auch des beklagten antwurt / vnd alles notturff  
tig einbringen gründig fleysig erfahrung vnd erfindung / so alles nach laut vñ  
inhalt meins gnedigen herin von Bamberges rechtmessigen Reformation / des  
halb geschehen ist / derselbig gemeldet beklagt mit entlicher vrtheyl vnd rechten /  
von aller peynlicher straff ledig erkant / vnd wes fürter die partheyen / schäden  
oder abtragßhalb gegen eynander züklagē vermeynen / das sollen sie nach auß  
weisung obgemelter Reformation mit entliche burgerlichen rechtē vor meyns  
genedigen herin von Bamberges Hoffrāthen austragen. ccxxvi

Item eyn jeder gerichtshandel vnd vrtheyl / wie vor von beschreybung /  
der aller gemeldet würdt / soll fürter auch nach endung des rechten gantzlich inn  
dem gericht behalten / vnd von gericht wegen inn eynen sundern beheltnuß  
verwardt werden / damit ( wo es künfftiglich not thun würd ) solcher ge  
richtshandel doselbst zūfinden were. ccxxvij

Item welcher gerichtschreyber auß voriger anzeygung nit gnügsamē  
verstandt durch sein verlesung vernemen möcht / wie er dar auff eynen jeden gā  
tzen gerichtshandel oder vrtheyl formen solt / der mag erstlich bey seynem ampt  
man oder Castner vmb erklerung sūchen / kan er doselbst auch nit gnügsam be  
richt finden / so soll er deshalb vnser Hoffrāthe personlich ersūchen / vñ sich des  
halb jrs Rades halten ic. ccxxviii

Wie man eynen mörder oder todschläger inn  
die mordtacht erkennen soll.

Von leybzeychen sinemen.

Item so jemandt erschlagen oder ermordt würt inn vnser Halsgericht //  
ten so sollen vnser Amptleüt vnd Bannrichter des selben vnser Halsgerichtes //  
( darinnen die that geschehen ) in gegen zweyer oder dreyer geschwornen Schöf //  
fen / so sie die gehalten mögen / von dem erschlagen oder ermordten von stund //  
an / ehe der begraben wirdet / leybzeychen nemen lassen / wie inn dem selben stück //  
an jedem Halsgericht herkommen vnd gewonheyt ist / Vnd ob der erschlagen //  
von der that inn eyn ander vnser Halsgericht kōme oder bracht würt / vnd //  
stürb / so soll vnser richter / in des gerichtes zwangē da die that geschehen ist / den //  
andern Richter inn des gerichtes zwangē der erschlagen gestorben were / vnd //  
begraben werden solt / ersūchen / im das leybzeychen volgen zūlassen / das auch //  
also geschehen soll. ccxxix

G iij



## Bambergisch

Welcher vnnerrursacht / Dise leich hat gemacht / Soll Kommen in die mordtacht.



### Von echten on leybzeichen.

ccxxx  
Item ob vnser amptleüt oder Richter von dem entleybten Keyn leybzeichen haben möchten (des sie doch alles fleiß haben sollen (so dann die ankläger die that sunst genüßsam bewisen / sollen nichts dester weniger die thäter in die acht erkant werden / in aller massen / als ob das leybzeichen vorhande were.

### Von der mordacht.

ccxxxij  
Item so dan des erschlagen oder ermordten freunde den thäter / so der nit inn gefencknuß lege / inn die mordtacht sprechen lassen wollen / so sollen sie vnsern Bannrichter / deshalb eyn Halsgericht zubesetzen ersuchen.

### Handlung vmb die mordtacht vor gericht.

ccxxxij  
Item so dan das Halsgericht oder Zent (wie vor gemelt) besetzt ist / so mögen die kläger den todten / oder ein leybzeichen von jm / vn ander glaublich kundschaft der that / wie sich gebürt für gericht bringen / vnd den Richter bitten / in gegen dem thäter rechts zünerhelffen / wo sie aber den todten od das leybzeichen nach gehalten fleiß für gericht nit bringen künden / das soll ihn an der rechtuert //



in Keynen nachteyl komen / wie vor am. cccxx. Artikel danon auch gemelt ist.

Von beschreyung des thäters.

Item der Kläger mag auch über den thäter dreymal schreyen / waff// nach jo / oder morden jo / über mein mörder vnd des lands mörder / wie dann in diesem stück / an jedem ende herkommen vnd gewonheyt ist. cccxxiij

So der beklagt zum ersten gericht nit erscheindt / wie man im rüffen oder fordern soll.

Item zum ersten gericht / so das ( wie sich gebürt ) gefessen ist / vnd der Kläger sein flag gethan / auch den thäter / als vorsteht / beschrien hat / vnd der beklagt nit erscheindt / vnd sein antwurt darzu thüt / so soll der Richter auff des Klägers begeren seinen büttel den beklagten also rüffen vnd fordern lassen. cccxxiij  
 Ich forder dich zum ersten mal / daß du komest zwischen die Schöffen vnd schranen vnd dich verantwurtest / von des mordes wegen / als man dann zu dir flagt.

So der beklagt also erstlich nit erscheyndt / was der Kläger bitten soll.

Item so der beklagt vor mittentag zum selbigen gericht nit erscheint / so mag der Kläger bitten / zuerkennen / was auff des beklagten aussen bleyben cccxxv  
 recht sey.

Erkenntnuß auff die ersten ungehorsam.

Item darauff soll erkant werden / das der Kläger den ersten Rechttag verstanden habe / vnd der Richter soll im den andern rechttag ernennen / vnd ferner geschehen was recht ist. cccxxvi

Verkündung des andern rechttags.

Item darauff soll der Richter den andern rechttag offentlich für gericht / durch den büttel außschreyen lassen / doch soll Keyn rechttag vnder vier zehen tagen nach dem anderen ernant werden / damit die verklagung destter statlicher an den thäter gelangen möge. cccxxvii

So der beklagt zum andern rechttag aber nit erschien.

Item köme der beklagt zum andern Gericht auch nit / so soll dem Kläger der dritt vnd endthafft rechttag erkant / vnd sonst mit der form vnd weise ( wie oben von dem ersten rechttag gesatz ist ) gehandelt vnd gehalten werden. cccxxviii

So der beklagt auff den dritten rechttag auch nit erschine.

Item so aber d'angezogen thäter in eygener person auff der dreyer rechte tag Keynen erschine / vñ die that nit widersprechen oder verantwurtten würd so solt am dritten gerichtstag auff der Kläger begern vñ beweisung der flag / der selbig beklagt thäter in die mordtacht erkant werden / welche mordtacht fürter vnser Zent oder Banrichter außsprechen vñ erklern sol / wie hernach gesatz ist. cccxxix



## Bambergisch

## Zulassung des anwaltes.

ccxl  
Item es soll der beklagt inn disem fall an der Zent durch Keynen Anwalt seiner verantwortung thun mögen/er wolt dan durch seinen anwalt be weisen das er auß schwacheyt seins leibs nit komen möcht/vn so solch ehehafte genugsam bewisen würde/so solt das recht alsdan eyn zymlich zeyt nach gestalt der sachen auffgeschlagen vnd erstreckt werden.

## Inn die acht züsprechen.

ccxlj  
Als du mit vrtheyln vnd recht zu der mordracht ertheylt worden bist also nim ich dein leyb vn güte auß dem fryde/vn thu sie in den vnfyd/vn für de dich ehrlöf/vnd rechtlöf/vnd künde dich den vogeln frey in den lufften/vnd den thieren in dem wald/vnd den fischen inn dem wasser/vnd solt auff Keyner strassen/noch in Keyner mundthat die Keyser od König gefreyhet haben nit dert fryden noch geleyt haben/vn künde alle dein lehen die du hast/jrn herin ledig vn löf vnd von allem rechten/in alles vnrecht/vn ist auch allermeriglich erlaubt über dich/das niemandt an dir freueln kan noch soll/d dich angreyfft.

## Von verleytung des beklagten.

ccxlj  
Item würd dan der angesogen thäter begeren in zum Rechten züner gleyten/so sol in vnser amptman oder Castner des selbigen endts zu vnd vom Rechten für gewalt/aber nit für recht/vergleyt an den enden/da wir zu gleyten haben/wie wir dann sunst pflegen zügleyten.

## Von erscheinen des beklagten/vnd verneynen der flag.

ccxliij  
Item so der beklagt personlich inn antwort köme/vnnd der that nit gestünde/wölt dan die kläger jr flag beweisen/mit solcher weisung auch aller handlung darauff/solt es gehalten werden/wie vor in. lxxiiij. Artickel/vn weisung eyner missthat/vnd der handlung darauff klarlich gesage ist/Würd dann die missthat zürecht gnüg beweysen/so soll als dann die acht erkant werden/wie vor in. ccxlj. Artickel/solch vrtheyl geordnet ist/Würd aber die haupt sache der missthat nit ganzlich/sonder derhalb eyn redlich anzeygung beweisen/so soll solche vrtheyl an vnserm landtgerichte geholt/vnnd nach radt des selben geformet werden/Würde aber der beklagt ledig züerkennen beschloffen/so soll dieselbig endtlich vrtheyl seyner erledigung halben geformet werden/als in ccxxiiij. Artickel angezeygt funden würt.

## Von gestehn der flag mit vrsachen vnd erbietung dieselben entschuldigung an vnserm landtgerichte auß züfüren.

ccxliij  
Item gestünde aber der thäter der entleybung/vn vermeynet/er were gnugsam darzu verursacht worden/so dan noch nit vier wochen verschinē weren/das die endtleibung geschehen/vn der thäter nit gefangen were/vnd eynen geleerten eyd schwüre/die außführung seyner vnschuldigung auff das fürderlichst vor vnserm Landtgerichte/nach inhalt desselben vnser Landgerichts Refor



Reformatio / erwan durch vnsern vorfarn Bischoffe Veiten saligē in gericht züchün / so solt alsdan an der selbigen vnser Zent / das vitheyl der mordtacht halb eyn viertheyl jars auffgeschlagen werden vn nit lenger / es brecht dan der thäter nachmals von vnserm landgericht briefflich verkunde / darauff sich erkünde / das er die außführung seiner berümpften entschuldigung / inn vierzehent tagen nach gemelter getaner pflicht an vnserm landgericht angefangt / vnd der verzügt solcher außführung nit auß seinen schulden / sonder auß notturfftigen rechtlichen schüben geschehen were.

**So eyn thäter sein entschuldigung an vnserm landgericht außzuführen angefangen het.**

Item so aber eyn in vnserm Halsgericht (do eyn todtschlag beschēhen were) züächten fürgenomen würd / vnd der selbig sein vnschuld vor vnserm landgericht nach laut der obgemelten vnser landgerichts Reformatio außzuführen anfieng / ehe vnd die acht am Halsgericht erkant würd / so soll vnser landrichter dem andern Richter gebietten / mit weiter handlung still züstehn bis zü endung der gemelten rechtuertigung an vnserm landgericht / Fürer dan der beschuldigt sein vnschuld entlich an vnserm landgericht auß / also / das er vmb die gethanen verursachten entleibung peinlich nit gestrafft werden soll / so soll er darüber vom Bannrichter nit geächret werden / Fürer er aber sein vnschuld also nit auß / so mag er darnach durch vnsern Bannrichter auff den ersten gerichtstag / der deshalb gesetzt würd / in die acht erkant werden / vnangesehē ob er von solcher vitheyl am landgericht ergangē Appelliert.

**Eynen der inn die mordtacht erkant ist / nit züuergleyten on willen der Kläger.**

Item so dann eyn / wie obsteht / inn die mordtacht erkant würd / soll er fürter von vnsern Amptleuten oder Richtern / on verwilligung der an Kläger inn Keynerley weise vergleyt werden.

**Wie eynen auß der mordtacht gechan wirt.**

Item so dan eyn solcher Richter vmb die begangen that / mit verwilligung der partheyen entlich mit vns vertragen wirt / so behalten wir vns bei vor denselben Richter selbst auß der acht züchün / vnd in solcher Absolucion auß sein begere brieff verkunde zügeben.

**Von gerichtskosten der mordtacht halb.**

Item aller gerichtskosten halben inn handlung der mordtacht / soll es gehalten warden wie hernach von gerichtskosten geordnet vnd gesetzt ist.

**Von begraben vnd bekennuß der erschlagen /**

darumb die Eche fürgenomen würd.

Item in eelichen Zenten würd (als wir bericht sind) eyn solcher mißbrauch gehalten / so die erschlagen derhalb die Acht fürgenomen / nach ordnung



## Bambergisch

der heyligen Christlichen Kirchen beleüt / begraben / vnd begangen werden / das  
solchs der acht verhinderlich oder abbrüchig sein soll / das also zuhalten ganz  
vñ vnzymlichen were / Darum setzen vñ ordnen wir / wo des entleybten freünd  
von vnserm geystlichen gewalt der Christlichen begrebnuß halb erlaubnuß er  
langen / das die fürter all ander Christliche werck vnabbrüchig oder verhinder  
lichen der acht / des erschlagen sele zu sälligkeyt vnd güctem nach thun mögen.



Herz der Richter tugentreich /  
Lastt allen Kosten rechen gleich.

### Wie die armen leut inn straff der mißhendel

einander sollen zu hylff kōmen.

cc1

Item so füran / inn nachberürten sachen / jemandt peinlich straff ver  
wirckt / vñ derhalb durch vnser od der vnsern hinderessen / strenglich gerecht  
uertigt würde / damit dann übelthat von beschwernuß wegen der kostung / den  
sterweniger vertruckt oder nachgelassen werden / so sollen im andere alle die vn  
sern / so in dem selbigen vnserm Halsgericht bey dem Kläger sitzē / den Kosten hel  
fen tragen / Solche kostung soll man durch solch vnser Halsgericht also anle  
gen / das eyn hoff zwier als vil / als eyn selden gütt geben soll / Vndt seind dis  
nachuolgend die sachen darinn die armen leüt mit der kostung (als obsteht) ey  
inander



ander helfen sollen / nemlich vmb meynedy schweren / vmb Zauberey / raube-  
rey / brennerey / verzererey / felscherey / dieberey / fürgesetzten mörderrey / die mit  
bosshafftiger vorbetrachtung vnd verwartung geschicht / Doch sollen inn di-  
sem fall todtschleg / die von vngeschichten auß zorn vnd on bösen fürgesetzten  
willen geschehen nit gezogen sein / Wer soll gemeldte hilff geschehen vmb ver-  
brachte vnderstandene gedröte oder wartende / gewaltige böse beschedigung /  
vmb vergiffung / vmb cheweiber oder töchtern entfürn / vmb nozucht / vmb  
bosshafftige verkuhlung / vmb das übel so inn gestalt zwifacher ehe geschicht /  
vmb mißhandlung der bosshafftigen Procuratoren vnd ärztet / vmb verü-  
ckung der vndermarck.

Item ob inn obgemelter helffung peinlicher straff zwischen den leüten  
irung einfielen / Darumb sollen in vnser Räte erklerung vñ entschid geben.

cclj

Von mitchelffen den müttwilligen klägern.

Item so sich jemandt von den vnsern eyner müttwilligen peinlichen kla-  
ge / die er mit recht diser vnser Reformation gemess nit verführen möcht / für zü-  
nemen vnderstünde / vnd vnser Räte solchen seinen freuel vnd müttwillen er-  
kenten / was er dann deshalb kostens vnd schadens erlitten het / oder leyden  
würde das solt sampt der vorgesetzten straff denselbigen müttwilligen kläger  
alleyn angehn.

cclij

Von frembder anklägern kost.

Item so aber eyn frembder ankläger eyner übelchäter in vnsern Hals-  
gerichten rechtuertigen wölt oder würde / der solt das thun on kosten vñ scha-  
den vnser vnd der vnsern / doch solt es bey dem kosten bleyben / wie inn diser vn-  
ser Reformation geordnet vñ gesetzet ist / Doch wo wir oder die vnsern an fremb-  
den gerichten / mit merern kosten beschwerde würden / gegenn den selbigen her-  
schafften vnd in verwanen / mag solchs vergleicht werden / wie hernach am  
cclxxij. Artickel klärlich donon funden wirt.

cclij

Von atzung der gefangen.

Item von gefangen / so vmb peinlicher sachen willen inn gefencnuß li-  
gen / soll man dem büttel oder knecht (der sein pflegt züwartten vnd kostung  
gibt) tag vnd nacht dreysig pfennig geben / vnd er darumb den gefangen mit  
symlicher kostung versehen / auch inn gütter hüt vnd wart halten.

ccliiij

Aztung von peynlicher frag den ver-  
hö:er vnd zeügen.

Item wenn eyn gefangner peinlich gefragt würde / so soll dem Richter  
den zweyen Schöffen / vnd dem gerichtschreyber / so bey der frage seind / des sel-  
ben tags eyn mal züessen / oder aber jedem für sein mal fünffzehen pfennig  
(welchs der ankläger will) gegeben / Desgleychen soll es mit den zeügen gehal-  
ten werden / so kundtschafft gestelt wirdet.

cclv

Aztung auff dem entchafften Rechttag.

h



cclvi **I**tem auff dem endthafften rechttag / soll der ankläger dem Richter /  
büttern vnd jeden Schöffen / so am gericht sitz / eyn mal zu essen / oder aber (wie  
obsteht) nach willen des anklägers / für jedes mal fünffzehen pfenning geben.

cclvij **I**tem wo inn etlichen vnsern Stetten nit herkommen were / Richter /  
Schöffen / oder büttern züessen zugeben / oder etwas dafür zühin / doselbst solt  
es in disem stück bey altem herkommen bleyben / wann dise sagung der kostung  
halb Richter / vrtheyler vnd büttern berürende / alleyn dohin gemeynyt sein soll /  
do es mit gewonheyt herkommen ist / in essen vnd trincken zugeben.

### Von sunderlicher belonung vñ zerung des Nach- richters Beynlins vnd ander des gericht's diener.

cclviii **I**tem dem Nachrichter soll man von der peinlichen frage von eynem  
jeden person (die er also fragt) eyn ort eynes gülden geben / Doch so soll der  
Nachrichter allen gezeugt / der im zühaben gebürt auff seinen kosten schicken /  
vnd vnser Richter das jhenig verorden / das im gebürt.

### Von gemeynter belonung des Nachrichters.

cclviiii **I**nach dem allen Nachrichtern / so jr belonung in peinlichen straffun-  
gen der übelthäter / von jedem stück jrs wercks inn sonderheyt nemen / das heil-  
lig Sacrament des altars versagt würdt / nit darumb / das solche volziehung  
der gerechtigkeit / vnd ernstlich straff der übelthat vnrecht sey / sunder alleyn  
darumb das sich vmb gemelter sunderlichen warteten belonung willen / eynem  
bösen vnordenlichen begirde in vergießung des menschē blüt bey solchē Nach-  
richtern versehen würdet / vñ do mit dan vnsern Nachrichtern zu verdamlich  
em stande nit vrsach gegeben werd / sunder jr handtwerck (des zu gemeynem  
nutz nit geraten werden mag) mit güter gewissen (wo sie sich sunst recht darin  
halten wollen) treyben mögen / So ist den selbigen Nachrichtern eyn gemeyn-  
ner jährlicher soldt geordnet / vñ wie der selbig von vnser vnd der vnsern wegen  
jährlich bezalt werden sol / wirt in vnser Cantzley / auch bey vnserm Camerme-  
ster verzeychet funden / Darumb sollen vnser Nachrichter alle übelthäter / so  
in durch vnser Räte oder Richter züfragen oder züstraffen bevolhen wer-  
den / wie sich dem selbigen beuelch nach gebürt / fragen vnd straffen / vnd vmb  
das alles von vns oder den vnsern (so an solcher gemeynen belonung geben)  
dann alleyn weiß in nach laut diser vnser Halsgerichts ordnung für jr zerung  
gemacht ist / nichts weyters nach mer fordern oder nemen. Aber ander leut die  
sich inn gebung des Nachrichters / obgemelten gemeynen jährlichen solds laut  
deshalb vorgemelter vnser sunderlichen verzeychenten anlag nit verwilligen /  
vnd danest vnsern Nachrichtern inn vnsern Halsgerichten gebrauchen wer-  
den / die sollen nichts desterweniger / alle nachgemelte sunderlich belonung vn-  
sern Nachrichtern nach inhalt vnd vermöge diser vnser Halsgerichts ordnung  
zalen / vñ doch solche belonung Schultheysen / Bürgermeystern / oder Dorff-  
meystern des selbigen flecken darinnen jne vnser Nachrichter also dienet / sampt-  
lich oder sunderlichen behendigen / die sollen gemelte belonung annemen vnd be-  
schreyben / auch füro all die weyl solch gelt weret / des selben ampts vñ gericht's  
gemeyn besoldung Nachrichtern gebürend / dason zalen / vnd anderweiß nit  
ausgeben.



aufgeben / auch so des selbigen gelts nimer ist / soll das durch die innemer ver//  
rechen / auch den vnsern die es berüret / zu solcher rechnung verkündiget wer//  
den / vnd zu irem willen stehn / auff jr Kostung jeman darzu zuschicken.

Item für die zerung soll man dem Nachrichter tag vnd nacht / für cclix  
sein person eyn ort eyns gulden geben / man soll auch dem Nachrichter feyn  
überige person (die er / wider der ankläger willen zu jm nemen) zuerlegen  
schuldig seyn.

Item so man des Beynleins bey der peinlichen rechtuertigung not// cclx  
turfftig were / soll man dem selben auch tag vnd nacht für zerung eyn ort eyns  
gulden / vnd für seinen lon / so er eynen übelhäter anklage / eynen gulden geben.

Item so der Nachrichter übelhäter vom leben zum todt richtet / soll mā  
jm von eynen jeden solchen person drey gulden geben / doch so der Nachrichter  
jemandt viertheyle / mit dem rade / oder dem feur richt / soll man jm eyns gül//  
den mer geben / vnd soll vnser Bannrichter das holtz zum brennen / vnd das rad  
zum reddern (auff des anklägers Kosten) bestellen vnd schaffen / vnd doch der  
ankläger gemelets holtz vnd radshalben jr jedes (das also gebraucht wirt) ü//  
ber eynen gulden nit geben / Wo aber vnser Richter solch rad oder holtz neher  
bestellen mag / soll dem ankläger zugüet komen / vnd deshalb mit feynerley ü//  
ber maß beschwert werden / außgeschlossen inn fällen / wie am. cclxxv. Artickel  
klarlich funden würt.

Item so der Nachrichter jemandt mit rütten außhawet / orn oder zum cclxi  
gen abschneydt / augen außsicht / oder die finger abhawet / von eynem sol//  
chen werck / soll man jm von eynen person eyn gulden geben.

Item so der büttel das Halsgericht verkündiget / vnd darzu gebeut / cclxii  
für sein lon eyn ort eyns gulden.

Item so inn etlichen vnsern gerichtten mit gewonheyt herkommen were cclxiii  
das Halsgericht an dem grenitzen / durch die büttel zubeschreyen / soll dem büt//  
tel für das selbig beschreyen eyn halber gulden gegeben werden / Wo aber solchs  
beschreyen nit mit gewonheyt vom alter herkommen were / soll ohn vnser wissen  
nit außgebracht werden.

### Wie die Bannrichter von straffung der übelhäter feyn sunderliche belonung nemen sollen.

Item wir werden bericht / wie an etlichen enden misbraucht werd / das cclxiv  
die Bannrichter von eynem jeden übelhäter so peinlich gestrafft würt / sonder  
belonung begern / vnd nemen / das ganz wider das ampt vn würde eyns Rich//  
ters / auch das rechte vnd alle billicheyt ist / wan eyn solcher Bannrichter nichts  
besser (dann der Nachrichter so von jedem stück seyn belonun her) möcht ge//  
acht werden / Darumb wollen wir das füro alle vnser Bannrichter / sollen be//  
lonung von den klägern nit forden / oder nemen sollen.



# Bambergisch

Die weyl der thater ist hindan/ Sein güter schreyben eben an.



Wiesch



Wie es mit der fluchetigen übelthäter güte soll gehalten werden.

Item so eyn übelthäter außweycht / so soll man alles / sein habe vñ güte eygentlich beschreyben in gegenwertigkheit des Richters vñ zweyer des gericht // cclxv  
 res vnd dem übelthäter nichts dauon volgen lassen / aber welche güte verdürblich weren / vñ nit ligen möchte / die solt vnser Richter mit zweyen des gericht verkauffen / die selbigē gütern / vñ was darauß gelöst würt / auch beschreyben vñ das kauffgelt sampt der verzeychnuß hinder das gericht legē / Wölten aber des übelthäters freünd solch güte zu iren handen nemē / vñ eynen notturfftigen bestalt vñ pflicht thun / berürt güte also in hefte zu behalten / vñ dem thäter (die // weil er vnuertragen ist) nichts douon folgē zulassen / das solt in gestatt werden Doch so mögen die gedachten anemer der berürtē güte des thäters eheweib vñ vnerzogen kindern (ob er die het) notturfftig leibsnahrung von solchen gütern reychen / aber nicht anders dan nach Rade vnser Amptmans vnd Richter.

Item wo aber farendehab / des selbigen thäters an eynem solchen ort // cclxvj  
 lege / das zu besorgen were / das das selbig durch ander leüt / mit gewalt genommen werden möchte / so solt das vnser Richter an end fürn vñ verwarn lassen / das es sicher vñ verwart bleiben möchte / bis zu austrag der missthetigē sachen / Vñ sollen vnser Amptleuten vñ richter zu irem nutz den übelthätern in andern gestalt vñ iren gütern nichts nemen / es weren dan sund fall / darun die außflüchtigē misstäter ir güte verwürckt hetten / vñ durch vns oder vnser Räte wis / senlich zügelassen od geschafft würt / zu irem od irer anhenger güte zü greiffen.





Bambergisch.

Von gestolner geraubter habe / so inn die  
gericht Kompt.

cclxviij

**I**tem so gestolen oder geraubt gut / inn vnser Halsgericht bracht wür  
det / soll das selbig vnser Richter zuseynen handen nemen / vnd getrewlich ver  
warnen / vnd so jemandt der selbigen habe begert / soll er an vnser Stat gericht  
marckgericht / oder dorffgericht / daselbst gewissen werden ( wie recht ist ) darzu  
zuklagen / vnd zuseynerst sol der / so also rechtlich darzu klagen will / vor solchem  
gericht / eynen bestalt mit bürgen / oder zum wenigsten mit seinem eyd thun / wo  
er solcher sachen halb verlustig würd / dem andern theyl seynen gefügten scha  
den der verboten güter halb erleyden / nach messigung des gerichtes abzulegen /  
desgleichen soll der antwurter / so solche habe inn rechten vertreten will / auch  
thun.

cclxviij

**I**tem so dann der Kläger beweist / das die selbig hab sein sey / vnnnd im  
raublich oder dieblich genomen ist / soll im die durch recht zuerkant vnd wider  
werden / vnnnd so sich eyn antwurter die beklagten hab inn rechten zutretten  
vnderstünde / vnd sich deshalb kost vnd schaden betreffend ( wie obsteht ) ver  
pflichtet / vnnnd dan nach verlust derselben habe / mit seinem eyd nit betweten  
möcht / das er vnwissent des vnrechten herkommens / die gemeldten verlustigen  
habe an sich bracht het / oder aber solchs wissens überwissen würd / so soll dem  
selbigen antwurter / ob notturfftig arzung auff die verboten hab gangen we  
re / zusamt zymlichen gerichtes schaden / alles nach messigung des gerichtes zu  
bezalen / inn rechten auffgelegt werden. Hett aber der antwurter / inn ansich  
bringen der verlustige hab / des vnrechten herkommens nit gewist / so solt jeder  
theyl sein gerichtes schaden selbst zalen / vnd der Kläger dem die beklagte hab al  
so volget / ob es vihe were / vnnnd zymlich arzung gemachte hett / wie das gericht  
erkent / vnd messigt / außrichten / Wer aber obgemelter massen keyn verpflich  
ter antwurter vorhanden / so gebürt der massen dem Kläger / der die hab ende  
lich nimpt abermals / zymlich arzung ( wo die als vor steht darauff gangen we  
re ) zubezalen.

Bewis aber eyn Kläger / in obgemeltem fall / der ansprühigē hab halben  
die eygenthschaft gnügsam / vñ kundt doch dobey nit weisen / das im die durch  
Kaub oder diebstal entwendt worden weren / vnd die antwurter möchten do  
gegen zurecht genüg nit darbringen / das die selbig kriegische hab / mit eynē gü  
ten rechtmessigen Tittel / von dem Kläger bracht / vnd an sie komen were / so soll  
dem Kläger / auff sein betwörung mit dem eyd ( das im solche beweiste güter ge  
raubt od gestolen worden seind ) geglaubt werden / vñ im dieselbig abermals ( in  
massen als obsteht ) darauff volge / Vñ mag an gestolner oder geraubter habe  
durch eyniche lunge der zeyt / keyn gewer eressen werden / Künd aber der ankla  
ger sein gebürende weisung ( wie obsteht ) nit verfören / so solten alsdann die ant  
wurter ledig erkant werden / vnd in die beklagten güter wider volgen / mit zym  
licher ablegung gefügter kosten vñ schadē / darin der vmbestendig Kläger nach  
messigung d vrtheyler / erkant werdē soll / So auch die angeklagte habe in obge  
melten fellē / arzung halb / oder sunst on mercklichen schadē ( bis züendung vorbe  
stümpter rechtuertigug ) in gericht nit stehn bleibē möcht / welcher reyl dan nach  
ermessung vnser amptmans / Castners vñ Richters / samentlich od jr zweier  
notturfftig



notturfftigen genugsam bestalt thut / dieselbigen habe / zu den gerichtstragen so derhalb kundschafft gefürt werden soll / wider inn das gericht zústellen / vñnd wes er inn demselbigen gericht derhalb verlustig würde (es were vmb haupt / sach oder schaden) vngewegert volg zúthun / vñ wo die selbig hab vor endung vñd volziehung des rechten / abgieng / oder geergert würde / solchen abgang o / der ergernuß nach erkentnuß des gerichtes zúerstatten / dem solt die ansprúchig habe vmb weniger vnkosten vñnd schadens willen / darauff also auß betege werden / wo aber obgemelten bestalt beyde theyl thün wóltren / so solten die ant / wurter zúfürderst damit zúgelassen werden / vñ wo in diser handlung gezwey / felt würde / soll radts bey vnsern Ráthen gebraucht werden.

Wúrd aber obgemelter / angezogner / gestolner / oder geraubter güter / halb jemandt mit bösem glauben vñd verdacht do bey betretten / vñd der an / kläger gegen denselbigé peinlichs rechten begert / od' aber vnser Amptleüt oder richter / deshalb von ampts wegen gegen solchen verdecklichen leüté / peinlich recht gebrauchen wóltren / inn solchen peinlichen sachen soll es gegen den berúr / ten verdachten personen / gehalten vñd gehandelt werden / wie vor inn diser vn / ser ordnung von der gleichen peinlichen fürnemmen vñnd handlungen klárlich gesatz ist.

Wie vñd wañ dann auch jemandt geraubter oder gestolner güterhalb zú peynlicher frage / genugsame anzeygung auff jm hat / das wir im sechs vñd vierzigsten / vñnd sibem vñd vierzigsten Artickeln / sunderlich gemelde / vñnd auß getruckt.

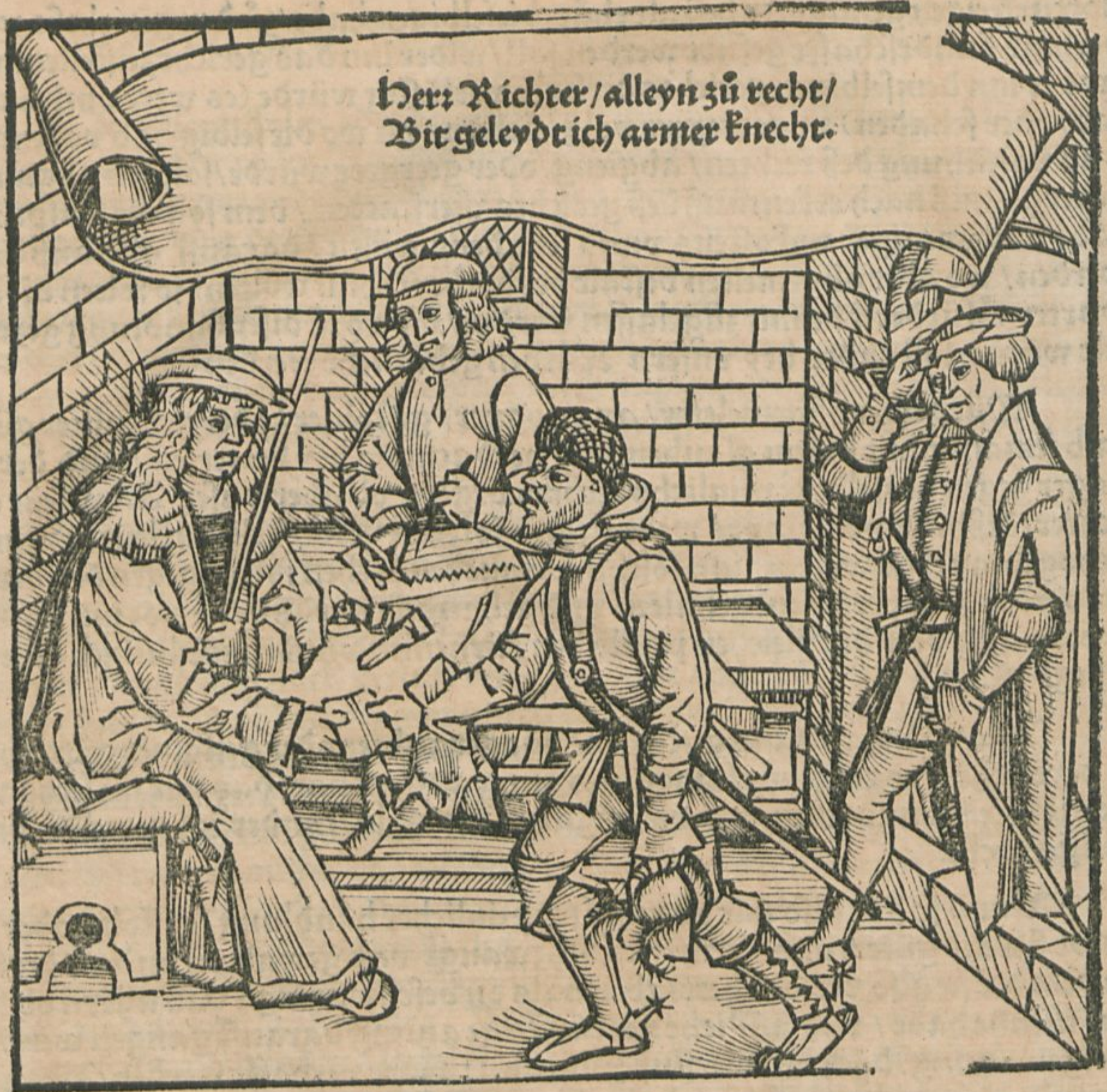
Vñnd so sich also mit obgemelter peinlicher handlung / gestolne oder ge / raubt farend güter / in vnserm gerichtszwangé vñd gewalt erfunden / die sol / ten dem der sie also verlor hett / abermals on beschwerung ( dan alleyn ob sol / ches essende habe / vñd zimliche notturfftige arzung darauff gangen were / die selbigen arzung / doch on überfluß zúbezalen) wider verhafft werden / Wo aber jemandt die gemelten habe vmb weniger vnkosten oder schadens willen / vor gründiger erfindung / gemelts vnrechten herkommens / vñnd wem die zú stünde außzútegen begert / das solt inn disem fall mit der maß / wie vor deshalbe / von Burgerlicher verheftung / vñd flag ( gestolner oder geraubter güter halb) ge / setzt ist / auch geschehen.

Item ob eyn beschedigter seine habe / die im vnzweyfenlichen zústün / de / vñd durch diebstal oder raube entwendet worden were / mit gütern / vñd vn / benóter ding / von dem thäter wider zúwegen brecht / daruñ solt der selbig ( der also das seyn / doch mit der maß als obsteht / wider erlangt ) niemandt nichts schuldig sein / auch inn disem oder andern dergleychen fällen / zú flage wider seinen willen / nit genóter werden / vñnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wólt / so mögen dannoch vnser Amptleüt vñd Richter / den thäter nichts de / rgerweniger / von ampts wegen rechtuertigen / vñd vrasen lassen.

cclxix



Bambergisch.



Herr Richter / alleyn zu recht /  
 Bit geleydt ich armer Knecht.

Von vergleytung der todtschleger.

cclyy **I**tem Keyn todtschläger soll vnder dem jar vergleyt werden / wider des anklägers willen / er wölt dann am landgericht eyn notwehr auffürn / oder an der vrsachen fürbringen / die seine gethane entleybung entschuldigen möchten / wie dann vnser vorgemelte landgerichts ordnung zulest.

cclyy **I**tem so sich nach verscheinung eyns Jars eyn todtschläger zu besserung erbeit / nach erkentnuß vnser Räch / so mag der von vnß geleydt erlangen / des entleybten freunden verwilligen darin oder nit / wie dan vnser Hoffß gewonheyt vnd herkommen ist / Doch sollen hiemit die bosshafftigen fürsezlichen mörder nit gemeynt sein.

Keyn





Tasch was wiltu geh en mir  
Mein vrtbeyl wirt dir genedig dir.

O Richter hie inn diser welt/  
Ewer ehr vñ sele gebt nit vmb gelt.

Gölich des ni lader  
Zim fecht vnd vnder dachen  
Kamich dieb vnd rauber machen.

Tasch wölt yr lenger leben/  
Mein herren müßt yr gelt geben.

Mir gelt was ich wol beschwert  
Falsch Richter haben mich glect.

Auf land vñ wasser raubt man sie  
Nach rauben falschen Richter mer.

M



**Bambergisch**

**Keyn gelt büß inn peinlichen sachen on vnsern  
willen vnd wissen zünemen.**

ēclp̄ij

**I**tem vnser Amptlicke vnd Richter sollen inn peinlichen sachen nyer mande keyn gelebüß auff legen / on vnser oder vnser nachkōmen / wissen vñ willen / wan vnser meynung inn allweg ist fürderlich vnd endlich straff vnd verurteilung der missthat / gemeynen fryden vnd nutz / vnd nit den genieß vnd das gelt ( als der Taschen Richter gewonheyt ist ) züsüchen.



**Von alten misßbreuchen der Halsgericht.**

**I**tem das besibend der übelthäter vnd ander misßbreüch / auch alle ordnung vnser Halsgericht / so Keyserlichen rechten / vnd diser vnser ordnung widerwertig sein / wollen wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangehen / ob sie lang oder kurtz herkommen seind.

Item



Item wir wollen nit/das auff verleympter oder verdecklicher leyche  
uertigen zeügen sage / jemandt sol verurtheylet werden / sonder alleyn auff gü  
ter glaubhafftiger zeüge sage / zweyer oder dreyer / die von eynem waren wissen  
sagen / als hienor von zeügen am acht vnd sibenzigsten Artickel gesatz ist. cclxxiiij

Von vergleychnuß der beschwernussen so an  
frembden Gerichten geschehen.

Item so fürter inn peinlichen rechtuertigungen der vbelthäter / oder  
aber inn erlangung beraubter oder gestolner hab / wir oder die vnsern an frem  
den gerichtten diser ordnung / vnnnd den gemeynen Keyserlichen rechten vnge//  
meß gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würdē/  
vnnnd solch vnzymliche beschwerde über vnser oder der vnsern gürtliche erinde//  
rung der billigkeit vnnnd des rechten / auch wie es inn solchen fällen an vnsern  
gerichtten gehalten würdē / nit abgestellt werden wölte / So dann vnser Rich//  
ter / Amptleüt oder andere die vnsern wann es bey ihn züschulden köme / gegen  
derselben gericht herrschafft ( donon solche vnbilliche beschwerde herkömen / o//  
der den iren irer vorigen begegnuß / dergleychen auch theten ) damit soltten sie  
wider dise vnser ordnung / noch die pflicht derhalb gethan / nicht gehandelt ha//  
ben / jedoch sollen die vnsern gemelte vergleychung nit fürnemen / noch thün  
mögen / in werde dan das alleyn bestympter vrsachen vnnnd begegnuß halben /  
zúforderst von vns / vnd vnsern nachkömen / oder vnsern Hof rächen / an vn//  
ser Statt jedes mals wissentlich beuolhen vnd zügelassen / in solchen fällen vn//  
sere Räche alleyn auß den gürtten vrsachen zü obberürter zymlicher vergleych  
nuß Rächen vnd beuelch thün mögen / damit für an destermer gescheücht wer  
den möchte / vns vnd den vnsern das recht zü sperren / oder mit vnbillichen be//  
schwerungen der ander leut / nit gern an vnsern gerichtten warten vnnnd haben  
wölten / zü beladen. cclxxv

3 ij





Bambergisch.

Ir Herrn denckt an ewer pflicht/  
Vnd radt das jedem recht geschicht/  
Förchtet Gott vnd seine gericht.



Von radtgebung vnser weltlichen Rāthe/inn  
allen zweyfenlichen peinlichen sachen.

cclxxvj **I**tem inn allen peinlichen sachen/darinnen vnser Amptleüt/Richter  
vnd vrttheyler zūhandeln oder zūerkennen irig vnd nit verstendig würden/vñ  
darumb vnser weltlich Hoffrāthe vmb radt ersūchen/Sollen vnser rāthe/als  
les einbringen der teyl/auch gestalt vñnd gelegenheyt der sachen/inn schriftten  
gründig vnderricht werden/das sie alles fleysig übersehen/vñ alsdā vnserm  
Amptman (was im zūhandeln gebürt) auch dem Richter vñ gericht/was in  
dem fürbrachten fall das recht sey/schriftlich anzeygen/Nach dem solch schle  
chte leüt/als gewonlich an den Halsgerichten sitzen/durch beschreybung eyner  
gemeynen ordnung begreifflich vñ gründig nit souil vnderwisen werden kün  
nen/domit sie inn allen irigen vnd zweyfenlichen fällen rechtmessig vrttheyler  
finden



finden vnd aussprechen mögen / Es soll auch der bericht nach / so also durch vnser Ráthe beschicht / vnser Amptman (sonil in angeht) handeln / vnd die Schöffen (was ihr rechtlich erkentnuß betrifft) ir vrtheyl darnach sprechen. Wir wollen auch das die selben vnser Ráthe (bey der berürter massen radt gesücht würdet (mit irem rathschlag / vnd dann auch vnser Amptleüt Richter vnd vrtheyler mit irer handlung vnd erkennen gütten getrewen fleyß ankeren / damit nach irem besten verstehn / den Keyserlichen geschriben rechten / oder aber gütten vernünftigen nützlichen gewonheyten / die den gemelten rechten / vñ diser vnser ordnung nit widerwertig seyn / auff das gleychest vnd gemesest gehandelt vnd gericht / auch die rechtlich handlung durch sie semplich oder sunderlich generlicher weise / nit verzogen werd / als das alles / allen solchen vnsern weltlichen Ráthen / vnd darzu den Amptleüten / Richtern vnd vrtheylern / so jedes mals inn berürten sachen zúhandeln / radeschlagen / oder erkennen angesücht werden / jezso alsdā / vnd dā als jezso / inn krafft diser vnser Reformation / bey iren pflichten / damit sie vns / vnseren nachkómen vñnd Stiffte verwanndt / auff das fleyßigst vnd ernstlich beuolhen soll sein / Es mögen auch die selben vnser Ráthe (wo sie das not bedunckt) bey andern rechtgelerten vñnd verstendigen / gemelter irer radeschlag halben / rades gebrauchen.

**I** Item wo vnser Amptleüt / Castner / Richter oder Schöffen / inn verstandt diser vnser ordnung (ehe es zú fällen kompt) zweyfenlich würden / sollen sie bey vnsern Ráthen erklerung süchen / wañ es ist not / daß sie also mit úberlesung vñnd nach frage / zú rechtem verstandt diser ordnung / gütten fleyß / vorbegebung der geschicht gebrauchen. ccxxvij

**V**nd damit inn vnsern Halsgerichten inn diser vnser ordnung wisen gehabt / auch (so dieselbigen volgeter massen aufgangen ist) fürter darnach gehandelt vnd gericht werde / So haben wir die / im druck zú manigfeltigem / vñ fürter inn vnser Ampt vñ Halsgericht zúschicken verfügt / jedoch behalten wir vns vñ vnsern nachkómen beuor / solch ordnung zúerkleren / mehren / vñ mindern zc. ccxxviii

I iij







Getruckt zu Meyntz bey Iuo Schöffer / im jar  
nach der geburt Christi vnfers Herrn / Fünffzehnhun-  
dert vnd acht vnd dreyßigsten / Vnd volendet auff  
den Sechsten tag Januarij.







KEK  
ORDE

me  
me  
As  
Laud  
m  
m  
itaa  
O  
bu  
ba  
ū a  
n oc  
e u  
mi  
cio  
it a  
Cern  
uu  
erit  
due  
e al  
tuo  
T. of  
oni  
ber  
tū  
orā  
cōf  
y  
ena









REK  
ORDE



91759

AB 91153

ULB Halle

3

005 754 399



constat  
in fl









**A**mburgische Halsgerichts  
 vnd Rechelich ordnung / inn peinlichen sachen zu volnfarn  
 allen Stetten / Communen / Regimenten / Amptleuten / Vögten / Verwesern /  
 Schulehysen / Schöffen / vnd Richtern / dienstlich / fürderlich vnd  
 behülfflich / darnach zu handeln vnd rechtsprechen / ganz  
 gleichförmig gemeynen geschriben Rechten zc. Da//  
 raus auch dis büchlein gezogen vnd fleysig ge//  
 meynem nutz zügüt / gesamelt vnd  
 verordnet ist.



M. D. XXXVIII.

E

